

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 17.12.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-52, Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 18.12.2025
Vorlage-Nr: VO/0247/25			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.01.2026	Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur	
Ö	03.02.2026	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hatte am 21.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, innerhalb des Plangebietes die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage und somit einen Beitrag zur Schaffung regenerativer Energie zum Betrieb der Kläranlage zu schaffen.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,6 ha liegt in der Gemarkung Wegberg, östlich angrenzend zur Kläranlage und im Eckbereich Grenzlandring / Feltenbergweg. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als Anlage 2 ist der Bebauungsplanentwurf beigelegt.

Die Anlage 3 beinhaltet die Begründung einschließlich Umweltbericht zu diesem Bebauungsplanentwurf.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 statt. Während dieses Zeitraumes wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der Behörden sind in tabellarischer Form zusammengefasst worden und der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Bebauungsplanes I-52 erfolgte vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden auch während dieses Zeitraumes ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben. In der Anlage 5 sind die Stellungnahmen der Behörden tabellarisch zusammengefasst. Aufgrund dieser Stellungnahmen ist die Begründung fortzuschreiben. Diesbezügliche Änderungen – vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses – sind in Rot in der Begründung (Anlage 3) gekennzeichnet. Diese betreffen Anpassungen

hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung und Aussagen zur Regionalplanung sowie zur Kulturlandschaft.

Als nächste Verfahrensschritte sind nun die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Fassung des Satzungsbeschlusses erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bauen, Klima, Stadtentwicklung, Mobilität und energetische Infrastruktur empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 – den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, der möge den Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik als Satzung beschließen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es innerhalb des Plangebietes die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage und somit einen Beitrag zur Schaffung regenerativer Energie zum Betrieb der Kläranlage zu schaffen. Der Bebauungsplan enthält Art und Maß der baulichen Nutzung der Anlage.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,6 ha liegt in der Gemarkung Wegberg, östlich angrenzend zur Kläranlage und im Eckbereich Grenzlandring / Feltenbergweg. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt und aus der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung – in der geänderten Fassung – wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss zum Bebauungsplan I-52 öffentlich bekanntzumachen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlüsse geltenden Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese Beschlüsse entstehen keine Kosten.

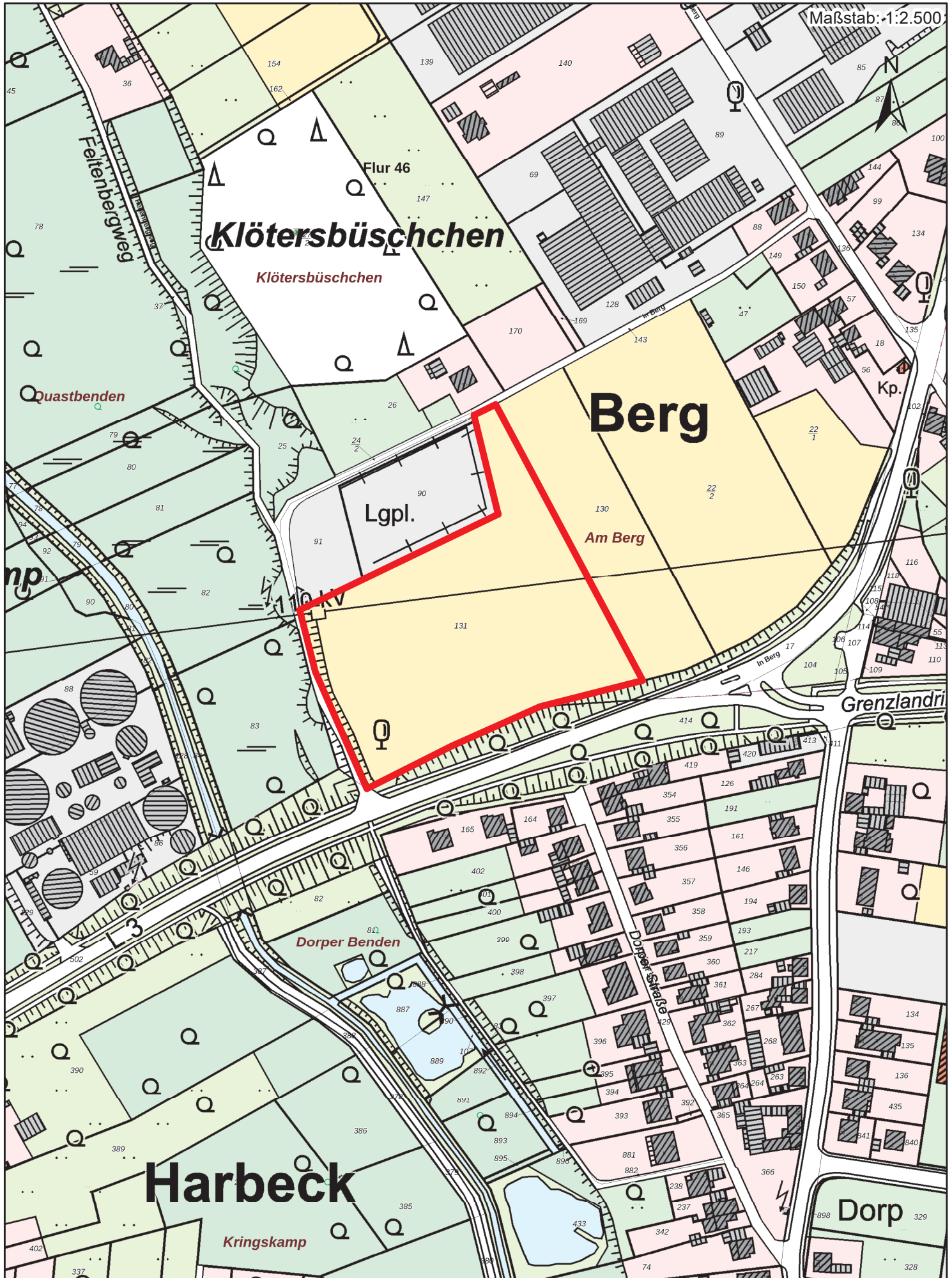
Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches
2. Bebauungsplanentwurf I- 52
3. Begründung einschließlich Umweltbericht
4. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
5. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung

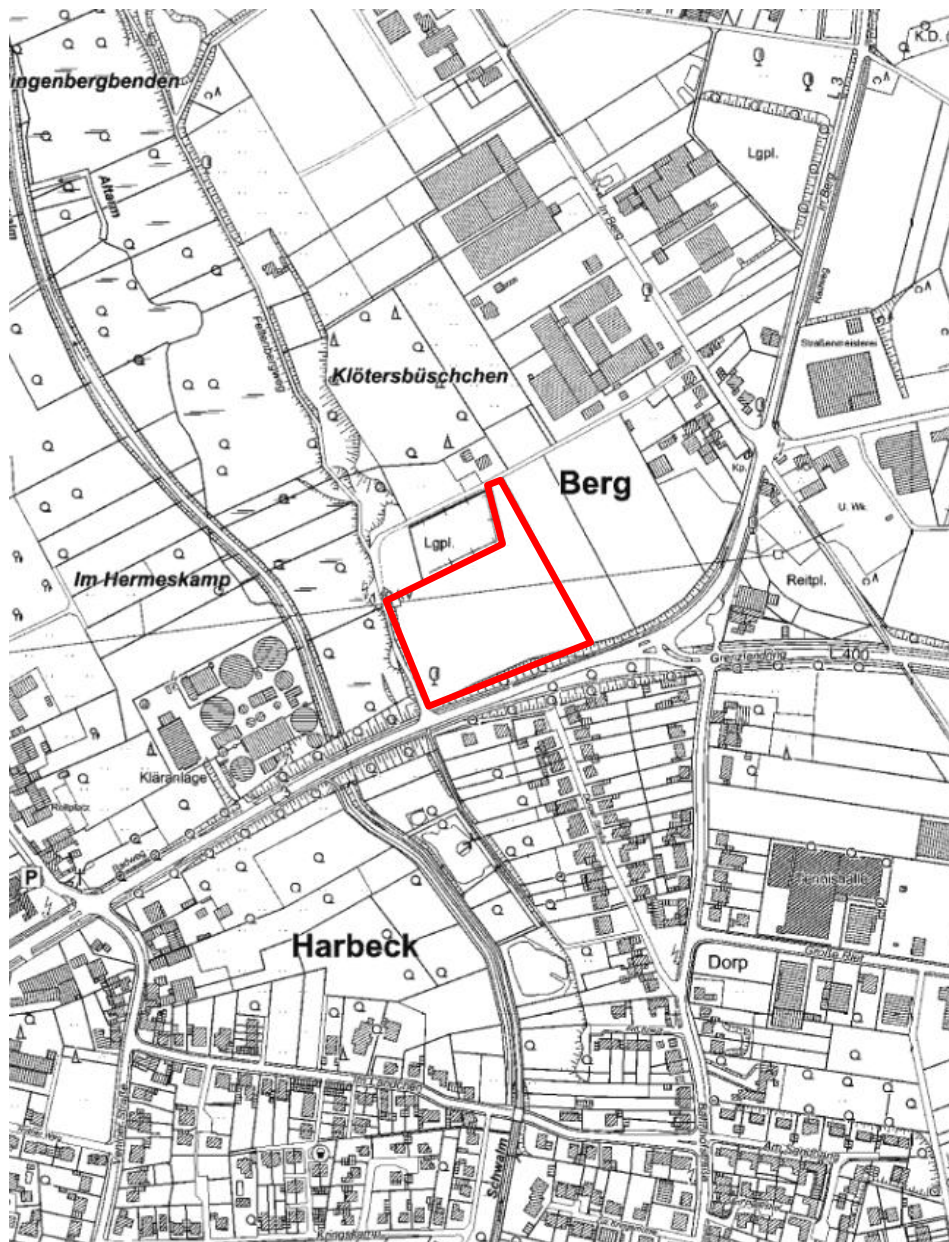
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Schroeders	FB 301	
gez. Bieker	FBL 301	
gez. Neudek	Technische Beigeordnete	



Stadt Wegberg Begründung zum Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik

Satzungsbeschluss, Stand 04.12.2025

Änderungen nach der Offenlage vorbehaltlich des Ratsbeschlusses sind rot gekennzeichnet



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

1. Örtliche Verhältnisse	5
1.1. Lage des Plangebietes	5
1.2. Historie	5
1.3. Umgebung	5
1.4. Erschließung	5
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	5
2.1. Anlass der Planung	5
2.2. Planungserfordernis	6
2.3. Ziele der Planung	6
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1. Landesentwicklungsplan	6
3.2. Regionalplan	9
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	10
3.4. Landschaftsplan	11
3.5. Bestehendes Planungsrecht	12
4. Städtebauliches Konzept, Erschließung, Ver- und Entsorgung	12
4.1. Städtebauliches Konzept	12
4.2. Erschließung	13
4.3. Ver- und Entsorgung	13
5. Klimaschutz und Klimaanpassung	13
5.1. Mindestanforderung	13
5.2. Standortwahl der Bebauung	13
5.3. Regenerative Wärme- und Energiegewinnung	13
5.4. Umgang mit Freiflächen	14
6. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	14
6.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	14
6.2. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	14
6.3. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	15
6.4. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	15
6.5. Naturhaushalt / Ökologie	15
6.5.1. Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	15
6.5.2. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	16
6.5.3. Schutzgebiete	17
6.6. Boden / Baugrund / Grundwasser	17
6.6.1. Boden und Baugrund	17
6.6.2. Erdbebenzone	17
6.6.3. Bergbau	18
6.6.4. Altlasten	18
6.7. Sachgüter	18
6.8. Kampfmittel	18
7. Begründung der Festsetzungen	18
7.1. Art der baulichen Nutzung	18
7.2. Maß der baulichen Nutzung	19
7.2.1. Grundflächenzahl	19
7.2.2. Maximale Höhen	19
7.3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	19
7.4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	20
7.4.1. Nebenanlagen	20

7.4.2.	Flächen für Stellplätze und Garagen	20
7.5.	Öffentliche Verkehrsfläche	20
7.6.	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	20
7.7.	Flächen für Versorgungsanlagen	20
7.8.	Grünflächen	20
7.9.	Flächen für Wald	20
7.10.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	20
7.10.1.	Maßnahmenflächen M1 bis M3	21
7.10.2.	Maßnahmenfläche M4	21
7.10.3.	Fläche unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen	22
7.11.	Geh- und Fahrrecht	22
7.12.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	22
7.12.1.	Eingriff in das Erdreich	22
7.12.2.	Abstände der Modulreihen	22
7.12.3.	Bodenluft	22
7.12.4.	Grundwasseranalyse	22
7.12.5.	Ableitung von Niederschlagswasser	22
7.13.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	23
7.13.1.	Einfriedungen	23
7.14.	Nachrichtliche Übernahmen	23
7.14.1.	Grundwasser- und Bodenluftmessstellen	23
7.14.2.	Altlasten	23
7.14.3.	Hochspannungsleitung	24
7.15.	Kennzeichnungen	24
7.15.1.	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	24
7.16.	Hinweise, Pflanzlisten	25
8.	Umweltbericht	26
8.1.	Einleitung	26
8.1.1.	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	26
8.1.2.	Ziele des Umweltschutzes	26
8.1.3.	Untersuchungsgebiet	26
8.1.4.	Beschreibung des Vorhabens	27
8.2.	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordnete Planungen	27
8.2.1.	Fachgesetze	27
8.2.2.	Schutzgebiete	30
8.2.3.	Sonstige planerische Vorgaben	31
8.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung	36
8.3.1.	Schutzgut Mensch	36
8.3.1.1.	Bestandsbeschreibung	36
8.3.1.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	38
8.3.1.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	39
8.3.1.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	40
8.3.2.	Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	40
8.3.2.1.	Bestandsbeschreibung	40
8.3.2.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	42
8.3.2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	45
8.3.2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	45
8.3.3.	Schutzgut Boden	46
8.3.3.1.	Bestandsbeschreibung	46
8.3.3.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	48
8.3.3.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	50
8.3.3.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	51
8.3.4.	Schutzgut Fläche	52

8.3.4.1.	Bestandsbeschreibung.....	52
8.3.4.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	52
8.3.4.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	53
8.3.4.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	53
8.3.5.	Schutzgut Wasser.....	53
8.3.5.1.	Bestandsbeschreibung.....	53
8.3.5.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	54
8.3.5.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	55
8.3.5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	55
8.3.6.	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	55
8.3.6.1.	Bestandsbeschreibung.....	55
8.3.6.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	56
8.3.6.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	56
8.3.6.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
8.3.7.	Schutzgut Landschaft	57
8.3.7.1.	Bestandsbeschreibung.....	57
8.3.7.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	57
8.3.7.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	57
8.3.7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
8.3.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	58
8.3.8.1.	Bestandsbeschreibung.....	58
8.3.8.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	59
8.3.8.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	59
8.3.8.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	59
8.3.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	60
8.3.10.	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	60
8.3.10.1.	Baubedingte Wirkungen	60
8.3.10.2.	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	61
8.3.11.	Emissionen	62
8.3.12.	Abfall.....	62
8.3.13.	Risiken	62
8.3.14.	Erneuerbare Energien	62
8.4.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes.....	62
8.4.1.	Bei der Durchführung der Planung	62
8.4.2.	Nullvariante.....	63
8.4.3.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl.....	63
8.5.	Grundlagen.....	63
8.6.	Monitoring.....	63
8.7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	64
9.	Wesentliche Inhalte aus den Beteiligungsverfahren	68
10.	Plandaten	69

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ umfasst das Flurstück 131, Flur 46, Gemarkung Wegberg. Das Plangebiet ist 16.305 m² groß, was ca. 1,63 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Südwesten und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Von Südosten nach Nordwesten besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1,0 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Plangebiets steht ein Hochspannungsmast. Auf dem Flurstück liegen sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen, eine weitere Grundwassermessstelle liegt im Bereich des „Feltenbergwegs“. Gebäudebestand liegt auf der Fläche nicht vor. Nordöstlich des Plangebietes liegt ein Gewerbegebiet.

1.2. Historie

Das Plangebiet diente vor 1961 als Kiesgrube und wurde danach als Deponiefläche genutzt, der Betrieb wurde 1968 nachträglich durch das Umweltamt genehmigt. Es wurden neben Siedlungsabfällen, Bauschutt und Erdaushub auch andere unbekannte Abfallkategorien angenommen. 1975 wurde der Deponiebetrieb eingestellt und die Fläche mit einer etwa 0,6 bis 1,0 m dicken Schicht aus Bodenaushub abgedeckt.

1.3. Umgebung

Das Plangebiet ist auf zwei Seiten durch Straßen begrenzt - im Südwesten durch den „Feltenbergweg“ und im Südosten durch den „Grenzlandring“. Im Nordwesten grenzt das Gebiet teilweise an die Straße „In Berg“ sowie an die Flurstücke 90 und 91. Auf beiden Flurstücken befindet sich Gehölzbestand mit Bäumen und Büschen. Nordöstlich des Gebietes liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 130.

1.4. Erschließung

Das Plangebiet verfügt über eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt aus Richtung Süden vom „Grenzlandring“ sowie dem „Feltenbergweg“. Nördlich des Gebietes liegen ein kleines Gewerbegebiet und westlich die Kläranlage Wegberg, eine KiTa und mehrere landwirtschaftliche Betriebe.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt unmittelbar neben der Kläranlage Wegberg. Die Fläche umfasst eine ehemalige oberflächlich versiegelte Deponie. Auf der Oberflächenversiegelung wurden Ausgleichsflächen (Ökokonto der Stadt Wegberg und Bebauungsplan „Jengesfeld“) angelegt. Wegen ihrer Topografie, Ausrichtung und der Nähe zur Kläranlage eignet sich die Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen, mit denen künftig die Kläranlage ihren Strombedarf weitgehend decken soll. Die Stadt Wegberg will so langfristig einen weiteren Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten.

Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche von ca. 1,63 ha geplant.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ soll die geplante Photovoltaikanlage planungsrechtlich umgesetzt werden. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg wurde der bisher als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesene Bereich bereits in „Sondergebiet Photovoltaik“ und „Grünfläche“ geändert.

Die Planung umfasst ein Sondergebiet Photovoltaik mit Pflanzflächen zur Eingrünung der Anlage entlang der Plangebietsränder. Durch die Lage nah an der Kläranlage Wegberg und die Vorbelastung durch die ehemalige Funktion der Fläche als Hausmülldeponie zeichnet sich dieses Flurstück als guter Standort für eine Photovoltaikanlage aus. Durch die gegebene Topografie und die geplante Eingrünung rund um das Plangebiet kann die Wahrnehmung der Anlage an dieser Stelle voraussichtlich weitestgehend verhindert werden, so dass die Auswirkungen auf das Ortsbild gering sind. Die Installation der Photovoltaikmodule soll zur Deckung des intensiven Stromverbrauchs der Kläranlage beitragen und wird außerdem mit der Produktion von Ökostrom langfristig zum Klimaschutz beigetragen. An den Rändern sollen die Pflanzen erhalten und aufgewertet werden, um den ökologischen Eingriff zu minimieren.

Ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ wurde durch den Rat der Stadt Wegberg am 07.12.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 stattgefunden. **Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat im Zeitraum vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 stattgefunden.**

2.2. Planungserfordernis

Zur Realisierung der geplanten Photovoltaikanlage, mit der die Kläranlage zukünftig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden soll, muss entsprechendes Baurecht geschaffen werden, da im näheren Umfeld keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik Freiflächenanlage“ erfolgt daher auf einer Fläche im direkten Umfeld der Kläranlage mit dem Ziel, die ökologischen Auswirkungen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung verfolgt die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Festsetzung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an die Fläche des Plangebietes an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Das Plangebiet selbst ist als Freiraum ausgewiesen.



Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standort für die Nutzung erneuerbare Energien

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

10.2-17 Grundsatz Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen, insbesondere in Bezug auf die Wiedernutzbarmachung von geeigneten Brachflächen, Halden und Deponien, entsprochen.

Gemäß des Ziels 10.2-14 ist zu prüfen, ob die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage mit den Darstellungen des Regionalplans vereinbar ist. Folgende Ausweisungen des Regionalplanes sind hinsichtlich möglicher Konflikte zu prüfen, da sie im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen:

- Regionale Grünzüge,
- Bereiche zum Schutz der Natur und
- Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie landschaftsorientierte Erholung.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 geht bei Freiflächen-Solaranlagen mit einer Grundfläche von weniger als 2 ha in der Regel davon aus, dass die Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Dem entgegenstehende lokale Rahmenbedingungen, die die Anlage im vorliegenden Fall raumbedeutsam machen würden, sind nicht erkennbar. Da das Plangebiet eine Größe von ca. 1,63 ha hat, ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Auch bei einer Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen, Bereichen zum Schutz der Natur und Bereichen für den Schutz der Landschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung ist demnach von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Zielsetzungen des LEP auszugehen.

Die Planung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans, da sie darauf abzielt, die nachhaltige Energieversorgung voranzutreiben und dafür nötige räumliche Voraussetzungen zu schaffen, indem auf der Ebene der Bauleitplanung ein Standort für die Erzeugung erneuerbarer Energien über eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gesichert wird. Darüber hinaus wurde ein ehemaliger Deponiestandort gewählt, welche vorrangig für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden sollen.

3.2. Regionalplan

~~Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für das Plangebiet „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Östlich angrenzend liegt ebenfalls ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzt eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich zum „Schutz der Natur“.~~

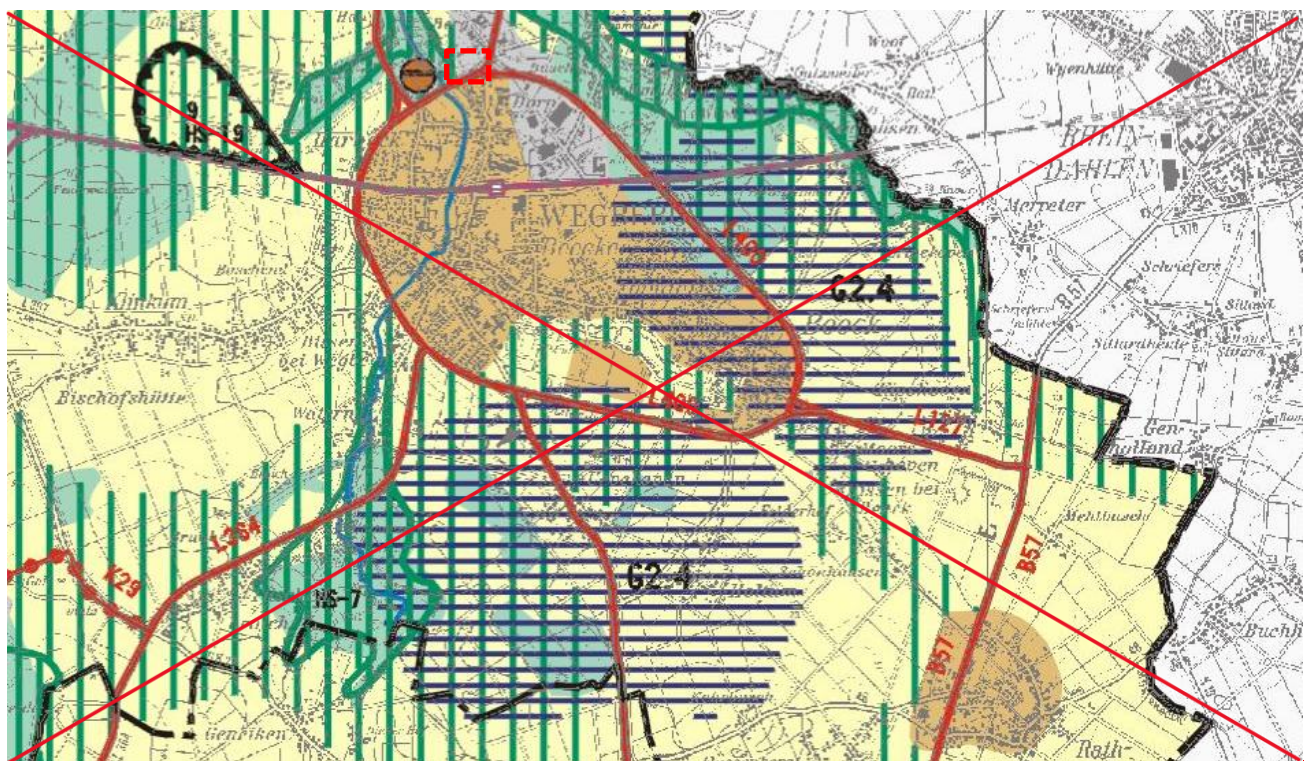
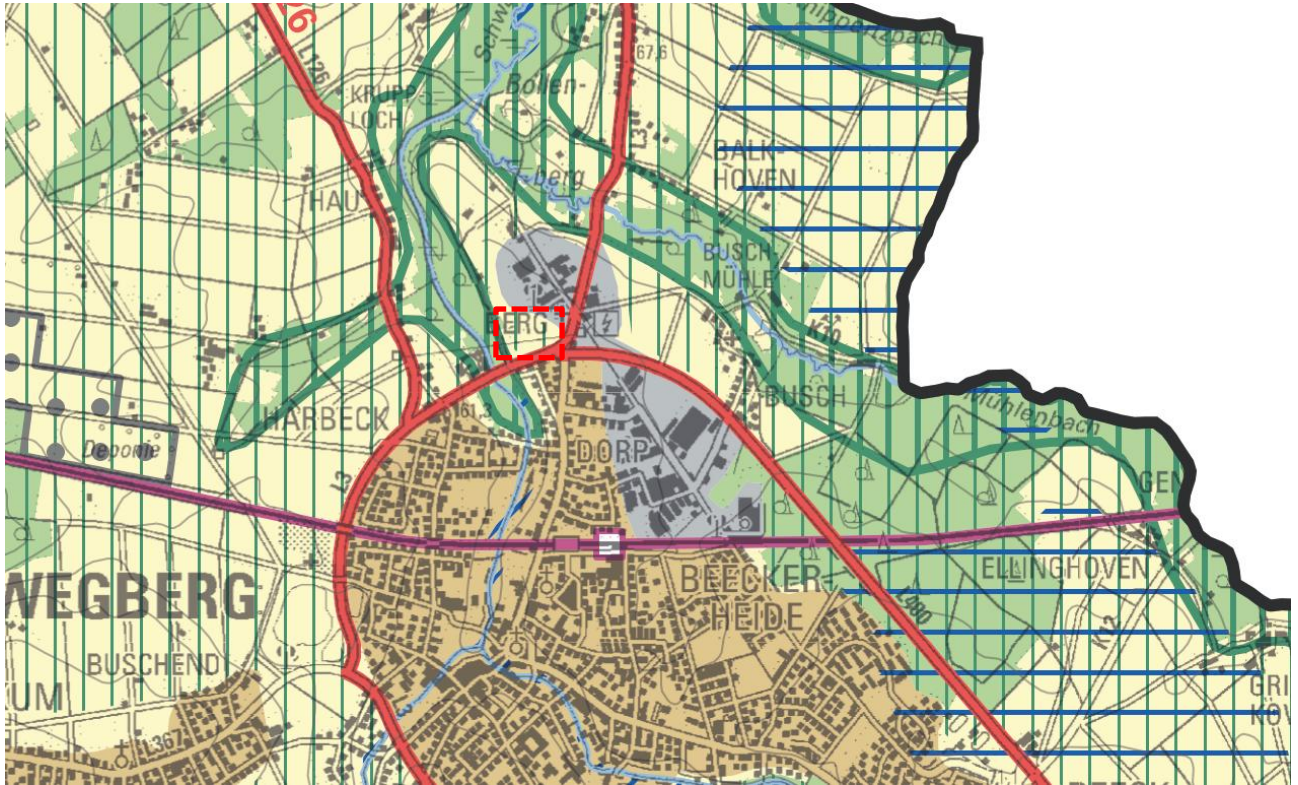


Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2003

Quelle: Bezirksregierung Köln

~~Die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stimmt nicht mit der Darstellung als Freiraum im Landesentwicklungsplan überein (siehe Nr. 3.1.).~~

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln stellt die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.



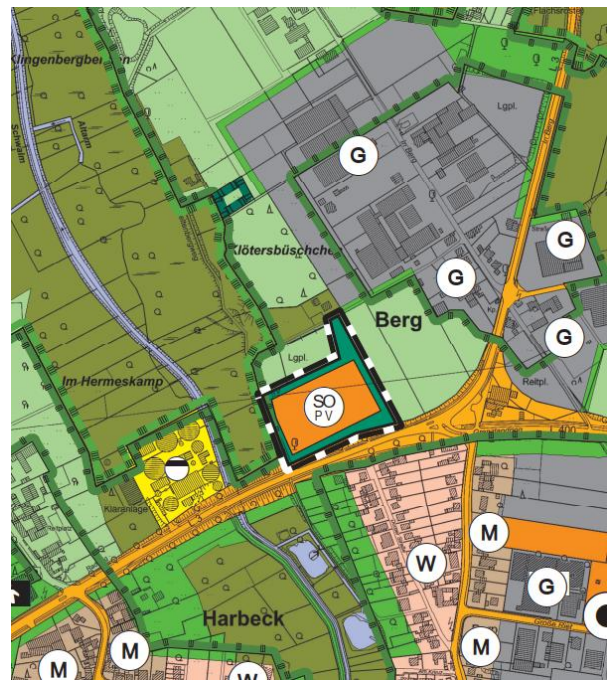
Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, ~~steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung im neu beschlossenen Regionalplan.~~

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Nordöstlich grenzt das Plangebiet an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für Wald“. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Die Planung stimmte zum Zeitplan des Aufstellungsbeschlusses nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. Der Flächennutzungsplan wurde daher zwischenzeitlich im Rahmen der 18. Änderung an die beabsichtigte Planung angepasst und weist für die Fläche jetzt ein „Sondergebiet Photovoltaik“ aus. Der Feststellungsbeschluss durch den

Rat der Stadt Wegberg erfolgte am 10.09.2024 und die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.01.2025.



Abbildungen 3 und 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (links) und 18. Änderung (rechts)
Quelle: Stadt Wegberg

3.4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Für den südlichen Bereich des Plangebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt das Plangebiet an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal“ an, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und den Festsetzungen des Bebauungsplans. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg als der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren beteiligt wird und der Planung nicht widerspricht. Die Regelungen des Landschaftsplans treten dann mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."

Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die Regelungen des Landschaftsplanes zurücktreten.

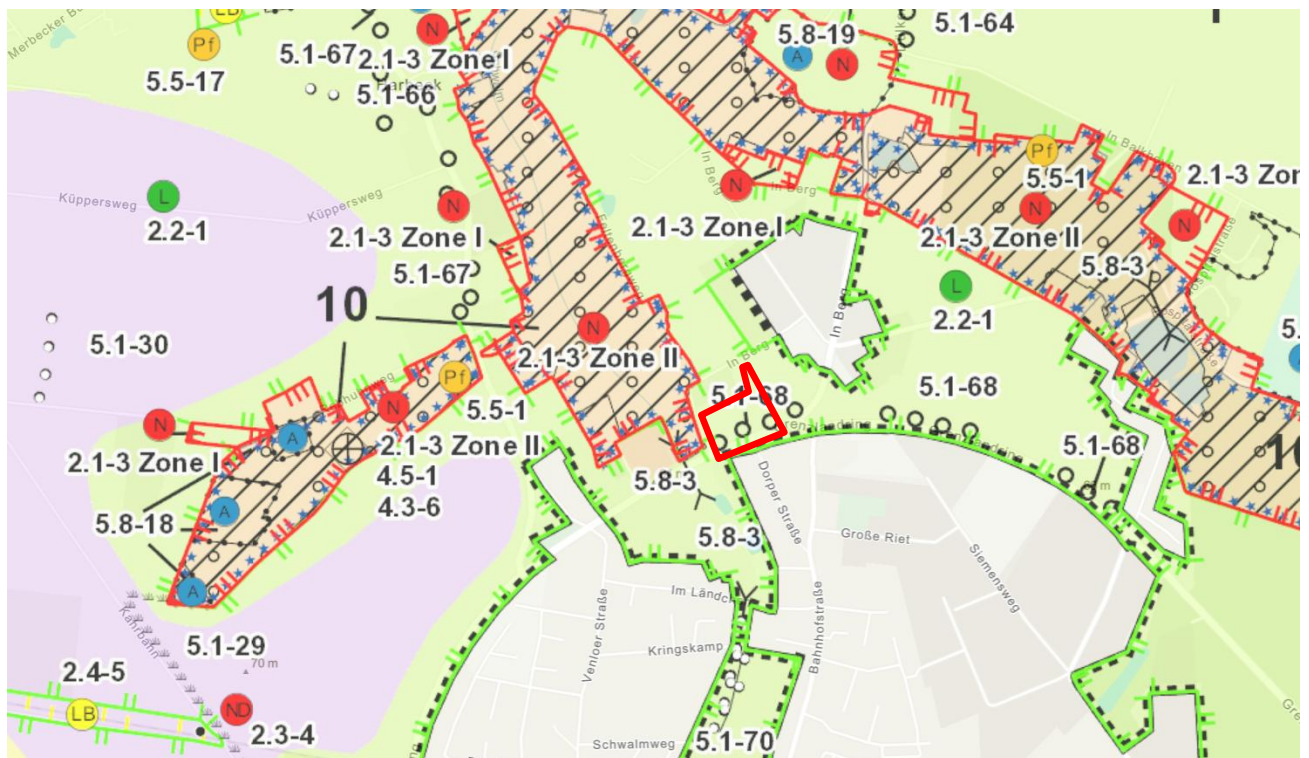


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich in Kraft getretener Bebauungspläne.

4. Städtebauliches Konzept, Erschließung, Ver- und Entsorgung

4.1. Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Erzeugen vom Ökostrom für die Kläranlage Wegberg. Der Bebauungsplan wird als Angebotsplan aufgestellt, zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine konkrete Planung für die Anlage vor. Ein städtebauliches Konzept ist nicht notwendig. Die Fläche wird hauptsächlich zur Montage von Photovoltaik-Modulen benutzt, zusätzlich werden Infrastruktureinrichtungen zur Übergabe des Stromes und für Wartungsarbeiten in untergeordneter Größe sowie Wegeflächen zur Erreichbarkeit der Module notwendig. Entlang der Plangebietsränder wird die bestehende Bepflanzung so weit wie möglich erhalten und durch Neupflanzungen aufgewertet, dadurch und durch die Topografie des Gebiets im Verhältnis zum tiefer liegenden „Grenzlandring“ werden die Photovoltaik-Module aus der Umgebung optisch kaum wahrnehmbar sein. In der westlichen Ecke des Plangebietes steht ein Hochspannungsmast, darüber hinaus liegen auf dem Flurstück sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen, die erhalten werden müssen.

4.2. Erschließung

Durch die Planung einer Photovoltaikanlage werden im Plangebiet keine Nutzungen für den regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalt von Menschen geschaffen. Verkehre werden im Plangebiet lediglich durch Wartungspersonal ausgelöst. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird daher als ausreichend für die Aufnahme der durch die Planung ausgelösten Verkehre bewertet, eine gutachterliche Betrachtung ist nicht notwendig. Für den Betrieb der Anlage wird eine Zufahrt auf das Gelände mit Stellplätzen notwendig, weitere Verkehrsflächen sind im Plangebiet nicht geplant.

Östlich des Plangebietes liegt der Knotenpunkt L3 / L400. Hier ist derzeit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ein Umbau zu einem Kreisverkehr geplant. Auswirkungen der Vorhaben aufeinander ergeben sich nicht, da die Planung des Kreisverkehrs auf Flächen außerhalb des Plangebietes liegt. Ggfs. wird auf einer kleinen Fläche im Südosten des Plangebietes ein Teil der Böschung liegen, dies ist jedoch mit der Festsetzung als sonstiges Sondergebiet und Maßnahmenfläche M1 an dieser Stelle vereinbar.

4.3. Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann wahlweise über den vom „Grenzlandring“ abzweigenden „Feltenbergweg“ oder aus Richtung Norden erfolgen.

Eine Versickerung des auf den Modultischen anfallenden Wassers ist zukünftig nicht mehr möglich, das Niederschlagswasser muss von der Fläche abgeleitet werden und kann wahlweise auf Flächen außerhalb der Altlast versickert werden, in ein nahegelegenes Gewässer eingeleitet oder der Kanalisation zugeführt werden. Die Entwässerung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen, aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Schwalm sowie zum öffentlichen Kanalnetz und zur Kläranlage ist die Entwässerung grundsätzlich sichergestellt.

5. Klimaschutz und Klimaanpassung

5.1. Mindestanforderung

Das Ziel des Bebauungsplanes ist unter anderem, Maßnahmen darzustellen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sowie Maßnahmen, die der Anpassung der Flächennutzung an den Klimawandel dienen. Diese werden im Umweltbericht dargestellt. Über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sollen diese Maßnahmen so weit wie möglich gesichert werden. Konkret bilden sich die Maßnahmen aus den Maßnahmenflächen M1 bis M3 zur Begrünung der Fläche zur Erzeugung von Kühlungseffekten und die Begrenzung der Versiegelung auf maximal 40 %. Zudem stellt die Planung einer Photovoltaikanlage an sich einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

5.2. Standortwahl der Bebauung

Durch die Ausweisung einer Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann im Plangebiet zukünftig Ökostrom produziert werden, der zur Deckung des intensiven Stromverbrauchs der angrenzenden Kläranlage Wegberg beitragen kann, womit die Stadt Wegberg einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Es ist wichtig, dass die Photovoltaik-Module in der Umgebung der Kläranlage positioniert sind und eine gute Anbindung an die bestehende Infrastruktur haben.

Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer Brachfläche als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Da die Flächen des Plangebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auch auf allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Plangebiet nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Flächen nicht weitergehend untersucht.

5.3. Regenerative Wärme- und Energiegewinnung

Das Plangebiet soll in Zukunft zur Produktion von Solarenergie dienen und trägt damit zur regenerativen Wärme- und Energiegewinnung in Wegberg bei. Eine Strom- und Wärmeversorgung des Gebietes ist nicht notwendig.

5.4. Umgang mit Freiflächen

Innerhalb des Plangebietes wird über die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Eingrünung entlang der Plangebietsränder in einer Breite von ca. 10 m gesichert. Für das Sondergebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, so dass mehr als die Hälfte des Plangebietes begrünt bleibt. Zusätzlich werden eine Mindesthöhe für die Unterkante der Photovoltaik-Module und Vorgaben zur Begrünung der Flächen unterhalb der Module festgesetzt, um eine Begrünung auf fast der gesamten Fläche sicherzustellen.

6. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

6.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zur Inanspruchnahme eines bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Bereichs, der mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert wurde. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezieht sich ausschließlich auf tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des § 201 BauGB. Durch die ehemalige Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ alleine begründet sich keine Begründungs- und Abwägungspflicht. Da im vorliegenden Fall die Fläche aufgrund der ehemaligen Deponienutzung vorbelastet ist und eine eingetragene Altlast darstellt, und die Fläche seit 2013 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt wird, ist eine weitere Begründung nicht notwendig.

6.2. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Im Plangebiet werden planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen vorbereitet, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Verkehere werden im Plangebiet lediglich durch Wartungspersonal ausgelöst. Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen durch die Planung kann nicht von einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms ausgegangen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Schallimmissionen ergeben sich bei vergleichbaren Anlagen in der Regel durch den Betrieb der Wechselrichter und Trafostationen. Gemäß dem Planungshinweis für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ergibt sich anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags sicher unterschritten wird. Einzelfallbezogen kann eine größere Entfernung zu schützenswerten Immissionsorten erforderlich sein, z. B. dann, wenn die Summenwirkung mit anderen Anlagen zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall liegt der Abstand zwischen dem Baufenster sowie der festgesetzten Versorgungsfläche und der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich des Grenzlandrings bei ca. 44 m, so dass schalltechnische Konflikte im vorliegenden Fall nicht anzunehmen sind.

Eine detaillierte schalltechnische Bewertung kann nach Erfordernis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erarbeitet werden, wenn die schalltechnisch relevanten Anlagenkonfigurationen bekannt sind. Erst auf Basis der konkreten Planung können die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen quantifiziert werden. Durch eine entsprechende Positionierung der geräuschemittierenden Anlagen kann bei Bedarf ein Abstand von bis zu ca. 180 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung erreicht werden, da Trafostationen auch innerhalb des sonstigen Sondergebietes als Nutzungen allgemein

zugelassen werden. Aufgrund der gegebenen Abstände sind keine unlösbaren Konflikte zu erkennen, so dass eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren zulässig ist.

6.3. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Das Plangebiet stellt sich als grüne Wiese mit Bepflanzungen aus Büschen und Bäumen dar. Ein markantes Merkmal des Gebiets ist der Mast einer Hochspannungsfreileitung in der nordwestlichen Ecke. Im näheren Umfeld liegen Wohngebiete entlang des „Grenzlandrings“ und ein Gewerbegebiet im Nordosten.

Der „Grenzlandring“ schafft eine klare Trennung zwischen den südlich liegenden Wohngebieten und den landwirtschaftlichen Flächen. Nordöstlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südwestlich die Waldflächen rund um die Schwalm und nordwestlich weitere Flächen mit Grünstrukturen. Durch die Festsetzung einer Eingrünung an den Rändern wird sich das Plangebiet optisch in die Begrünung der umgebenden Flächen einfügen. Die Bepflanzung auf der Fläche und die vorhandene Topografie, durch die das Plangebiet höher liegt als die südlich angrenzenden Verkehrsflächen und Wohngebiete, werden ebenfalls dazu beitragen, dass die Photovoltaik-Module aus der Umgebung kaum wahrnehmbar sein werden. Funktionell gliedert sich die geplante Nutzung gut in die umliegenden Gegebenheiten (Gewerbefläche, Kläranlage und Mast einer Hochspannungsfreileitung) ein.

6.4. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

6.5. Naturhaushalt / Ökologie

6.5.1. Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Zudem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Die Fläche ist derzeit als Ökokontofläche mit einer Wertigkeit von 40.279 Ökopunkten sowie in einem südlichen Teilbereich als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ ausgewiesen. Der Großteil des vorhandenen Baumbestandes liegt an den Rändern des Plangebietes und soll erhalten werden, dies wird über die Festsetzung der Maßnahmenflächen M1 bis M3 zur Erhaltung und Anpflanzung gesichert. Die Festsetzungen erfolgen zur Reduzierung des ökologischen Eingriffs auf der Fläche sowie zur Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Anlage, um eine Einsehbarkeit der Fläche und Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst weit zu reduzieren. Da die Fläche in der Vergangenheit als Hausmülldeponie genutzt wurde und die Böden daher vorbelastet sind, sind keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Nahbereich der Kläranlage erfolgen, da die Anlage zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage genutzt werden soll. Dies ist nur durch eine Lage im direkten Umfeld effizient möglich, da es bei längeren Kabelwegen zu Spannungsabfällen und Leistungsverlusten kommen kann und eine entsprechend höhere Dimensionierung (Mittelspannung statt Niederspannung) erfolgen muss, was mit größeren Eingriffen und höheren Kosten verbunden ist. Um die Vorteile der Eigenversorgung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen zu können, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Stromerzeugungsanlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Verbrauchsstandort steht. Die gesetzliche Definition lässt zwar einen gewissen Interpretationsspielraum, jedoch setzen sowohl die Rechtsprechung als auch die Netzbetreiber für die Anerkennung als Eigenversorgung in der Regel voraus, dass sich die Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtung innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Gebietes befinden. Liegt die PV-Anlage weiter entfernt, entfällt in der Regel der Status der Eigenversorgung. In diesem Fall würden zusätzliche Kosten durch Netzentgelte, Umlagen und Abgaben entstehen.

Sämtliche Flächen in der Umgebung der Kläranlage liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets oder im Naturschutzgebiet. Die Vorbelastung des Plangebietes durch den Deponiekörper bewirkt, dass der geplante Standort mit den geringsten Auswirkungen auf Landschaft und Natur zu verwirklichen ist. Daher führt die Suche nach Alternativstandorten nicht zu besser geeigneten Flächen. Im vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme der Fläche daher als vertretbar angesehen, auch wenn sich auf der Fläche derzeit eine Ökokontofläche und eine Kompensationsfläche befinden, da der Eingriff nur auf einen Teilbereich der Fläche begrenzt ist, und der Ausgleich entgegen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch auf andere Flächen im Stadtgebiet verlegt werden kann.

Die externe Kompensation des ökologischen Defizits von 19.759 Wertpunkten erfolgt durch die Aufforstung einer Ackerfläche auf einer Fläche von ~~6.062 m²~~ 5.501 m² auf den Flurstücken 78 und 139, Flur 68, Gemarkung Wegberg.

Südwestlich grenzt das Plangebiet an einen Teil des Naturschutzgebietes „Schwalbruch, Mühlenbach- und Knippertz-bachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Durch die vorliegende Planung zur Anlage von Photovoltaik-Modulen wird eine teilweise Versiegelung und damit einhergehend auch eine teilweise Verschattung der Fläche vorbereitet.

Da die Photovoltaikanlagen aus ökologischer Sicht und für die Deckung des Strombedarfs der Kläranlage notwendig sind, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und Naturschutzgebiete zur Verfügung stehen, wird dies jedoch als vertretbar angesehen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden als gering eingestuft. Die Photovoltaikanlage wird in Zukunft nachhaltige Energie für die Kläranlage liefern und damit zum Klimaschutz beitragen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich vereinzelter Baum- und Strauchbestand an den Rändern und in der Mitte. Die Bepflanzung in den Randbereichen soll größtenteils erhalten werden und wird zukünftig über die Festsetzung der Maßnahmenflächen M1 bis M3 sowie Vorgaben zur Begrünung der Bereiche unterhalb der PV-Module ergänzt.

6.5.2. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Zur Aufstellung des Bebauungsplans I-52 wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) durch das Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Stand 15.09.2022) erstellt.

Im Plangebiet selbst sind laut Fundortkataster keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten vorhanden, jedoch in dessen Umfeld. Dies betrifft vor allem die Zwergfledermaus sowie die Schleiereule. Baubedingt können bei der Vegetationsbeseitigung in sehr geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließender planungsrelevanter Boden- und Gebüschbrüter zerstört werden. Dies betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungsverbots ebenfalls zu beachten sind. Die störfempfindlichen gebüschbrütenden Vogelarten Turteltaube und Neuntöter wären in den nördlichen Gebüschbereichen zu erwarten. Diese Bereiche sind nicht von Rodungen betroffen, jedoch können baubedingte temporäre Störungen entstehen. Durch angepasste Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und andere besonders störintensive Arbeitsschritte könnte eine Störung vermieden werden.

Durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen selbst ist keine deutliche Empfindlichkeit für die meisten Arten zu erwarten. Direkte Störwirkungen durch die Module sind kaum belegt, einzelne artspezifische Empfindlichkeiten können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt können im Worst-Case-Szenario durch intensive Pflegemaßnahmen zu ungünstigen Zeiten für die nicht auszuschließenden sehr störfempfindlichen Arten erhebliche Effekte entstehen, wie der Verlust von Lebensraumfunktion bzw. erhebliche Störung mit Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein festgelegtes Zeitfenster für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten dienen. Demnach sind erforderliche Rodungsarbeiten allgemein außerhalb der Fortpflanzungszeiten von heimischen Vogelarten und Fledermäusen durchzuführen. Um den potenziell vorkommenden Bodenbrütern Schwarzkehlchen, Baumpieper und Feldschwirl ausreichenden Raum zu bieten, wird zwischen den Modulreihen ein Abstand von mindestens 3,5 m und zu den Gehölz- und Saumstrukturen im Norden ein 3,0 bis 5,0 m breiter extensiv zu bewirtschaftender offener Saumstreifen festgesetzt. Maßnahmen zur Pflege der Flächen müssen extensiv erfolgen und Gehölzschnitte sind außerhalb der Brutzeit europäischer Arten durchzuführen.

6.5.3. Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union und keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union vor. Westlich befinden sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301) und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401). Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Schutzgebieten wurde die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP I) „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage in Wegberg / Ortsteil Berg“ (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 13.10.2022) durchgeführt. Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die beiden Schutzgebiete oder ihre maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann und keine der relevanten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.6. Boden / Baugrund / Grundwasser

6.6.1. Boden und Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Plangebietes den Bodentyp „Braunerde“ und teilweise im nordöstlichen Bereich den Bodentyp „Podsol-Braunerde“ aus. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand bei „Podsol-Braunerde“ und Sand bei „Braunerde“ ausgebildet.

Der wesentliche Bereich des Plangebietes überplant eine ehemalige Hausmülldeponie. Für diese Teilflächen sind die natürlich anstehenden Böden und deren Schutzwürdigkeit nicht relevant.

Die obere Bodenschicht des Deponiebereiches ist eine Rekultivierungs- / Deckschicht von ca. 50 cm, unterhalb derer die Müllschicht erreicht wird.

Mit der Wahl der ehemaligen und rekultivierten Hausmülldeponie für eine Fläche für eine PV-Freiflächen-Anlage werden bereits belastete Böden in Anspruch genommen.

Die Flächen des Plangebietes sind von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Derzeit ist nicht abzusehen, wann die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen beendet sein werden und in welchem Umfang der dann zu erwartende Anstieg des Grundwassers erfolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Nr. E) 4. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

6.6.2. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken).

6.6.3. Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Die Flächen des Plangebietes sind von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

6.6.4. Altlasten

Die im Plangebiet liegenden Flächen einer ehemaligen Hausmülldeponie sind im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 eingetragen. Innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld befinden sich mehrere Grundwasser- und Bodenluftmessstellen zum Monitoring der Deponie. Eine chemische Untersuchung von Grundwasserproben im Bereich der Altlastenverdachtsfläche (BGU, Stand 06.12.2024) hat ergeben, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber kein Handlungsbedarf gegeben ist. Es werden Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Altlast gegeben, die über die textlichen Festsetzungen gesichert werden bzw. in die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen wurden.

Bei der Errichtung der PV-Anlage ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Messstellen weiterhin möglich ist. Durch die Veränderung der Niederschlagswassersituation im Plangebiet ergeben sich ggfs. Auswirkungen auf den Schadstoffaustrag der Deponie. Das Monitoring ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zwischen dem Anlagenbetreiber, der Stadt Wegberg und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen und zu sichern.

6.7. Sachgüter

Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung mit 110 kV gequert, von der ein elektromagnetisches Feld erzeugt wird. Die Hochspannungsfreileitung ist bei Planungen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen, sie wird daher einschließlich ihres 44 m breiten Schutzstreifens nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben und ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Die Grundstücke dürfen durch die Westnetz GmbH für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen sowie der dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden. Von der Mitte der Freileitung ist in jede Richtung ein Schutzstreifen von 22 m zu berücksichtigen. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Alle Planungen innerhalb des Plangebietes sind frühzeitig mit dem Betreiber abzustimmen, eine Erreichbarkeit der Anlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Regelungen werden in den nachrichtlichen Übernahmen im Kapitel C) 3. aufgenommen.

6.8. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich wird empfohlen.

7. Begründung der Festsetzungen

Das Plangebiet liegt unmittelbar neben der Kläranlage Wegberg. Die Fläche umfasst eine ehemalige oberflächlich versiegelte Deponie. Wegen ihrer Topographie, Ausrichtung und der Nähe zur Kläranlage eignet sich die Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen, mit denen künftig die Kläranlage ihren Strombedarf weitgehend decken soll. Die Stadt Wegberg will so langfristig einen Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten. Über die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

7.1. Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan soll ausschließlich die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ermöglicht werden. Der Bebauungsplan setzt daher als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO) gemäß § 11 BauNVO fest. Über den Bebauungsplan werden daher nur Photovoltaikanlagen und die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nutzungen zugelassen. Dazu zählen:

- Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf / in dem Erdboden,
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen, z.B. Wechselrichter, Stromkabel, Leitungen und Trafostationen,
- bauliche Anlagen für Betriebsgebäude und Übergabestationen,
- die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Zufahrten, Wege, Garagen und Stellplätze,
- Einrichtungen und Anlagen für die Wartung, Instandhaltung und Pflege der Photovoltaikanlage,
- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaikanlage und
- Einfriedungen.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Festsetzung von maximalen Höhen für die Photovoltaik-Module und für die baulichen und technischen Anlagen geregelt.

7.2.1. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl beschreibt das Verhältnis von überbaubarer bzw. versiegelbarer Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks. Da die PV-Module nur eine kleine Aufstandsfläche für ihre Fundamente haben, könnte eine GRZ von 0,05 bis 0,1 für die Module bereits ausreichen. Zusätzlich müssen die Befestigungen der Zufahrten, die Grundflächen für die notwendigen baulichen Anlagen und die unterirdischen Kabelkanäle ebenfalls berücksichtigt werden. Da die Hersteller von PV-Modulen sehr unterschiedliche Gründungstechniken anbieten und gleichzeitig für die vorliegende Fläche wegen der darunterliegenden Deponie ausschließlich Flächengründungen zugelassen werden können, wird eine GRZ von 0,4 gewählt, innerhalb derer alle beschriebenen Belange konfliktfrei umzusetzen sind. Die festgesetzte GRZ bezieht sich nur auf die tatsächliche Versiegelung, nicht auf die durch die PV-Module überschirmten Flächen.

Durch die Festsetzung der GRZ von 0,4 wird ein Ausgleichsbedarf verursacht, der, je nach tatsächlich realisierter Anlage, höher ist als der eigentlich verursachte Eingriff. Deshalb wird eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

7.2.2. Maximale Höhen

Die maximale Höhe wird jeweils für die PV-Module und für bauliche und technische Anlagen festgesetzt. Die Höhe wird bezogen auf die Bestandsgeländehöhe festgesetzt, die sich aus Interpolation benachbarter festgesetzter Höhenpunkte ergibt. Maßgebend ist der mittlere Wert, der sich innerhalb der Grundfläche des geplanten Modultisches bzw. der baulichen Anlage ergibt. Die festgesetzten Höhenbezugspunkte sind in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaik-Module wird mit 4,0 m über dem Bestandsgelände festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und der technischen Anlagen wird ebenfalls mit 4,0 m über dem Bestandsgelände festgesetzt, dabei darf die Höhe außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung durch notwendige technische Aufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden. Es wird somit sichergestellt, dass die Anlagen in ihrer Höhe beschränkt werden, um in Verbindung mit den festgesetzten Randeingrünungen den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

Gleichzeitig wird ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und der von dort senkrecht projizierten Bodenoberfläche von 1,0 m festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass sich unterhalb der Module eine geschlossene Vegetationsdecke bilden und erhalten kann und die Flächen weiterhin ausreichend bewässert werden.

7.3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Der gesamte Bereich innerhalb der randlich vorgesehenen Eingrünung wird als überbaubare Fläche festgesetzt, um eine möglichst sinnvolle und hohe Ausnutzung der Fläche durch PV-Module zu gewährleisten. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind maximal zwei Zufahrten zulässig, sodass sowohl eine Zufahrt über den "Feltenbergweg", mit einer Breite von maximal 20 m, als auch über die Straße "In Berg", mit einer maximalen Breite von 10 m, möglich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass Fahrzeuge zu Wartungs- und Aufbauzwecken das Grundstück befahren können.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird aufgrund der geplanten Nutzung als PV-Freiflächenanlage verzichtet.

7.4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

7.4.1. Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen soll nicht beschränkt werden, um eine sinnvolle Positionierung und einen sinnvollen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Nebenanlagen sind demnach gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 14 BauNVO allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.4.2. Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass abgesehen von den notwendigen Zufahrten eine durchgehende Begrünung entlang der Plangebietsränder erreicht werden kann, um Sichtbeziehungen zwischen der PV-Anlage und der Umgebung zu reduzieren.

7.5. Öffentliche Verkehrsfläche

Ein direkter Anschluss an den Grenzlandring ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich (siehe Kapitel 7.6). Um die Erschließung des Plangebiets gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sicherzustellen, wird deshalb die Zufahrt zum Plangebiet über den "Feltenbergweg" und die Straße „In Berg“ ermöglicht. Dazu wird der „Feltenbergweg“ entsprechend seiner bisherigen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Verkehr, Rad- und Fußgängerweg, Anlieger frei“ festgesetzt.

7.6. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Eine Zufahrt im Süden des Plangebiets zum Grenzlandring ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich und wird deshalb ausgeschlossen.

7.7. Flächen für Versorgungsanlagen

Der mit der PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Dazu ist die Errichtung einer Mittelspannungstrafo-Station auf dem Gelände der PV-Anlage in direkter Nähe zu den im Grenzlandring liegenden Leitungen notwendig. Eine Fläche in ausreichender Größe wird daher in der südwestlichen Ecke des Plangebietes festgesetzt.

7.8. Grünflächen

Die Fläche des sonstigen Geltungsbereiches dient als ökologische Ausgleichsfläche zum Ausgleich des durch die Planung ausgelösten Defizits (siehe Kapitel 7.10.2.). Die Fläche soll teilweise aufgeforstet und teilweise mit einem Saumstreifen begrünt werden. Konkrete Vorgaben zur Bepflanzung der Fläche werden über den Bebauungsplan gemacht. Da die Fläche dem ökologischen Ausgleich und nicht einer forstwirtschaftlichen Nutzung dienen soll, wird die Fläche als Grünfläche festgesetzt. Es erfolgt eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche, da die Fläche im Eigentum der Stadt Wegberg ist und mit der Sicherung des ökologischen Ausgleichs ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, auch wenn die Fläche nicht zwangsweise frei zugänglich ist.

7.9. Flächen für Wald

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebietes wird das Flurstück des „Feltenbergwegs“ mit in das Plangebiet aufgenommen (siehe Kapitel 7.5). Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird auf den im Bestand tatsächlich vorhandenen Weg begrenzt, die restlichen Flächen innerhalb des Flurstücks werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für Wald festgesetzt.

7.10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sämtliche festgesetzte Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der 1. Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung der Baumaßnahmen herzustellen. Durch die ausschließliche Verwendung von Pflanzen aus der von der unteren Naturschutzbehörde bereitgestellten Pflanzliste (siehe 7.15.) können das Artenreichtum und die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets gefördert werden.

7.10.1. Maßnahmenflächen M1 bis M3

Entlang der gesamten Plangebietsränder werden Pflanzvorgaben zur Eingrünung der PV-Anlage festgesetzt, um die Einsehbarkeit der Fläche zu reduzieren und den ökologischen Eingriff innerhalb der Fläche auf den notwendigen Umfang zu reduzieren. Die Pflanzvorgaben ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.10.2022). Da für die Fläche unterschiedliche Vorgaben gemacht werden, erfolgt eine Unterteilung in die Teilflächen M1 bis M3:

Maßnahmenfläche M1

Zu den Plangebietsrändern hin wird ein 7,0 m breiter Streifen als Ergänzung zur bestehenden Begrünung mit heimischen Straucharten in einem Raster von 1,5 x 1,5 m bepflanzt, um eine dichte Eingrünung der Photovoltaikanlage zu erreichen. Die Gehölzpflanzungen müssen dauerhaft erhalten und regelmäßig zurückgeschnitten werden. Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind ausschließlich Gehölze bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 m zulässig, für diese Bereiche sind daher nur die Straucharten der Pflanzliste 1 zulässig.

Am inneren Rand der Maßnahmenfläche ist ein 3,0 m breiter gehölzfreier, saumartiger Streifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dieser kann begangen und befahren werden, um alle Bereiche der PV-Anlage zu Wartungszwecken erreichen zu können. Gleichzeitig wird durch das Abrücken der Strauchpflanzungen von den Baugrenzen eine Verschattung der Module reduziert.

Für die Ein- und Ausfahrtsbereiche wird eine Ausnahmeregelung formuliert, da die konkrete Lage der Zufahrten auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgelegt wird, um dem späteren Betreiber ausreichenden Spielraum bei der Gestaltung der Fläche zu lassen.

Maßnahmenfläche M2

Die Pflanzvorgaben für die Maßnahmenfläche M2 entsprechen den Vorgaben zur Anpflanzung von Straucharten in der Maßnahmenfläche M1. Südlich und östlich an die Maßnahmenfläche M2 grenzt ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Betreibers der Hochspannungsfreileitung an (siehe Kapitel 7.10), das analog zum innenliegenden gehölzfreien, saumartigen Streifen begrünt werden soll und ebenfalls zu Wartungszwecken des Hochspannungsmastes begangen und befahren werden muss. In diesem Bereich werden die beiden Flächen daher kombiniert.

Für die Ein- und Ausfahrtsbereiche wird auch in diesem Bereich eine Ausnahmeregelung formuliert, da die konkrete Lage der Zufahrten auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgelegt wird, um dem späteren Betreiber ausreichenden Spielraum bei der Gestaltung der Fläche zu lassen.

Maßnahmenfläche M3

Auf der Fläche im Nordosten des Plangebietes sieht die Planung neben der Eingrünung durch heimische Straucharten auch die Anpflanzung von mindestens 5 Bäumen 2. Ordnung vor, der Bereich wird zur Verortung der Baumpflanzungen daher als eigene Maßnahmenfläche M3 festgesetzt. Da der gehölzfreie, saumartige Streifen nur entlang der PV-Module vorgesehen ist, entfällt dieser Teil für die Maßnahmenfläche M3.

Für die Ein- und Ausfahrtsbereiche wird auch in diesem Bereich eine Ausnahmeregelung formuliert, da die konkrete Lage der Zufahrten auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgelegt wird, um dem späteren Betreiber ausreichenden Spielraum bei der Gestaltung der Fläche zu lassen.

7.10.2. Maßnahmenfläche M4

Mit dem Bebauungsplan wird ein ökologisches Defizit von 19.759 Wertpunkten ausgelöst (siehe Kapitel 8.3.2.2.). Zur Sicherung eines notwendigen ökologischen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Flurstücke 78 und 139, Flur 68, Gemarkung Wegberg, mit einer Gesamtfläche von 6.062 m² als sonstiger Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in die Planung aufgenommen. Die Flächen liegen nordöstlich des Plangebietes innerhalb des Wegberger Siedlungsraums zwischen Kiefernweg und Beecker Straße. Entlang der Grenze zum angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flurstück, soll durch Einsaat einer blütenreichen regionalen Mischung ein 5 m breiter Saumstreifen hergestellt werden. Die

verbleibenden Flächen werden als gestufter Waldrand angelegt. Über die Festsetzungen werden konkrete Vorgaben zur Verwendung und zum Verhältnis der verschiedenen Baum- und Straucharten, zu den notwendigen Pflanzrastern sowie zur Pflege der Flächen gemacht. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen in einer ausreichenden Qualität hergestellt werden, um einen Ausgleich des vorliegenden ökologischen Defizits gewährleisten zu können.

7.10.3. Fläche unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen

Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sollen als extensive Magerwiese angelegt werden, um den ökologischen Eingriff in der Fläche möglichst gering zu halten und neben der Förderung von Solarenergie auf der Fläche auch die Artenvielfalt zu sichern.

7.11. Geh- und Fahrrecht

Innerhalb der mit „GF“ gekennzeichneten Fläche wird ein Geh- und Fahrrecht zur Erreichbarkeit des Hochspannungsmastes zugunsten des Betreibers der Hochspannungsfreileitung mit einer Breite von mindestens 3,50 m festgesetzt, weil der Hochspannungsmast in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes auch weiterhin durch den Leitungsbetreiber erreichbar bleiben muss. Die Flächen sind als gehölzfreier, saumartiger Streifen anzulegen, der zu Wartungszwecken begangen und befahren werden kann. Durch die festgesetzte Breite von 3,50 m bleibt eine Erreichbarkeit des Mastes für PKW bestehen, eine Erreichbarkeit des Mastes mit größeren Kranfahrzeugen kann zusätzlich auch über den „Feltenbergweg“ erfolgen.

7.12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

7.12.1. Eingriff in das Erdreich

Für die Modultische werden ausschließlich Modelle zugelassen, die ohne Eingriff in das Erdreich durch Ballastierung stand-sicher sind. Somit wird die Sicherung der Deckschicht oberhalb der Verfüllung (Altlast Nr. 5) gewährleistet und ein Eingriff in den Deponiekörper durch die Module verhindert.

7.12.2. Abstände der Modulreihen

Zwischen der projizierten Oberkante einer Modulreihe und der projizierten Unterkante der benachbarten Modulreihe ist ein Abstand von mindestens 3,50 m einzuhalten. Dies sichert eine ausreichende Besonnung des Bodens und der Vegetation unterhalb und zwischen den Modulreihen.

7.12.3. Bodenluft

Gemäß der aktuellen Untersuchungen der Bodenluft im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (Horst Weyer und Partner GmbH, Stand 09.04.2024) erfolgt auf der Fläche eine passive Entgasung, bei der das Deponiegas durch Eigendruck entweicht. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Innerhalb der als „Altlast Wegberg Nr. 5“ gekennzeichneten Fläche sind daher vor Eingriffen in den Boden die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen auf die Bodenluftpauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen an Methan im Auffüllkörper vorhanden sind. Falls noch relevante Konzentrationen von Methan vorhanden sein sollten, ist ein Sicherheitskonzept für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen zu erstellen.

7.12.4. Grundwasseranalyse

Darüber hinaus sind vor Eingriffen in den Deponiekörper eine aktuelle Grundwasseranalyse und eine gutachterliche Untersuchung der Deponie durchzuführen, da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Deponie handelt. Handlungsempfehlungen durch den Gutachter sind umzusetzen.

7.12.5. Ableitung von Niederschlagswasser

Mit der Aufstellung von Photovoltaik-Modulen verändert sich zukünftig die Verteilung des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers, dies könnte zu Veränderungen der stofflichen Belastung führen. Um das flächenhafte Durchströmen des Deponiekörpers durch das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser in Teilen zu unterbinden, müssen die PV-Module mit Regenrinnen ausgerüstet werden. So kann das Niederschlagswasser, was auf den Modultischen anfällt, auf Bereiche außerhalb des Deponiekörpers abgeleitet werden. Alternativ sind eine Einleitung in die nahegelegene Schwalm

oder eine Anbindung über das bestehende Kanalnetz an die angrenzende Kläranlage möglich. Die Entwässerung der Fläche ist damit ausreichend gesichert, die weitere Konkretisierung kann im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

7.13. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

7.13.1. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur innerhalb der Maßnahmenflächen M1 bis M3 sowie innerhalb der mit „GF“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Flächen rund um die Photovoltaik-Anlagen für Pflegearbeiten sowohl von innen als auch von außen erreichbar sind. Als Einfriedungen sind Hecken und durchlässige Zäune zulässig, um sowohl eine Durchquerung des Gebietes für Tiere zu gewährleisten als auch die Durchlüftung der Fläche zur Abminderung von diffusen Emissionen zu ermöglichen. Dabei müssen Zäune nach außen hin durch Heckenpflanzungen abgeschirmt werden. Die Festsetzung wird aus gestalterischen Gründen getroffen, sodass sichergestellt ist, dass die Einfriedungen von den umliegenden Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 m zulässig und mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit (Freibord) oder mit regelmäßigen Durchlässen (alle 5 m mit mindestens 15 cm Durchmesser) auszustatten, sodass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen.

7.14. Nachrichtliche Übernahmen

7.14.1. Grundwasser- und Bodenluftmessstellen

Im Plangebiet liegt eine Altlast (siehe 7.13.2) vor, die ein Monitoring benötigt. Dazu liegen innerhalb des Plangebietes sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen sowie eine Grundwassermessstelle. Diese sind zu erhalten und deren Zugänglichkeit ist für die weitere Beprobung zu gewährleisten. Dafür ist eine lichte Höhe von ca. 1,80 m über den Brunnenköpfen der Pegel P1 bis P4 und P6 sicherzustellen. Die Messstelle P 5 ist vor der Baumaßnahme fachgerecht zu verschließen, da sie defekt ist. Drei weitere Grundwassermessstellen zur Überwachung des Deponiekörpers liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Standorte sind informativ in untenstehender Tabelle aufgeführt.

Durch die Veränderung der Niederschlagswassersituation im Plangebiet ergeben sich ggfs. Auswirkungen auf den Schadstoffaustrag der Deponie. Das Monitoring ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zwischen dem Anlagenbetreiber, der Stadt Wegberg und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen und zu sichern.

Grundwasser- und Bodenluftmessstelle	X-Koordinate	Y-Koordinate
P1	32309648.55	5670307.26
P2	32309679.15	5670320.17
P3	32309649.87	5670345.18
P4	32309652.51	5670388.56
P5	32309630.06	5670333.46
P6	32309598.15	5670332.01
GWMS 1 (außerhalb des Geltungsbereiches)	32309776.93	5670332.24
GWMS 2	32309563.67	5670292.76
GWMS 3 (außerhalb des Geltungsbereiches)	32309538.34	5670379.05
GWMS 4 (außerhalb des Geltungsbereiches)	32309562.61	5670422.02

7.14.2. Altlasten

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 eingetragene Altdeponie (ehemalige Hausmülldeponie).

Bei Eingriffen in den Boden ist darauf zu achten, dass unterhalb einer ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird. Wird dieser zutage gefördert, ist dieser auf einer geeigneten Fläche zu sammeln, zu beprobieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.14.3. Hochspannungsleitung

Innerhalb des Plangebietes liegen eine Hochspannungsstrasse und ein Hochspannungsmast. Hierbei handelt es sich um eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Der Schutzstreifen von 22,0 m beidseitig der Leitungsmittle sowie der Schutzradius von 15,0 m rund um den Mittelpunkt des Mastes sind nachrichtlich im Plan dargestellt. Das Baufenster wurde so gewählt, dass es außerhalb des Schutzradius liegt und eine Begehrbarkeit der Flächen unterhalb des Mastes jederzeit gegeben ist.

Sämtliche Bauvorhaben im Bereich des Schutzstreifens und des Schutzradius sind mit dem Betreiber abzustimmen.

Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers / des Bauherrn.

Bedachungen sind nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ Teil 7 auszuführen. Glasdächer sind nicht zulässig.

Im Bereich von Hochspannungsleitungen ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Die Leitungsbetreiber übernehmen für Schäden, die auf solche Ursachen zurückzuführen sind, keine Haftung.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

7.15. Kennzeichnungen

7.15.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie, die als Altlast eingetragen ist (siehe Kapitel 6.6). Gemäß der aktuellen Untersuchungen der Bodenluft im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (Horst Weyer und Partner GmbH, Stand 09.04.2024) erfolgt auf der Fläche eine passive Entgasung, bei der das Deponiegas durch Eigendruck entweicht. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der Bereich der Altlast wird im Rechtsplan als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Für die Bereiche oberhalb des Deponiekörpers erfolgt bis zu einer Höhe von 0,20 m über GOK die Einstufung innerhalb der Pegel in Explosionszone 2. Um die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden, sind in diesem Bereich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Auf Grund von Erdarbeiten oder einem Eingriff auf die Deponiedecke kann sich die Zonenausdehnung verändern. Daher ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der PV-Module keine Beschädigung der Deponieabdeckung erfolgt.
- Bei der Installation der Unterkonstruktion ist sicherzustellen, dass weiterhin eine gute Durchlüftung im Bereich der Deponiedecke gewährleistet wird, so dass eine ausreichende Verdünnung der Emissionen erfolgen kann.
- Innerhalb der Zone 2 dürfen ausschließlich elektrische Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G oder höherwertig eingesetzt werden. Bauteile (z.B. Module, Kabel, Wechselrichter), die nicht für die Zone 2 zugelassen sind, müssen außerhalb der Zone installiert werden. Innerhalb der Schutzzone sollten elektrische Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G oder höherwertig eingesetzt werden. Bauteile (z.B. Module, Kabel, Wechselrichter), die nicht für die Zone 2 zugelassen sind, sollten außerhalb der Zone installiert werden. Dies kann beispielsweise durch die Errichtung eines Sockels unterhalb der technischen Anlagen erfolgen, um einen Abstand von mehr als 0,20 m zwischen Bodenoberkante und Anlage zu erreichen.

- Die Aufstellung des Trafos muss außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies kann beispielsweise durch die Errichtung eines Sockels unterhalb der technischen Anlagen erfolgen, um einen Abstand von mehr als 0,20 m zwischen Bodenoberkante und Anlage zu erreichen.
- Im laufenden Betrieb ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht in den Bereich der Deponie und der PV-Module gelangen können.
- Bei der Absicherung des Betriebsbereiches (z.B. Umzäunung) ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine ausreichende Durchlüftung zur Abminderung von diffusen Emissionen möglich ist.
- Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Explosionsgefährdungen führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten und entsprechend unterwiesenen Beschäftigten übertragen. Daher hat die Aufstellungsfirma der PV-Anlage ihre Mitarbeiter auf mögliche Explosionsgefährdungen hinzuweisen. Mögliche Servicemitarbeiter der PV-Anlagen sind im laufenden Betrieb auch auf mögliche Explosionsgefährdungen hinzuweisen. Alle erforderlichen organisatorischen Schutzmaßnahmen in Form von Betriebs-/Arbeitsanweisungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten sind zu erstellen. Es wird empfohlen, jegliche Schweiß-, Bohrarbeiten etc. die zu einer Zündquelle führen können, außerhalb des Deponiegeländes durchzuführen.
- Die explosionsgefährdeten schutzbedürftigen Bereiche sind vor Ort an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang 3 der Richtlinie 1999/92/EG zu kennzeichnen.
- In explosionsgefährdeten Bereichen, d. h. Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind Zündquellen, wie z. B. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, verboten. Auf das Verbot von Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen ist deutlich erkennbar und dauerhaft durch Beschilderung hinzuweisen.
- Dass die 13 möglichen Zündquellen nach TRGS 723 nicht im Bereich der Zonen auftreten können, ist durch den Betreiber der PV-Anlage regelmäßig zu prüfen und ständig sicherzustellen.
- Nach Installation der PV-Anlage ist vor der Inbetriebnahme und anschließend jährlich eine Deponiegasmessung an den Pegeln P2, P4 und P6 durchzuführen. Werden 0,50 m über GOK Methankonzentrationen > 0,5 Vol.% festgestellt, ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf den Explosionsschutz erforderlich.

7.16. Hinweise, Pflanzlisten

Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sind die Hinweise auf Besonderheiten in Bezug auf den Umgang mit Mutterboden, Umgang mit Bodenaushub, Erdbebenzone, Grundwasser, Artenschutz, DIN-Vorschriften sowie die Anbaubeschränkungszone der L 3 und die Flächen mit einem Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln für den weiteren Verlauf von Relevanz. Unter dem Punkt F der textlichen Ausführungen des Bebauungsplans werden die Pflanzlisten aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan unter Berücksichtigung der Vorgaben der Westnetz GmbH zu Pflanzungen im Bereich der Hochspannungsfreileitung aufgeführt.

Teil II Umweltbericht

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

8.1.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen.

8.1.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen.

8.1.3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ umfasst das Flurstück 131, Flur 46, Gemarkung Wegberg. Das Plangebiet ist 16.305 m² groß, was ca. 1,63 ha entspricht. Es liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen im Plangebiet liegen zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Süd-Westen und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Von Süd-Osten nach Nord-Westen besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1,0 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Plangebiets steht ein Hochspannungsmast. Auf dem Flurstück liegen sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen. Gebäudebestand liegt auf der Fläche nicht vor. Nordöstlich des Plangebietes liegt ein Gewerbegebiet.

8.1.4. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung soll durch die Entwicklung von Planrecht das Erzeugen von Ökostrom für die nebenliegende Kläranlage Wegberg sichern und damit zur Unterstützung des Klimaschutzes beitragen. Die Planung verfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Festsetzung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

8.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordnete Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für den Bebauungsplan maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz DSchG.

8.2.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Der Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	(BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes.
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Der Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälen, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

8.2.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union und keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Plangebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) an.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 13.10.2022) durchgeführt. Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete oder ihre maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann und keine der relevanten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden. Konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden als Hinweis in den textlichen Ausführungen des Bebauungsplans aufgenommen. Dazu zählen die Berücksichtigung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten, extensive Pflegemaßnahmen sowie die Aufsichtung von Reisighaufen.

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt kein Naturschutzgebiet (NSG). Etwa 150 m südlich befindet sich ein Ausläufer des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ (HS-006).

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001).

Rekultivierungsflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Im Westen grenzt es an das Biotop „NSG Schwalmquellen, Schwalmbruch, Muehlen- und Knippertzbachtal“ (BK-4803-121) und an der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Grenzlandrings das Biotop „Abschnitt des Schwalmbaches in Wegberg“ (BK-4803-083).

Verbundflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine festgesetzten Verbundflächen. Das Plangebiet grenzt im Westen an die festgesetzte Verbundfläche „Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal“ (VB-K-4803-001) an.

Naturpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette Nr. NTP-011 „Naturerleben im Grenzgebiet“.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

8.2.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an das Plangebiet an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Das Plangebiet selbst ist als Freiraum ausgewiesen.



Abbildung 6: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standort für die Nutzung erneuerbare Energien

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

10.2-17 Grundsatz Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe

berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen, insbesondere in Bezug auf die Wiedernutzbarmachung von geeigneten Brachflächen, Halden und Deponien, entsprochen.

Gemäß des Ziels 10.2-14 ist zu prüfen, ob die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage mit den Darstellungen des Regionalplans vereinbar ist. Folgende Ausweisungen des Regionalplanes sind hinsichtlich möglicher Konflikte zu prüfen, da sie im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen:

- Regionale Grünzüge,
- Bereiche zum Schutz der Natur und
- Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie landschaftsorientierte Erholung.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 geht bei Freiflächen-Solaranlagen mit einer Grundfläche von weniger als 2 ha in der Regel davon aus, dass die Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Dem entgegenstehende lokale Rahmenbedingungen, die die Anlage im vorliegenden Fall raumbedeutsam machen würden, sind nicht erkennbar. Da das Plangebiet eine Größe von ca. 1,63 ha hat, ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Auch bei einer Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen, Bereichen zum Schutz der Natur und Bereichen für den Schutz der Landschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung ist demnach von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Zielsetzungen des LEP auszugehen.

Die Planung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans, da sie darauf abzielt, die nachhaltige Energieversorgung voranzutreiben und dafür nötige räumliche Voraussetzungen zu schaffen, indem auf der Ebene der Bauleitplanung ein Standort für die Erzeugung erneuerbarer Energien über eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gesichert wird. Darüber hinaus wurde ein ehemaliger Deponiestandort gewählt, welche vorrangig für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden sollen.

Regionalplan

~~Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für das Plangebiet „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Östlich angrenzend liegt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzen eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich Flächen zum „Schutz der Natur“.~~

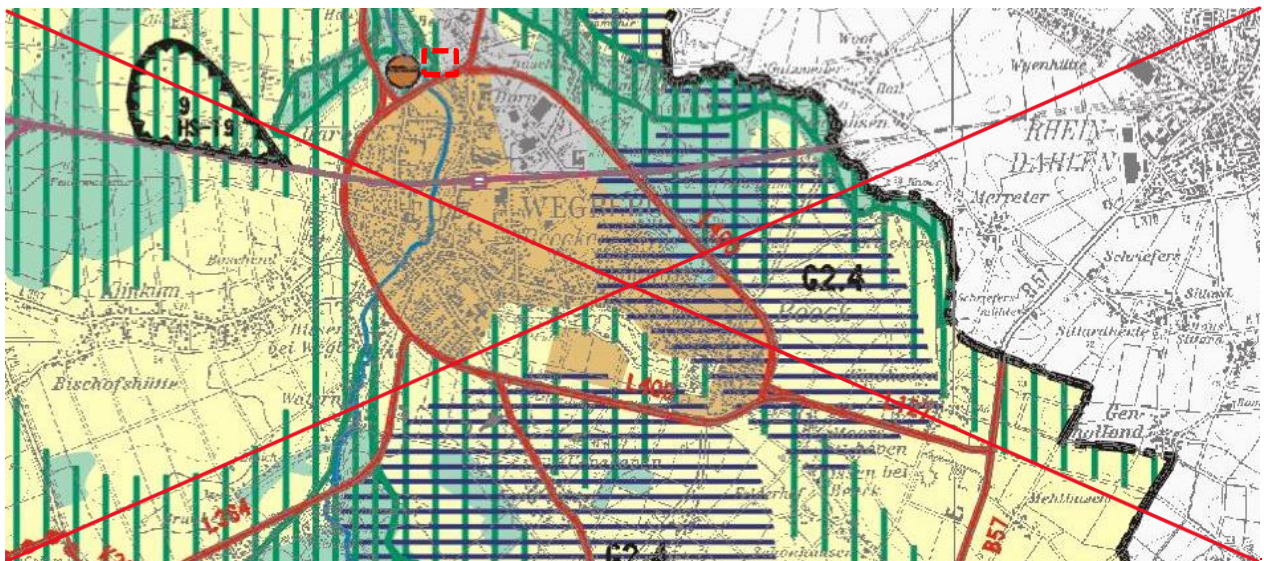


Abbildung 8: Auszug Regionalplan 2003

Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stimmt nicht mit der Darstellung als „Freiraum“ im Landesentwicklungsplan überein (siehe oben).

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung, am 11.07.2025 wurde der Regionalplan durch den Regionalrat Köln beschlossen und wird voraussichtlich zeitnah in Kraft treten. Der beschlossene Plan stellt die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt und sind überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln stellt die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar, überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

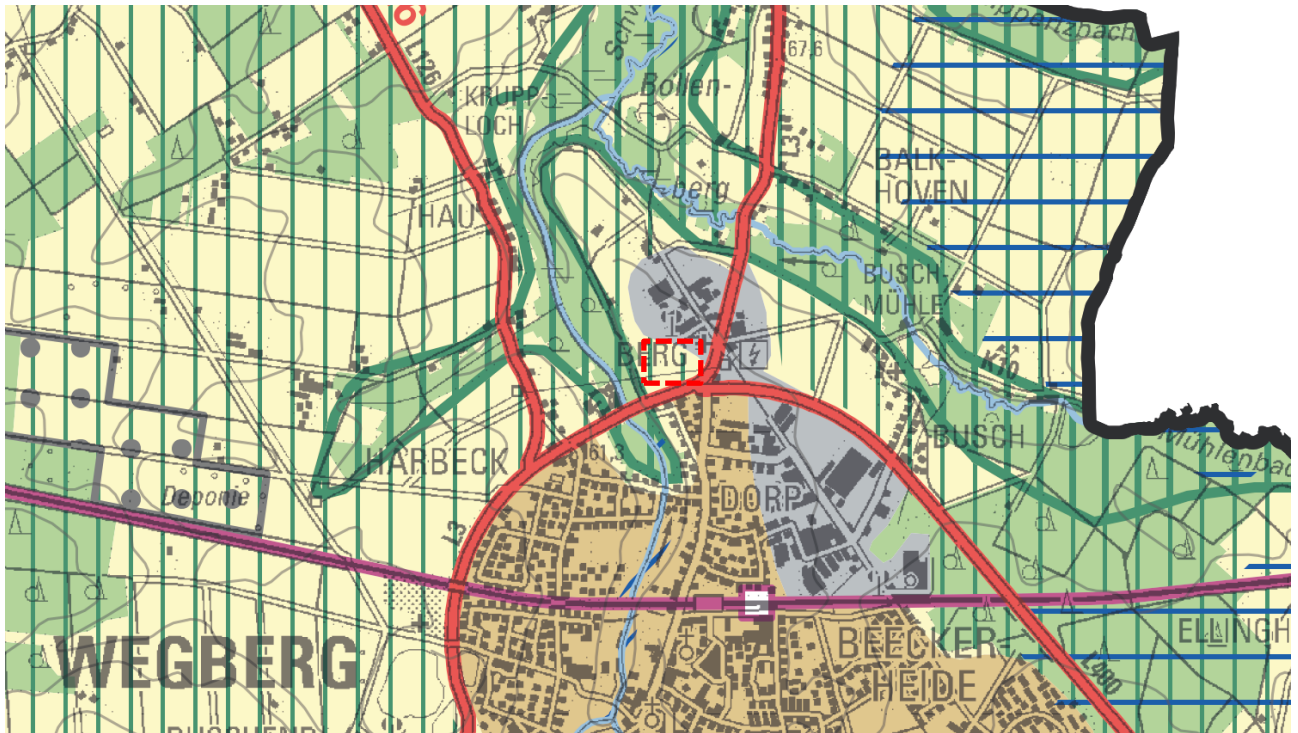


Abbildung 7: Auszug ~~beschlossener~~ geltender Regionalplan Stand ~~Juli~~ September 2025

Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, ~~steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung.~~

~~Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung im neu beschlossenen Regionalplan.~~

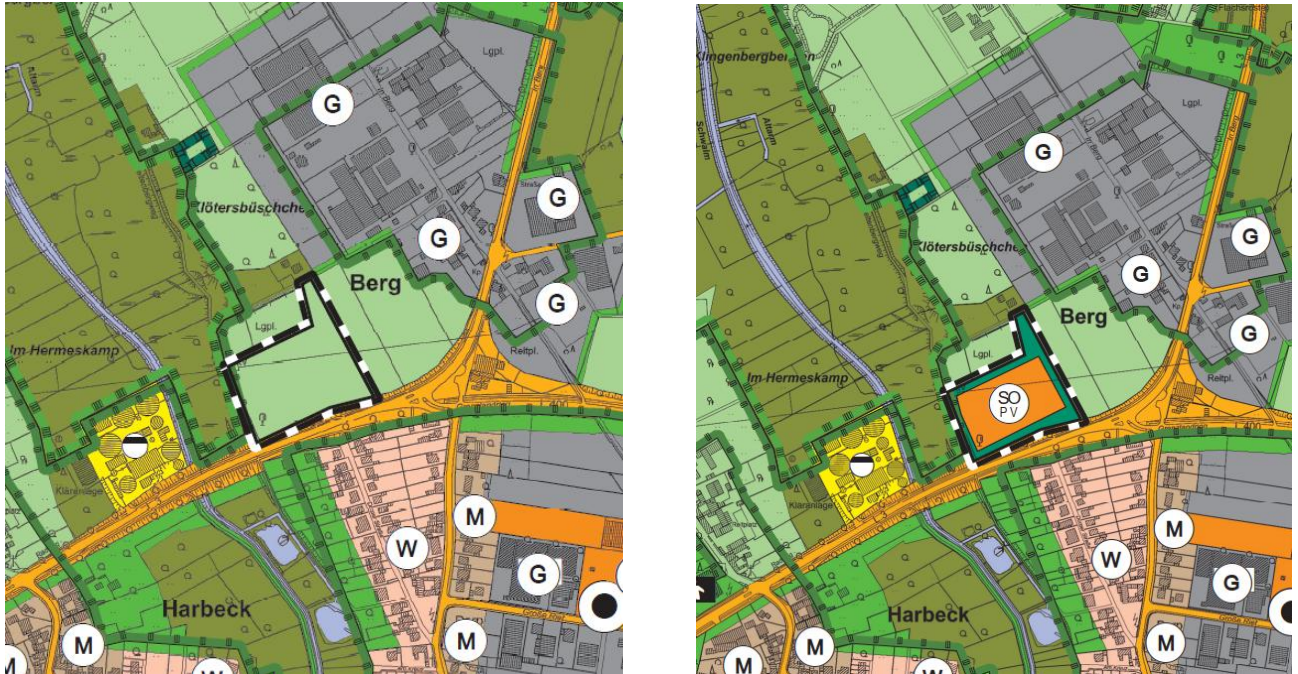
Da die landesplanerische Anfrage von der Bezirksregierung positiv beschieden wurde und die 18. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Köln genehmigt wurde (siehe Abschnitt „Flächennutzungsplan“), wird die Planung als mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar angesehen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 hat die Flächen des Plangebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche für Wald an, die auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Nordöstlich grenzt das Plangebiet an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für Wald“. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Die Planung stimmte zum Zeitplan des Aufstellungsbeschlusses nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. Der Flächennutzungsplan wurde daher zwischenzeitlich im Rahmen der 18. Änderung an die beabsichtigte Planung angepasst und weist für die Fläche jetzt ein „Sondergebiet Photovoltaik“ aus. Der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Wegberg erfolgte am 10.09.2024 und die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.01.2025.



Abbildungen 8 und 9: Auszug bisheriger Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (links) und 18. Änderung (rechts)
Quelle: Stadt Wegberg

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er legt für das Änderungsgebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für den südlichen Bereich des Plangebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt das Plangebiet an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg als der Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren beteiligt wird und der Planung nicht widerspricht. Die Regelungen des Landschaftsplans treten dann mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."

Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die Regelungen des Landschaftsplanes zurücktreten.

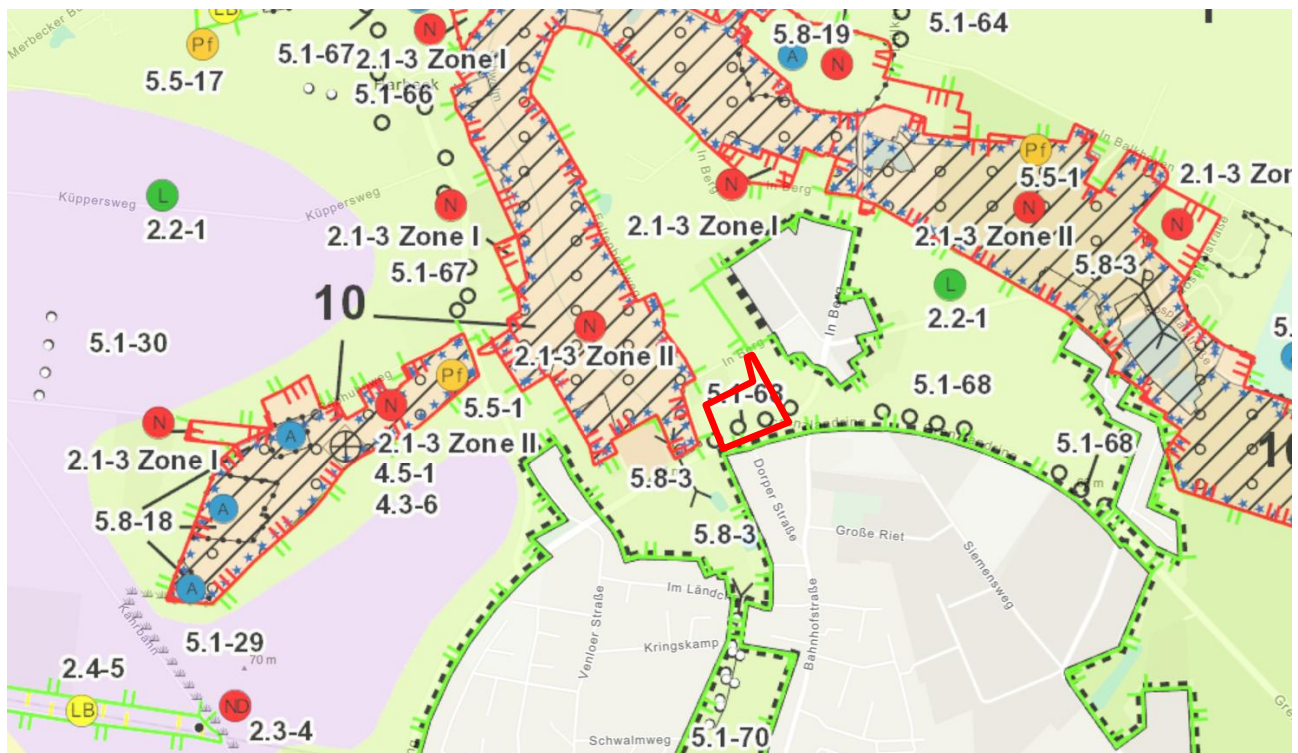


Abbildung 10: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich in Kraft getretener Bebauungspläne.

8.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung

Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft etc. und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

8.3.1. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

8.3.1.1. Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Das Plangebiet stellt sich als Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und im Zentrum dar, die Teil von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist (Ökokonto der Stadt Wegberg, Bebauungsplan „Jengesfeld“), die 2013 auf der

Fläche umgesetzt wurden. Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Plangebiet ist auf zwei Seiten durch Straßen begrenzt - im Südwesten durch den „Feltenbergweg“ und im Süden durch den „Grenzlandring“. Im Norden grenzt das Gebiet teilweise an die Straße „In Berg“ und die Flurstücke 90 und 91. Auf beiden Flurstücken befinden sich Bäume und Büsche. Nordöstlich des Gebietes liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 130. Im Westen befindet sich ein Hochspannungsmast auf dem Grundstück.

Verkehr

Das für die PV-Freiflächen-Nutzung vorgesehene Bereich grenzt an den südlich liegenden „Grenzlandring“ und den westlich liegenden „Feltenbergweg“ sowie die nördlich angrenzende Straße „In Berg“ an und ist damit im Bestand verkehrlich gut erschlossen. Da sich das Plangebiet als brachliegende Grünfläche darstellt, bestehen derzeit keine Erschließungsflächen in der Fläche selbst.

Nordöstlich liegt im direkten Umfeld die von der Linie 418 angefahrne Haltestelle „Grenzlandring“, die Anschluss in Richtung Niederkrüchten und Wegberg Zentrum bietet, und östlich die Haltestelle „Im Ländchen“ die von der Linie SB 8 angefahren wird und Anschluss in Richtung Niederkrüchten und Erkelenz bietet. Südlich liegt ca. 800 m entfernt der Bahnhof Wegberg.

Lärm

Verkehrslärm

Im Bestand wird durch die Fläche und auf der Fläche kein Verkehrslärm erzeugt. Südlich des Plangebietes befindet sich der Grenzlandring, der als stark befahrene Straße gilt. Er wird laut Daten der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen täglich von durchschnittlich 5.000 bis 6.000 Kraftfahrzeugen und rund 225 Schwerverkehr-Kraftfahrzeugen befahren.

Gewerbelärmquellen

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen im Plangebiet nicht vor. In ca. 150 m Entfernung befindet sich westlich zum Plangebiet die Kläranlage der Stadt Wegberg, von der möglicherweise Gewerbelärmemissionen ausgehen. Nördlich liegen ca. 100 m entfernt mehrere Gewerbebetriebe im Bereich des Gewerbegebietes „In Berg“.

Geruch

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit keine geruchsemitternden Betriebe. Westlich liegt die Kläranlage Wegberg, mögliche Geruchsemissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind daher nicht auszuschließen. Weitere geruchsemitternde Betriebe sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsleitung mit 110 kV. Davon ausgehende außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

Erholung

Das Plangebiet stellt sich als brachliegende Grünfläche dar und liegt unmittelbar am vielbefahrenen „Grenzlandring“. Es besitzt daher keine besondere Eignung für die Naherholung.

Lufthygiene

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ anzunehmen. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind Grenzwertüberschreitungen jedoch unwahrscheinlich.

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Plangebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt der Bebauungsplan I-52, Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

8.3.1.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Nutzungen

Mit der Realisierung der Planung wird das ehemals als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Gebiet, das jedoch aufgrund der im Plangebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) nicht als solches genutzt werden kann und sich derzeit als brachliegende Grünfläche und Ausgleichsfläche darstellt, einer neuen Nutzung durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien zugeführt. Die Wiedernutzbarmachung einer derzeit brachliegenden Fläche entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

Die Nutzung der bestehenden Hochspannungsfreileitung wird durch die Planung nicht eingeschränkt, eine Erreichbarkeit der Leitungen und des Maststandortes wird über die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die ökologische Wertigkeit der Fläche reduziert, eine Nutzung als Ausgleichsfläche entfällt damit zumindest teilweise. Die entfallenden Ausgleichsflächen müssen auf andere externe Flächen verlagert werden.

Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom südöstlich verlaufenden „Grenzlandring“ abzweigt. Der „Grenzlandring“ bildet die Verbindung zur Bundesstraße 221 sowie zu den Autobahnen 52, 61 und 46, die ca. 9 bis 12 km entfernt sind. Zusätzlich ist eine Anbindung an die nördlich liegende Straße „In Berg“ möglich.

Die Nutzung wird zu vernachlässigende Verkehre für die Wartung der Anlage auslösen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme dieser Verkehre bewertet, eine gutachterliche Betrachtung ist nicht notwendig.

Die verkehrliche Anbindung von MIV und SPNV / ÖPNV hat für die vorliegende Planung keine Relevanz, da die geplante Nutzung keinen entsprechenden Bedarf auslöst.

Lärm

Verkehrslärm

Durch die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden im Plangebiet keine Nutzungen für den regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalt von Menschen geschaffen. Verkehre werden im Plangebiet lediglich durch Wartungspersonal ausgelöst. Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen durch die Planung kann nicht von einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms ausgegangen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die auf das Plangebiet einwirkenden hohen Schallpegel sind mit der Planung vereinbar, da durch die geplante Nutzung kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Plangebiet ermöglicht wird.

Gewerbelärmquellen

Im Plangebiet werden planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen vorbereitet, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Schallimmissionen ergeben sich bei vergleichbaren Anlagen in der Regel durch den Betrieb der Wechselrichter und Trafostationen. Gemäß dem Planungshinweis für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ergibt sich anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags sicher unterschritten wird. Einzelfallbezogen kann eine größere Entfernung zu schützenswerten Immissionsorten erforderlich sein, z. B. dann, wenn die Summenwirkung mit anderen Anlagen zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall liegt der Abstand zwischen dem Baufenster sowie der festgesetzten Versorgungsfläche und der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich des Grenzlandrings bei ca. 44 m, so dass schalltechnische Konflikte im vorliegenden Fall nicht anzunehmen sind.

Eine detaillierte schalltechnische Bewertung kann nach Erfordernis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erarbeitet werden, wenn die schalltechnisch relevanten Anlagenkonfigurationen bekannt sind. Erst auf Basis der konkreten Planung können die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen quantifiziert werden. Durch eine entsprechende Positionierung der geräuschemittierenden Anlagen kann bei Bedarf ein Abstand von bis zu ca. 180 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung erreicht werden. Aufgrund der gegebenen Abstände sind keine unlösbaren Konflikte zu erkennen, so dass eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren zulässig ist.

Geruch

Im Plangebiet werden planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen vorbereitet, auf das Plangebiet einwirkende Geruchsimmissionen sind daher nicht weiter relevant.

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine Geruchsemissionen ausgelöst, Auswirkungen auf die Umgebung ergeben sich demnach nicht.

Elektromagnetische Felder

Da im Plangebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, werden möglicherweise durch die Hochspannungsfreileitung sowie von geplanten Anlagen im Bereich der PV-Anlage ausgelöste elektromagnetische Felder für das Schutzgut Mensch nicht als relevant angesehen.

Erholung

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit keine Eignung für die Naherholung. Bei Umsetzung der Planung wird das Gebiet in Zukunft voraussichtlich eingefriedet und ist für die Öffentlichkeit nicht mehr frei zugänglich, was aber aufgrund der ohnehin nicht gegebenen Eignung der Flächen zur Naherholung vertretbar ist. Der „Feltenbergweg“ bleibt als öffentliche Wegeverbindung erhalten und kann weiterhin genutzt werden.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre sowie den Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Plangebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auch in Zukunft keine Ansiedlung von Störfall-Betrieben im Plangebiet ermöglicht. Daher führt der Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

8.3.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen. Da kein Eingriff in die Fläche erfolgen würde, wäre eine Verlagerung der hier befindlichen Ausgleichsflächen auf andere Flächen nicht notwendig.

8.3.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nutzungen

Da das Plangebiet im Bestand als Ausgleichsfläche genutzt wird, muss eine Verlagerung des ökologischen Ausgleichs auf andere Flächen erfolgen. Die hohe Wertigkeit der Flächen wird in der Eingriffs- Ausgleichsbewertung berücksichtigt, es erfolgt ein externer Ausgleich des zusätzlichen ökologischen Defizits.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehr

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lärm

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruch

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Elektromagnetische Felder

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3.2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Flora, Fauna und biologischer Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW. Die Darstellungen von Landschaftsplänen o.ä. sind zu berücksichtigen.

8.3.2.1. Bestandsbeschreibung

Tiere

Zum Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 15.09.2022) durchgeführt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet und seinem direkten Umfeld (Lagerplatz im Norden) Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen sind. Vorkommen häufiger, nicht planungsrelevanter Arten sind anzunehmen.

Im Plangebiet selbst enthält das Fundortkataster (Lanuv 2022a) keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten, jedoch in dessen Umfeld. Dabei handelt sich hauptsächlich um Fundpunkte der Zwergfledermaus sowie der Schleiereule. Im weiteren Umfeld finden sich noch Fundpunkte der Breitflügel-, Rohhaut- und der Wasserfledermaus. Quartiersmöglichkeiten für Fledermausarten bieten allenfalls die vereinzelter Gehölze am Plangebietsrand. Für die Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich Nahrungshabitatfunktionen für Fledermäuse aus dem Umfeld anzunehmen, aufgrund der hohen Mobilität der Arten und dem weiteren Angebot an Freiflächen im weiteren Umfeld ist nicht mit essenziellen Funktionen für potenziell jagende Arten zu rechnen. Auf dem Messtischblatt-Quadranten des Plangebietes sind Wasservogelarten, Waldvogelarten und Feldvogelarten sowie Arten der strukturreichen Ortsränder- und halboffenen Parklandschaften gelistet. Für die genannten

gelisteten Vogelarten sind innerhalb des Plangebietes keine relevanten Funktionen zu erwarten, allenfalls sind sie vereinzelt als Nahrungsgäste denkbar.

Der eingeeengte Artenpool bezüglich essenzieller Habitatstrukturen (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschränkt sich somit für das Plangebiet und sein direktes Umfeld auf die gelisteten Vogelarten Bluthänfling, Turteltaube, Baumpieper, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen (+ Feldschwir, Nachtigall, Neuntöter aus Schutzgebieten) sowie Einzelunterschlupfe von Fledermäusen in Gehölzspalten der vereinzelt vorkommenden älteren Bäume.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Plangebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Plangebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 sowie an das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ mit der Kennung DE-4603-401 an.

Pflanzen und Biotoptypen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,63 ha und befindet sich im Ortsteil Berg der Stadt Wegberg unmittelbar nördlich des Grenzlandrings. Es handelt sich um eine rekultivierte ehemalige Deponiefläche. Das Plangebiet besteht aus einer Grünfläche mit vereinzelt Bewuchs in der Mitte und am Rand. Aktuell ist die Fläche als Kompensationsfläche ausgewiesen, die 2013 als Ökokonto angelegt wurde und wird als Grünland genutzt. Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer mäßig artenreichen Fettwiese eingenommen. Die Vegetation wird von ubiquitären Wiesengräsern und -stauden geprägt. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei streifenförmige junge Gehölzpflanzungen heimischer Arten bzw. Obstgehölze sowie wenige Einzelbäume. Am Ostrand liegt eine junge Ackerbrache, im Norden reichen Gebüschstrukturen einer angrenzenden Parzelle in das Plangebiet. Am Westrand ist eine mit Gehölzen bestandene Böschung Teil des Plangebietes. Westlich davon verläuft der asphaltierte Feltenbergweg, der das Plangebiet von der bewaldeten Niederungsrinne der Schwalm trennt. Hier finden sich verschiedene Sukzessionsstufen von Rohbodenbereichen (am Grund), Stauden- und Gebüschbrachen bis hin zu älteren Gehölzen an der Böschung. Zum Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.10.2022) erstellt. In der folgenden Bilanzierungstabelle werden die Flächenbestände und deren Größen dargestellt, ebenso wie die Werte, mit denen sie multipliziert werden, um den Flächenwert zu erhalten. Die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche wird bei der Ermittlung des Ausgangszustandes berücksichtigt.

Ausgangszustand	Flächengröße (m ²)	Wert	Flächenwert
Versiegelte Verkehrswege (V, me1/me2)	303	0	0
Teilversiegelte Verkehrswege (V, mf)	41	1	41
Laubwald (AB, lrt 100, ta1-2, m)	177	7	1.239
Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten > 50-75 % (LB, neo 5)	105	3	315
Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 % (BB, lrg 100)	28	6	168
Ruderal-Brombeergebüsch (Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 % (BB, lrg 100/KC, neo4)), artenarm, gestört	130	5	650
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischem Gehölzanteil > 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BD3, lrg 100, ta1-2)	452	7	3.164
Kompensationsfläche (Wiese + Gehölzstreifen)	1.069	6	3.414
Ökokontofläche (Zielzustand mit Extensivgrünland und Gehölzpflanzungen)	14.000	6	84.000
Gesamtflächenwert Ausgangszustand	16.305		95.991

Die Summe der Einzelflächenwerte ergibt für das Plangebiet einen Gesamtflächenwert von 95.991 Punkten im Ausgangszustand.

8.3.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere

Im Plangebiet selbst sind laut Fundortkataster keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten vorhanden, jedoch in dessen Umfeld. Dies betrifft vor allem die Zwergfledermaus sowie die Schleiereule. Baubedingt können bei der Vegetationsbeseitigung in sehr geringerem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließender planungsrelevanter Boden- und Gebüschbrüter zerstört werden. Dies betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungsverbots ebenfalls zu beachten sind. Die stöempfindlichen gebüschbrütenden Vogelarten Turteltaube und Neuntöter wären in den nördlichen Gebüschbereichen zu erwarten. Diese Bereiche sind nicht von Rodungen betroffen, jedoch können baubedingte temporäre Störungen entstehen. Durch angepasste Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und andere besonders störintensive Arbeitsschritte kann eine Störung vermieden werden.

Durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen selbst sind keine deutlichen Empfindlichkeiten für die meisten Arten zu erwarten. Direkte Störwirkungen durch die Module sind kaum belegt, einzelne artspezifische Empfindlichkeiten können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt können im Worst-Case-Szenario durch intensive Pflegemaßnahmen zu ungünstigen Zeiten für die nicht auszuschließenden sehr stöempfindlichen Arten erhebliche Effekte entstehen, wie der Verlust von Lebensraumfunktion bzw. erhebliche Störung mit Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG kann durch die Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung

Durch ein Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Gehölzentnahme lässt sich ausschließen, dass Einzelindividuen (insbesondere Nestlinge) der europäischen Brutvogelarten und der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Hierzu ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Aktivitätsperiode der Fledermausarten durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Oktober und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Vogelbruten oder Fledermäusen bei der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen wird.

Begrenzung des Überdeckungsgrades

Um den potenziell vorkommenden Bodenbrütern Schwarzkehlchen, Baumpieper und Feldschwirl ausreichenden Raum zu bieten, sollte zwischen den Modulreihen ein Abstand von mind. 3,5 m und zu den Gehölz- und Saumstrukturen im Norden ein 3-5 m breiter extensiv zu bewirtschaftender offener Saumstreifen erhalten bleiben.

Extensive Pflegemaßnahmen

Um Störungen potenziell vorkommender und sich ggf. in der Anlage ansiedelnder Arten zu vermeiden, sollten Maßnahmen zur Pflege der Flächen extensiv erfolgen und Gehölzschnitte außerhalb der Brutzeit europäischer Arten durchgeführt werden (s. o. Bauzeitenfenster).

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 13.10.2022) durchgeführt. Darin wurde geprüft, ob sich durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele ergeben.

Für das FFH-Gebiet DE-4803-301 sind die folgenden Lebensraumtypen (LRT) und charakteristischen Arten relevant, für die eine Untersuchung der Auswirkungen stattgefunden hat:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260)

Auf Grundlage der Erhaltungsziele und der großen Entfernung der Vorkommen des LRT zum Plangebiet ergibt sich keine Überschneidung mit den Vorhabenswirkungen: Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht tangieren. Baubedingte Wirkungen für den Biber als charakteristische Art des LRT sind ebenfalls ausgeschlossen.

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Aufgrund der geringen Entfernung von ca. 50 m zu einem Vorkommen des LRT sind baubedingte Störwirkungen denkbar. Diese könnten die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut, der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes und hinsichtlich der Habitategnung für seine charakteristische Art, den Schwarzspecht, betreffen. Aufgrund von Vorbelastungen durch den zwischen dem Vorhaben und dem FFH-LRT liegenden Feltenbergweg und der abschirmenden Wirkung eines waldähnlichen Gehölzbestandes einerseits und wenn im Rahmen der Errichtung andererseits Rammarbeiten ausgeschlossen werden, sind erhebliche Auswirkungen durch die Bauphase auszuschließen. Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen. Zudem fungiert die zwischen dem Plangebiet und dem LRT-Vorkommen gelegene Gehölzstruktur als wirksamer Puffer.

Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Bauzeitliche Wirkungen könnten potenziell die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut und der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes betreffen. Bei einer minimalen Entfernung von 200 m zum nächstgelegenen Vorkommen des LRT und dessen gleichzeitiger Vorbelastung durch die L126 und die Kläranlage in Abständen von etwa 130 m sind erhebliche Wirkungen auszuschließen.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Moorwälder (LRT 91D0)

Auf Grundlage der Erhaltungsziele und der großen Entfernung der Vorkommen des LRT zum Plangebiet ergibt sich keine Überschneidung mit den Vorhabenswirkungen: Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Baubedingte Wirkungen für den Biber als charakteristische Art des LRT sind aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Die genannten charakteristischen Insektenarten sind von baubedingten Störungen nicht betroffen. Der Biber als charakteristische Art könnte im nächstgelegenen Vorkommensbereich des LRT potenziell durch Lärm beeinträchtigt werden. Außerdem könnten bauzeitliche Wirkungen potenziell die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut und der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes betreffen. Bei einer minimalen Entfernung von 150 m zum nächstgelegenen Vorkommen des LRT und dessen gleichzeitiger Vorbelastung durch Straßen, Kläranlage, Gewerbegebiet und Wohnsiedlungen im Umfeld sowie Erholungsnutzung im Nahbereich sind erhebliche Wirkungen auszuschließen.

Kammolch

Das Erhaltungsziel der „Erhaltung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen“ könnte durch potenzielle Versiegelungen im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den Kammolch ausgeschlossen.

Bauzeitliche Kabelgräben o.ä. kommen als potenzielle Fallen für wandernde Kammolche nicht ernsthaft in Betracht, da die offenen Bereiche des Plangebietes keinen Winterlebensraum des Kammolches darstellen und er aufgrund seiner Lage keinen Wanderkorridor zwischen Winterlebensraum und Laichgewässern darstellen. Zudem befinden sich keine (potenziellen) Laichgewässer des Kammolches im näheren Umfeld des Vorhabens. Darüber hinaus ist der Kammolch für den relevanten Messtischblattquadranten nicht gemeldet (LANUV 2022d).

Für das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 können im Plangebiet und seinem direkten Umfeld für Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper relevante Habitatfunktionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Artenschutzvorprüfung werden vorsorglich zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen benannt, bei deren Berücksichtigung relevante Auswirkungen auf die Arten auszuschließen sind. Diese wurden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Für die übrigen Arten des VSG sind im Plangebiet und der näheren Umgebung entweder keine oder allenfalls untergeordnete Teil-Nahrungshabitate möglich.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung werden neben den Photovoltaik-Flächen Bereiche zur Eingrünung der Anlagen geschaffen, die mit einer Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern einen Sichtschutz auf die Anlage bieten sollen. Dies wird über die Festsetzung von Pflanzgeboten entlang der Plangebietsränder gesichert.

Eine Veränderung der Vegetationsstruktur des Grünlandbiotops ist aufgrund einer zusätzlichen Überschirmung von Boden und Vegetation durch die Modultische und der daraus resultierenden ungleichmäßigeren Verteilung des auf den Boden gelangenden Niederschlagswassers möglich. Zudem wird das Entwicklungspotenzial des blüten- und artenreichen Pflanzenbestandes eingeschränkt. Aufgrund dessen ist ein Mindestabstand der Modulkante von 1,0 m zur Bodenoberfläche sowie Mindestabstände von 3,5 m zwischen den Modulreihen einzuhalten. Von einer Abnahme der Artenvielfalt hinsichtlich Flora und wirbellosen Tieren ist jedoch auszugehen. Gleichzeitig entstehen durch die Modultische und dessen Abschirmungswirkung geschützte Kleinstbiotope, die als Rückzugsort dienen können.

Planzustand	Flächengröße (m ²)	Wert	Flächenwert
Magerwiese, mittel-schlecht ausgeprägt (ED, veg1), teils überschirmt mit Photovoltaikmodulen (= Sondergebiet Photovoltaikanlage, überbaubarer Bereich)	9.802	4,5	44.109
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischem Gehölzanteil > 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BD3, lrg 100, ta1-2)	452	7	3.164
Mischbiotoptyp aus: Hecke, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt (BD0, kb1) / Saumstreifen mit Anteil Störzeiger >25-50 % (KC, neo2) und versiegelten Verkehrswegen (V, me1/me2)	5.544	5	27.720
Versorgungsanlage (versiegelte Fläche) (HN)	27	0	0
Laubwald (AB, lrt 100, ta 1-2, m)	177	7	1.239
Versiegelte Verkehrs- und Wirtschaftswege (V, me1/me2)	303	0	0
Gesamtflächenwert des Planzustandes	16.305		76.232

Nach Umsetzung der Planung ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 76.232 Punkten. Gegenüber dem Ausgangszustand ergibt sich damit ein Defizit von 19.759 Punkten.

8.3.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Ein teilweiser Entfall der Grünstrukturen im Plangebiet wäre nicht notwendig, gleichzeitig würde auch keine Aufwertung der Grünstrukturen entlang der Plangebietsränder stattfinden. Auswirkungen auf potenziell im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommende Tiere würden sich nicht ergeben. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

Über die textlichen Festsetzungen wird ein Abstand von mindestens 3,5 m zwischen den Modulreihen sowie ein mindestens 3,0 m breiter Gehölz- und Saumstreifen zwischen den Modulen und den umliegenden geplanten Gehölzstrukturen festgesetzt, um den potenziell vorkommenden Bodenbrütern Schwarzkehlchen, Baumpieper und Feldschwirl ausreichenden Raum zu bieten.

Unter den Modulen wird eine lichte Höhe von mindestens 1,0 m festgesetzt, damit die Flächen auch weiterhin als Lebensraum für verschiedene Arten zur Verfügung stehen können.

Zeitfenster für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten werden in die Hinweise aufgenommen. Demnach sind erforderliche Rodungsarbeiten allgemein außerhalb der Fortpflanzungszeiten von heimischen Vogelarten und Fledermäusen durchzuführen. Maßnahmen zur Pflege der Flächen sollten extensiv erfolgen und Gehölzschnitte sollten außerhalb der Brutzeit europäischer Arten durchgeführt werden.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren liefert das Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) sowie auf das Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) oder seine maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe oben) ausgeschlossen werden kann und keine der genannten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Grünflächen, die Teil einer ausgewiesenen Kompensationsfläche (Ökokonto mit einer Wertigkeit von insgesamt 40.279 Ökopunkten und Kompensationsfläche für den Bebauungsplan

„Jengesfeld“) sind und eine entsprechend hohe ökologische Wertigkeit haben. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche berücksichtigt. Nach der Subtraktion der ökologischen Flächenwertigkeit des Ausgangszustandes vom Planzustand ergibt sich ein Defizit von 19.759 Punkten.

Der Ausgleich soll durch die Aufforstung einer Ackerfläche und die Anlage eines Saumstreifens auf einer Fläche von ~~6.062 m²~~ **5.501 m²** auf den Flurstücken 78 und 139 in der Flur 68, Gemarkung Wegberg erfolgen. Die Fläche wird als sonstiger Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt und es werden in den textlichen Festsetzungen Vorgaben zur Bepflanzung und Qualität der Flächen gemacht. Ergänzend zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde auf Grundlage der Festsetzungen eine Darstellung und Bilanzierung dieser Ausgleichsmaßnahme erarbeitet (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand ~~15.07.2025~~ **03.12.2025**). Im Ergebnis können durch die Aufwertung einer 5.501 m² großen Ackerfläche innerhalb des sonstigen Geltungsbereiches zu einem Waldmantel bzw. einer Saumfläche ~~24.485~~ **20.494** Wertpunkte generiert werden. Das im Plangebiet ausgelöste Defizit von 19.759 Punkten kann damit ausgeglichen werden.

8.3.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Gemeinde verpflichtet, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird somit durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

8.3.3.1. Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Bereich des Plangebietes steht laut BK 50 der Bodentyp Braunerde bzw. in einem kleinen Teil im Osten des Plangebietes der Bodentyp Podsol-Braunerde an. Der heute anstehende Oberboden mit einer Mächtigkeit von ca. 50 cm ist nicht der natürlich anstehende Boden, sondern wurde als Oberflächenabdeckung der ehemaligen Hausmülldeponie aufgebracht. Es ist nicht bekannt, ob in den Randbereichen des Plangebietes in kleinem Umfang noch der natürliche Boden vorhanden ist. Von einer Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens ist daher nicht auszugehen.

Die heutige Nutzung als Grünland / Ausgleichsfläche verursacht keine weiteren Einträge von Stoffen in das Grundwasser.

Bergbau

Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Die Flächen des Planbereichs sind von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den

Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Altlasten

Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg unter der Nummer Wegberg Nr. 5 erfasst. Die ehemalige Hausmülldeponie wurde mit einer ca. 50 cm starken Rekultivierungsschicht abgedeckt. Die Ausgasung und der Wasserablauf in den Boden wird durch mehrere im Plangebiet befindliche Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet.

Altlasten - Bodenluft

Eine gutachterliche Überprüfung (Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH, Stand 21.03.2023) der Fläche hat ergeben, dass die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte über die Jahre deutliche Schwankungen aufweisen und dadurch keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können.

Messungen vom 31.01.2024 im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (Horst Weyer und Partner GmbH, Stand 09.04.2024) haben ergeben, dass die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Bildung einer g.e.A. ergibt sich im Bereich der Pegelschächte. Die Altdeponie besitzt keine aktive Absaugung und keine dichte Oberflächenabdichtung. Die Emissionen können aufgrund der geringmächtigen, permeablen Rekultivierungsschicht diffus austreten und daher an undefinierten Stellen im Bereich der Gesamtfläche der Ablagerung und an den Böschungen austreten und eine g.e.A. bilden.

Altlasten - Grundwasser

Im Bereich der ehemaligen städtischen Deponie liegen lokale Grundwasserverunreinigungen vor. Zur Beobachtung der Abbauprozesse und der Stabilität der Grundwasserverhältnisse wird seit 2007 ein Monitoring durchgeführt. Im Plangebiet sind dafür mehrere Bodenluft- und Grundwassermessstellen vorhanden. Das Monitoring wird abfallrechtlich überwacht. Im Rahmen des Monitorings (Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Monitoring 2023), BGU GmbH, Stand 21.03.2023) erfolgte am 31.01.2023 eine Grundwasserbeprobung. Die Anstrommessstelle GWMS 1 wurde im Rahmen der letzten durchgeführten Beprobungen im Jahre 2023 ertüchtigt und erstmals seit 2011 in die Beprobungskampagne einbezogen. Die in 2023 durchgeführten Beprobungen zeigen an der Anstrommessstelle GWMS 1, die östlich des Plangebietes angrenzend an den Grenzlandring liegt, im Wesentlichen Konzentrationen unterhalb bzw. im Bereich der Abstrom-Gehalte. Lediglich für den Parameter Nickel wurde eine Überschreitung gegenüber dem Abstrom festgestellt.

Im Vergleich mit den Ergebnissen aus 2021 wurden in der GWMS 2 für den Parameter Ammonium-N, GesamtN, TOC und Sulfat erhöhte Konzentrationen ermittelt. Die GWMS 3 weist gegenüber 2021 höhere Konzentrationen bei den Parametern Ammonium-N, Gesamt-N, CSB, Chlorid und Sulfat auf. Die übrigen Werte liegen für beide Messstellen im Bereich wie bei den Messungen in 2021. Beide Messstellen liegen westlich des Plangebietes am „Feltenbergweg“.

Die Werte der im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Abstrom-Messstelle GWMS 4 zeigen wiederum eine Erhöhung von Ammonium-N, Gesamt-N und Sulfat gegenüber der letzten Untersuchung (2021). Die ermittelte PAK₁₅-Konzentration ist gegenüber 2021 rückläufig, überschreitet aber weiterhin den Geringfügigkeitsschwellenwert der LAWA (2016). Die gemessenen Konzentrationen lassen einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen.

Auf Grundlage der Daten wurde vom Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, im Rahmen des Verfahrens eine weitere Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser gefordert, um zu prüfen, ob die vorhandene schädliche Grundwasserveränderung sanierungsbedürftig ist, also insbesondere einer Oberflächenabdichtung bedarf, einer weiteren Grundwasserüberwachung obliegen soll oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Dazu wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine chemische Untersuchung von Grundwasserproben durchgeführt (BGU GmbH, Stand 06.12.2024). Dazu wurden die vor Ort vorhandenen und beprobaren Grundwassermessstellen erneut beprobt und mit den vergangenen Grundwasseranalysen verglichen. Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber kein Handlungsbedarf gegeben ist.

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage).

8.3.3.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden bauliche Eingriffe in die bestehenden Bodenstrukturen ausgelöst. Diese umfassen im Wesentlichen die Fundamente der zur Photovoltaik-Anlage gehörenden Nebenanlagen, wie beispielsweise Trafostationen, Betriebsgebäude, Übergabestationen und die befestigten Flächen für Stellplätze und Wartung. Außerdem können Eingriffe durch die Verlegung von Kabeltrassen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Module ohne Fundamente durch Bodenanker gesichert werden. Dabei ist auf die Mächtigkeit der Deckschicht Rücksicht zu nehmen.

Da aufgrund der vorhandenen Altlast im Plangebiet in den oberen Bodenschichten voraussichtlich keine natürlichen Böden mehr anstehen, ist bei Umsetzung der Planung nicht von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Außerhalb der Überbauung können in der Bauphase Bodenschäden durch Befahren mit schweren Maschinen oder Bodenverunreinigungen durch Leckagen etc. entstehen.

Bergbau

Die sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg möglichen Bodenbewegungen müssen im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Da die geplante Nutzung keine großflächigen Baukörper umfasst, sondern im Wesentlichen aufgeständerte Module, ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Altlasten

Da bereits unter einer nur ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird, sind Eingriffe in die Altlast durch die Gründung der Photovoltaikanlagen sowie die Gründung der sonstigen baulichen Anlagen wie Betriebsgebäude und Trafostationen nicht auszuschließen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans soll sichergestellt werden, dass Eingriffe in den Boden auf ein Minimum reduziert werden. Für die Aufstellung der Photovoltaik-Module sollen daher ausschließlich Modelle gewählt werden, die ohne Bodeneingriff standsicher sind.

Gutachterlich wird empfohlen, wenn möglich, alle 6 Pegel im Plangebiet zu einer besseren Auflösung der potenziellen Gasbildung zu beproben und eine Gegenüberstellung aller bisher durchgeführten Messkampagnen und Ergebnisse zur Erkennung von möglichen Konzentrationstendenzen durchzuführen.

Vor Eingriffen in den Boden sind die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen nochmals auf die Bodenlufthauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen Methan im Auffüllkörper vorhanden sind. Falls noch relevante Konzentrationen von Methan vorhanden sein sollten, ist ein Sicherheitskonzept für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen zu erstellen. Die vorhandenen Grundwassermessstellen dürfen nicht zerstört werden. Es bedarf einer aktuellen Analyse des Grundwassers vor der Errichtung der Photovoltaikanlage sowie einer Handlungsempfehlung durch den Gutachter, wie mit der Deponie weiter verfahren werden kann.

Altlasten - Bodenluft

Aufgrund der auf der Fläche diffus austretenden Gase können durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des Deponiekörpers Gefährdungen entstehen. Dies können Brand- bzw. Explosionsgefahr durch Methan und Schwefelwasserstoff, Erstickungsgefahr durch Kohlenstoffdioxid und toxisches Gefährdungspotenzial durch Schwefelwasserstoff sein.

Obwohl ein hoher Anteil an Kohlendioxid vorhanden ist, kann anhand der Messergebnisse in Verbindung mit der TRGS 722 Anhang 2 und der Sauerstoffgrenzkonzentration nicht von einer totalen Inertisierung (Verhinderung der Bildung eines explosionsfähigen Gemisches durch Intergas) innerhalb der Deponie ausgegangen werden. Anhand der Messungen ist erkennbar, dass im Bereich 0,5 m über den Pegeln keine Stoffe mehr gemessen werden können, die eine g.e.A. bilden können. Da die Stoffe flächig und diffus auf der gesamten Deponie austreten können, wird eine horizontale Schutzzone festgelegt, die die gesamte Altlastenfläche umfasst bis zu einer Höhe von 0,2 m über der Geländeoberkante.

Innerhalb der Pegelschächte ist eine ausreichende Verdünnung mit Sauerstoff nicht gegeben. Innerhalb der Pegel (Lage siehe Kapitel C) 1. In den nachrichtlichen Übernahmen) erfolgt daher die Einstufung in die Zone 2, in der durch Schwankungen des Außenluftdrucks das Eindringen von Sauerstoff und somit eine seltene Bildung einer g.e.A. nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist bei der Errichtung der PV-Anlage nicht mit einer Gefährdung zu rechnen:

- M1 Auf Grund von Erdarbeiten oder einem Eingriff auf die Deponiedecke kann sich die Zonenausdehnung verändern. Daher ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der PV-Module keine Beschädigung der Deponieabdeckung erfolgt.
- M2 Bei der Installation der Unterkonstruktion ist sicherzustellen, dass weiterhin eine gute Durchlüftung im Bereich der Deponiedecke gewährleistet wird, so dass eine ausreichende Verdünnung der Emissionen erfolgen kann.
- M3 Innerhalb der Zone 2 dürfen ausschließlich elektrische Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G oder höherwertig eingesetzt werden. Bauteile (z.B. Module, Kabel, Wechselrichter), die nicht für die Zone 2 zugelassen sind, müssen außerhalb der Zone installiert werden.

Innerhalb der Schutzzone sollten elektrische Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G oder höherwertig eingesetzt werden. Bauteile (z.B. Module, Kabel, Wechselrichter), die nicht für die Zone 2 zugelassen sind, sollten außerhalb der Zone installiert werden.

- M4 Die Aufstellung des Trafos muss außerhalb der Schutzzone erfolgen.
- M5 Im laufenden Betrieb ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht in den Bereich der Deponie und der PV-Module gelangen können.
- M6 Bei der Absicherung des Betriebsbereiches (z.B. Umzäunung) ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine ausreichende Durchlüftung zur Abminderung von diffusen Emissionen möglich ist.

Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Explosionsgefährdungen führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten und entsprechend unterwiesenen Beschäftigten übertragen. Daher hat die Aufstellungsfirma der PV-Anlage ihre Mitarbeiter auf mögliche Explosionsgefährdungen hinzuweisen.

Mögliche Servicemitarbeiter der PV-Anlagen sind im laufenden Betrieb auch auf mögliche Explosionsgefährdungen hinzuweisen.

Alle erforderlichen organisatorischen Schutzmaßnahmen in Form von Betriebs-/Arbeitsanweisungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten sind zu erstellen.

Es wird empfohlen, jegliche Schweiß-, Bohrarbeiten etc. die zu einer Zündquelle führen können, außerhalb des Deponiegeländes durchzuführen.

Die explosionsgefährdeten schutzbedürftigen Bereiche sind vor Ort an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang 3 der Richtlinie 1999/92/EG zu kennzeichnen.

- M7 In explosionsgefährdeten Bereichen, d. h. Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind Zündquellen, wie z. B. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, verboten.

Auf das Verbot von Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen ist deutlich erkennbar und dauerhaft durch Beschilderung hinzuweisen.

Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte verboten. Dieses sollte sichergestellt werden.

M8 Dass die 13 möglichen Zündquellen nach TRGS 723 nicht im Bereich der Zonen auftreten können, wird durch den Betreiber der PV-Anlage regelmäßig geprüft und ständig sichergestellt.

M9 Nach Installation der PV-Anlage ist vor der Inbetriebnahme und anschließend jährlich eine Deponiegasmessung an den Pegeln P2, P4 und P6 durchzuführen.

Werden 0,5 m über GOK Methankonzentrationen > 0,5 Vol. % festgestellt, ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf den Explosionsschutz erforderlich.

Altlasten - Grundwasser

Aufgrund des geringen und oberflächigen Eingriffes in den Boden durch den Bau der Photovoltaik-Anlagen ergibt sich voraussichtlich kein relevanter Eingriff in den Deponiekörper und auch kein Eingriff in das Grundwasser. Da weiterhin ein Einfluss des Deponiekörpers auf das Grundwasser zu erkennen ist, muss auch zukünftig eine Beprobung der Messstellen erfolgen. Aus der durchgeführten Grundwasseruntersuchung ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen, bei deren Berücksichtigung keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind:

- Die Modultische der PV-Anlage sind mit Regenrinnen an der Unterkonstruktion auszurüsten. Niederschlagswasser, dass auf den Modultischen anfällt ist abzuleiten, damit verhindert wird, dass das Niederschlagswasser auf der Deponiefläche versickert. Das flächenhafte Durchströmen des Deponiekörpers kann dadurch zum Teil unterbunden werden.
- Die Grundwassermessstellen GWMS 1 - 4 müssen erhalten bleiben und sind während des Aufbaus der PV-Anlage gegen Beschädigungen zu sichern.
- Die Module der PV-Anlage sind so zu positionieren, dass die kombinierten Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 1 bis P 4 und P 6 weiterhin beprobt werden können. Über den Brunnenköpfen ist für die Probenahme eine lichte Höhe von ca. 1,80 m und ein ausreichender Arbeitsraum einzuplanen.
- Der Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 5 ist defekt und muss vor der Baumaßnahme fachgerecht verschlossen werden.
- Das Grundwasser-Monitoring ist an den Messtellen GWMS 1 bis GWMS 4 weiter zu führen. Ebenso ist parallel dazu die Überprüfung der Bodenluft an den kombinierten Pegeln auf der Deponiefläche zu gewährleisten.
- Nach der Fertigstellung der PV-Anlage ist zunächst für zwei Jahre eine halbjährliche Beprobungsrunde im Hinblick auf einen möglichen Einfluss der abgeleiteten Regenwässer auf den Schadstoffaustrag durchzuführen. Danach ist das weitere Vorgehen mit dem Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.
- Bezüglich der teils noch vorliegenden Methanausgasungen im Bereich der Explosionsgrenze sind bei Tätigkeiten auf der Deponie (auch bei einer Beprobung) entsprechende Arbeitsschutzregeln einzuhalten (z.B. Ex-Messgerät, Ex-geschützte Geräte o.ä.) bzw. entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Durch die Planung ergeben sich in Bezug auf das Grundwasser keine negativen Auswirkungen. Da die Messstellen außerhalb des Plangebietes liegen, wird die Beprobung durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht eingeschränkt.

Kampfmittel

Da ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges vorliegt, wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich empfohlen.

8.3.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die zusätzliche Versiegelung und der Eingriff in den Boden durch die Realisierung des Vorhabens. Die bestehenden altlastentechnisch belasteten Böden im Plangebiet bleiben in ihrer derzeitigen

Ausprägung als Brachlandschaft und ökologische Ausgleichsfläche mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Die Ausgasung des Deponiekörpers würde weiterhin stattfinden, die Bildung einer g.e.A. könnte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Plangebiet nicht vorhandenen technischen Anlagen wäre eine Gefährdung durch Explosion unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch den vorhandenen Deponiekörper ergeben sich weiterhin, unabhängig von der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Insgesamt führt die geplante Maßnahme zu einem Eingriff in den Boden, jedoch nicht in natürliche Bodenstrukturen, da diese im Plangebiet nicht mehr vorliegen. Die Versiegelung im Plangebiet wird über die Festsetzung einer GRZ auf maximal 40 % der Gesamtfläche beschränkt. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet möglich ist und gleichzeitig eine ausreichende Begrünung der Flächen unterhalb der Module und rund um die Anlage sichergestellt wird.

Im Bebauungsplan werden an den Rändern des Plangebiets drei Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt. Damit wird eine Eingrünung der Anlage geschaffen und der notwendige ökologische Ausgleich nach Möglichkeit im Plangebiet umgesetzt. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden konkrete Vorgaben erarbeitet. Die genaue Lage des Deponiekörpers ist derzeit nicht bekannt. Mit der Festsetzung der Maßnahmenflächen im Randbereich der Anlage werden die Bereiche im Plangebiet geschont, in denen potenziell teilweise noch der natürliche Boden ansteht.

Der randliche Gehölzbestand wird weitgehend erhalten und in die Randbepflanzung integriert. Die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen sind als extensive Magerwiese anzulegen.

Altlasten

Die Altlastenfläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Deponiekörper der abgelagerte Hausmüll auf geeigneten Flächen zu sammeln, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Darüber hinaus wird eine Festsetzung zum Umgang mit dem Deponiekörper sowie zur Durchführung einer gutachterlichen Untersuchung vor Umsetzung der Baumaßnahme in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Altlasten - Bodenluft

Der Großteil des sonstigen Sondergebietes wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Die im Explosionsschutzgutachten benannten Maßnahmen M1 bis M 9 werden in die textlichen Festsetzungen bzw. den Rechtsplan aufgenommen und sind im Bereich der Kennzeichnung zu berücksichtigen.

Es wird festgesetzt, dass vor Eingriffen in den Boden die vorhandenen Grundwasser- und Bodenluftmessstellen untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass im Auffüllkörper keine größeren Methankonzentrationen mehr vorhanden sind.

Die Grundwasser- und Bodenluftmessstellen sind nachrichtlich im Rechtsplan dargestellt.

Altlasten - Grundwasser

Die Ableitung des auf den Modultischen anfallenden Niederschlagswassers auf Bereiche außerhalb des Deponiekörpers, um ein Durchströmen des Deponiekörpers zu reduzieren, wird über die Festsetzungen verbindlich geregelt.

Die Lage der im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstelle GWMS 2 sowie der Grundwasser- und Bodenluftmessstellen P1 bis P6 wird nachrichtlich aufgenommen und ein Hinweis auf die Zugänglichkeit zur weiteren Beprobung, der dafür notwendigen lichten Höhe über den Anlagen sowie die defekte Messstelle P5 aufgenommen.

Die Grundwassermessstellen GWMS 1, 3 und 4 liegen außerhalb des Geltungsbereiches, der Erhalt der Anlagen kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht verbindlich geregelt werden. Ein Hinweis auf die Lage der Anlagen wurde als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

Ein Hinweis auf die weitere Durchführung des Grundwasser-Monitorings wurde ebenfalls aufgenommen, die Durchführung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans und muss zwischen dem späteren Anlagenbetreiber, der Stadt Wegberg und dem Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde, abgestimmt werden.

Maßnahmen zum Explosionsschutz aufgrund der teilweise noch vorliegenden Methanausgasungen wurden aufgenommen.

Kampfmittel

Eine Überprüfung auf Kampfmittel wird empfohlen. Dies kann im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

8.3.4. Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

8.3.4.1. Bestandsbeschreibung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt die Flächen des Plangebietes mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Photovoltaik“ dar. Der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Wegberg erfolgte am 10.09.2024 und die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.01.2025. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,63 ha.

Auf der Fläche befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie und seit 2013 ist die Fläche als ökologische Ausgleichsfläche der Stadt Wegberg ausgewiesen und teilweise begrünt.

8.3.4.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik wird innerhalb des Plangebietes Fläche in Anspruch genommen, die derzeit als ökologische Ausgleichsfläche genutzt wird, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der vorhandenen Altlast nicht möglich ist.

Das Plangebiet, das zukünftig als Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden soll, ist ca. 1,63 ha groß. Über den Bebauungsplan wird eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 0,97 ha Größe festgesetzt. Die verbleibenden Flächen des sonstigen Sondergebietes mit einer Größe von ca. 0,61 ha werden als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und müssen begrünt werden. Für ca. 0,05 ha erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsfläche bzw. Waldfläche entsprechend der bestehenden Nutzung.

Über die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird die Versiegelung im Plangebiet auf insgesamt maximal 40 % der Gesamtfläche beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als gering eingestuft, weil die Nutzung als Photovoltaik-Fläche eine ökologisch sinnvolle Nachnutzung der Deponiefläche ist und nur mit geringen Versiegelungen einhergeht. Es werden ausschließlich vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen zur Eingrünung der Anlage entlang der Gebietsränder wird sichergestellt, dass der Eingriff durch die geplante Photovoltaikanlage nur auf einen Teilbereich des Gebietes beschränkt wird.

Es wurde der landschaftspflegerische Begleitplan „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage in Wegberg / Ortsteil Berg“ am 12.10.2022 mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt, in dem die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche berücksichtigt wird. Mit Durchführung der Planung ergibt sich durch die Bilanzierung ein ökologisches Defizit von 19.759 Punkten, das auf externen Flächen ausgeglichen wird. Eine ausführlichere Beschreibung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist in Kapitel 8.3.2 zu finden.

8.3.4.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfällt die zusätzliche Versiegelung durch die Realisierung des Vorhabens. Das Plangebiet würde weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, eine Überschreitung durch Nebenanlagen wird nicht zugelassen. Die Versiegelung wird damit innerhalb des sonstigen Sondergebietes auf maximal 40 % begrenzt.

Entlang der Plangebietsränder wird eine Eingrünung zur Reduzierung von Sichtbeziehungen aus der Umgebung auf die Anlage und zur Reduzierung des ökologischen Eingriffs vorgesehen. Die Festsetzung erfolgt über Pflanzvorgaben für die Maßnahmenflächen M1 bis M3 sowie die als Geh- und Fahrrecht ausgewiesenen Flächen.

Für die Bereiche unterhalb der Module wird eine Begrünung durch die Anlage einer mindestens extensiven Magerwiese festgesetzt.

Das ausgelöste ökologische Defizit wird durch die Umsetzung einer Aufforstung auf den Flurstücken 78 und 139, Flur 68, Gemarkung Wegberg ausgeglichen. Die ~~6.062 m²~~ **5.501 m²** große Fläche wird dazu als sonstiger Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB aufgenommen und als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

8.3.5. Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

8.3.5.1. Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 80 m westlich des Geltungsbereichs fließt die Schwalm, ein 45,3 km langer Nebenfluss der Maas.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb einer Zone eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Im Plangebiet liegt eine ehemalige Hausmülldeponie (Altlast Wegberg Nr. 5), deren Ausgasung und Wasserablauf in den Boden durch mehrere Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet wird. Im Rahmen der „Untersuchung einer

Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Monitoring 2023)“ (Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz GmbH, Stand 21.03.2023) wurde festgestellt, dass die Konzentrationen der untersuchten Parameter im Wesentlichen unterhalb bzw. im Bereich der Abstrom-Gehalte liegen, teilweise jedoch auch Überschreitungen gegenüber dem Abstrom festgestellt wurden. Auf Grundlage der Daten wurde vom Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, im Rahmen des Verfahrens eine weitere Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser gefordert, um zu prüfen, ob die vorhandene schädliche Grundwasserveränderung sanierungsbedürftig ist, also insbesondere einer Oberflächenabdichtung bedarf, einer weiteren Grundwasserüberwachung obliegen soll oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Dazu wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine chemische Untersuchung von Grundwasserproben durchgeführt (BGU GmbH, Stand 06.12.2024). Dazu wurden die vor Ort vorhandenen und beprobbaren Grundwassermessstellen erneut beprobt und mit den vergangenen Grundwasseranalysen verglichen. Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber kein Handlungsbedarf gegeben ist.

Eine ausführliche Beschreibung kann dem Kapitel 8.3.3. Schutzgut Boden entnommen werden.

Hochwasser

Etwa 100 m westlich verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwalm. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Risikogebieten, die ab einem Hochwasserereignis HQhäufig / HQ100 / HQextrem überschwemmt werden können.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Flächen des Plangebietes sind im Bestand unbebaut, das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig versickern. Ein Anschluss an das umliegende Kanalnetz besteht nicht.

8.3.5.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer sind auszuschließen.

Grundwasser

Die Belastungen des Grundwassers durch die vorhandene Altlast werden auch weiterhin bestehen bleiben. Die Planung hat auf den Schadstoffaustrag aus der Deponie in das Grundwasser keine relevanten Auswirkungen. Es handelt sich um ein Altdeponie ohne Sicherungsmaßnahmen, bei der Oberflächen-, Flanken- und Basisabdichtung fehlen. Eingriffe in den Deponiekörper sollen durch die Planung vermieden werden.

Über den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von maximal 40 % der Fläche des sonstigen Sondergebietes ermöglicht, dies entspricht ca. 0,63 ha. Da die Photovoltaikmodule voraussichtlich ohne Fundamente errichtet werden können, ist jedoch von einer deutlich geringeren Versiegelung auszugehen. Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Plangebiet grundsätzlich reduziert. Da die Flächen jedoch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, erfolgt durch die Überschirmung mit PV-Modulen im Wesentlichen eine veränderte Verteilung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche, das Wasser kann aber weiterhin frei versickern.

In der Untersuchung des Grundwassers (BGU GmbH, Stand 06.12.2024) werden Handlungsempfehlungen formuliert. Dazu zählt unter anderem die Ableitung des auf den Modulen anfallenden Niederschlagswassers auf Bereiche außerhalb des Deponiekörpers, um ein Durchströmen der Deponie zu verringern und die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser zu reduzieren. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass auch nach der Errichtung der PV-Anlage das Grundwassermonitoring im Bereich der Deponie weiterhin durchgeführt werden kann.

Hochwasser

Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Thema Hochwasser sind auszuschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Da die Photovoltaikmodule in der Regel aufgeständert werden und nur geringfügig in den Boden eingreifen, wird eine Versiegelung im Plangebiet voraussichtlich im Wesentlichen durch die notwendigen Erschließungsflächen und Betriebsgebäude sowie Trafostation ausgelöst, die normalerweise nur eine untergeordnete Fläche benötigen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet wird damit auch in Zukunft überwiegend möglich sein. Ein Anschluss der Flächen an das umliegende Kanalnetz ist nicht notwendig und nicht vorgesehen. Für das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird eine Ableitung auf Flächen außerhalb des Deponiekörpers vorgesehen, um eine Durchströmung der Deponie zu reduzieren.

8.3.5.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung entfällt die zusätzliche Versiegelung durch die Realisierung von Photovoltaikanlagen. Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Grundwasserneubildung ergeben sich über die heute bereits vorhandenen Belastungen hinaus nicht.

Das Plangebiet würde weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.5.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie eines Mindestabstands zwischen den Photovoltaikmodulen unten zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche wird sichergestellt, dass die Versiegelung im Plangebiet beschränkt wird und weiterhin ausreichende Flächen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorhanden sind.

Die Ableitung des auf den Modulen anfallenden Niederschlagswassers auf Flächen außerhalb des Deponiekörpers wird festgesetzt.

Die vorhandene Belastung des Grundwassers durch den Deponiekörper besteht unabhängig von der geplanten Freiflächen-PV-Anlage. Die Auswirkungen müssen in einem Monitoring der Deponie weiterhin überwacht werden, die dafür notwendigen Grundwasser- und Bodenluftmessstellen im Plangebiet werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen und sind zu erhalten.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3.6. Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und h) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

8.3.6.1. Bestandsbeschreibung

Klima

Großklimatisch ist das Untersuchungsgebiet dem atlantisch beeinflussten Klimabereich des Niederrheinischen Tieflandes zuzuordnen. Dazu zählen mäßig warme, niederschlagsreiche Sommer und mäßig milde Winter. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag im Umfeld von Wegberg liegt zwischen 750 und 800 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Lokalklimatisch zeichnet sich das Plangebiet laut LANUV durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die Fläche ist unbebautes Grünland und trägt damit zur Kaltluftbildung nachts bei, liegt aber nicht innerhalb einer Kaltluftströmung.

Lufthygiene

Im weiteren Umkreis des Vorhabens bestehen keine bedeutenden industriellen oder gewerblichen Emissionsquellen. Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen auch keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Nordöstlich des Plangebietes liegen mehrere Gewerbebetriebe, von diesen gehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine lufthygienischen Belastungen aus, die zu möglichen Grenzwertüberschreitungen beitragen. Auf dem Gelände selbst befinden sich sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen zur Kontrolle der darunter befindlichen ehemaligen Hausmülldeponie. Messungen vom 31.01.2024 im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (horst weyer und partner gmbh, Stand 09.04.2024) haben ergeben, dass auf der Fläche aufgrund der fehlenden Oberflächenabdichtung Methan diffus austreten kann. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ und die angrenzende Kläranlage anzunehmen.

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

8.3.6.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Klima

Durch die Photovoltaikanlagen kann es im Plangebiet in Zukunft zu lokalen Aufheizungen der Luft kommen. Die Module selbst sind auch während der Sonnenscheinstunden luftumströmt, so dass die Aufheizung voraussichtlich ausschließlich auf die unmittelbare Umgebungsluft beschränkt wird. Gleichzeitig kommt es durch die Verschattung der Bodenflächen unterhalb der Module zukünftig zu Kühleffekten. Da die Anlagen aufgeständert werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Kaltluftbildung nachts unverändert stattfindet. Da die Fläche nicht innerhalb einer größeren Kaltluftströmungsbahn liegt, sind ausschließlich lokale Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen werden daher als nicht relevant eingestuft. Zudem wird durch die Nutzung erneuerbarer Energien für den Betrieb der Kläranlage ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre zu erwarten, da durch das Vorhaben nur ein sehr geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung der Ausgasungen in Hinblick auf den Gefahrenschutz muss bei der Errichtung der PV-Anlage erfolgen. Die Ausgasungen bestehen bereits im Bestand, Änderungen ergeben sich mit der Planung nicht. Da mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen im Plangebiet vorgesehen sind, werden ggfs. vorhandene lufthygienische Vorbelastungen nicht als relevant angesehen.

8.3.6.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung inklusive der vorhandenen Methan-Ausgasungen bleibt erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.6.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Klima

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima / Energie zu verringern, werden über den Bebauungsplan Maßnahmen getroffen. Dazu zählen:

- eine Beschränkung der zulässigen Versiegelung über die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,4,
- eine Beschränkung der maximalen Höhe für bauliche Anlagen und Photovoltaikmodule, um Auswirkungen auf Luftströmungen im Plangebiet zu minimieren,

- die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Photovoltaikmodulen und der Bodenoberfläche von mindestens 1,0 m, um den Erhalt von Grünstrukturen unterhalb der Module zu fördern und eine Strömungsdurchlässigkeit zu gewährleisten,
- die Festsetzung von Maßnahmenflächen mit Bepflanzung zur Eingrünung der Anlage,
- Vorgaben zur Begrünung der Flächen unterhalb der Photovoltaik-Module.

Mit den aufgeführten Maßnahmen werden Grünstrukturen im Plangebiet geschaffen bzw. die Auswirkungen auf die vorhandenen Grünstrukturen reduziert. Diese helfen dabei, mögliche Aufheizeffekte im Plangebiet zu reduzieren.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.3.7. Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW.

8.3.7.1. Bestandsbeschreibung

Charakteristische Merkmale des Naturraums „Schwalm-Ebene“ sind die Fließgewässer und Auen in den Tälern sowie die Mischwälder und landwirtschaftlichen Flächen auf der Hauptterrasse.

Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereichs ist insgesamt gering. Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Fläche, die seit 2013 als Kompensationsfläche der Stadt Wegberg dient. Auf der Fläche befand sich in der Vergangenheit eine Hausmülldeponie, im Plangebiet befinden sich noch mehrere Grundwasser- und Bodenmessstellen. Der Bewuchs besteht überwiegend aus Wiesengräsern und einigen vereinzelt Bäumen und Büschen. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch den angrenzenden viel befahrenen „Grenzlandring“, die westlich liegende Kläranlage sowie die Hochspannungsfreileitung, die das Plangebiet durchquert.

8.3.7.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als sonstiges Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage wird das vorherrschende Landschaftsbild im Plangebiet, geprägt durch die Nutzung als Wiese, verändert.

Statt der bisherigen Grünfläche wird eine Grünfläche mit Photovoltaik-Modulen in einer Höhe von bis zu 4 m sichtbar sein. Wegen ihrer Höhe werden die Photovoltaik-Module die Optik der Fläche mehr prägen als die Grünflächen, aus "Natur" wird "Technik". Durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen entlang der Plangebietsränder soll die Wahrnehmbarkeit von außen stark eingeschränkt werden, gleichzeitig darf die Randeingrünung die Module nicht verschatten. Insbesondere soll die Eingrünung die Sichtbeziehung zur gegenüberliegenden Wohnbebauung unterbrechen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Module sollen aufgrund des vorhandenen Deponiekörpers ohne Eingriff in das Erdreich durch Ballastierung standsicher sein. Eingriffe in die Fläche beschränken sich daher voraussichtlich auf die notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrtsflächen in das Gebiet. Mit der Errichtung der PV-Anlage wird das Landschaftsbild demnach temporär verändert, aufgrund des insgesamt nur geringen Eingriffs ist eine Wiederherstellung des derzeitigen Zustandes in der Zukunft im Falle einer Aufgabe der geplanten Nutzung jedoch möglich.

8.3.7.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten, die Fläche würde weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt werden. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden Maßnahmen getroffen, die mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindern. Dazu zählt beispielsweise die Festsetzung einer Grundfläche (GRZ) von 0,4. Die festgesetzte GRZ darf durch

Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden. Mindestens 60 % der Grundstücksflächen müssen so als Vegetationsflächen hergestellt werden. Entlang der Plangebietsränder werden Maßnahmenflächen zur Eingrünung festgesetzt, um Sichtbeziehungen aus der Umgebung zu vermeiden.

8.3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

8.3.8.1. Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden ist nichts bekannt. Aufgrund der ehemaligen Deponienutzung ist ein Vorkommen auszuschließen.

Kulturlandschaften

Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm.

Der Kulturlandschaftsbereich um Erkelenz und Wegberg repräsentiert den Übergang zwischen der weiträumigen rheinischen Lössbörde und dem Oberen Schwalmthal, welches zum Niederrhein überleitet. Die Lössbörde ist gekennzeichnet durch ihre geschlossenen Dörfer und wenigen Gutshöfe inmitten einer weitläufigen historisch tradierten intensiven Ackerbaunutzung, deren Geschichte bis in vorrömische Zeit zurückreicht und von landesweiter Bedeutung ist. Spezifische Ziele und Leitbilder des Kulturlandschaftsbereiches sind

- die Bewahrung der historischen Struktur und Substanz;
- eine erhaltende Stadtentwicklung;
- die Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Klosterlandschaft Hohenbusch;
- der Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv;
- eine extensive Bodennutzung.

Die wertbestimmenden Merkmale der historischen Kulturlandschaft Tal der Schwalm (KLB 018) sind unter anderem Bachauen eingebettet in Bruchwaldgebiet, am Rand historische Dörfer und zahlreiche Wassermühlen mit Mühlenteichen an der Schwalm, am Mühlenbach und am Beecker Bach. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere

- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs,
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext,
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen.

Kulturdenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter

Das Änderungsgebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung mit 110 kV gequert, von der ein elektromagnetisches Feld erzeugt wird.

8.3.8.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Baudenkmäler

Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Baudenkmäler vorhanden sind, ergeben sich mit der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen.

Bodendenkmäler

Da im Plangebiet keine Bodendenkmäler vorhanden sind, ergeben sich mit der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen.

Sollten wider Erwarten archäologische Bodenfunde oder sonstige Befunde auftreten, ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Kulturlandschaften

Aufgrund der untergeordneten Flächengröße des Plangebietes, der Vorbelastung der Fläche durch den angrenzenden „Grenzlandring“, die Kläranlage und den Hochspannungsmast im Plangebiet sowie die geplante Eingrünung der Fläche, die Blickbeziehungen weitestgehend vermeiden soll, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche **und ihre zentralen kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele** zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung würden durch eine spezielle Konstruktion die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufgelegt. Ein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgt folglich nicht. Zudem könnte im Falle einer Demontage der PV-Anlagen das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand zurückgebaut werden.

Eine Prüfung möglicher Alternativstandorte außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche wurde durchgeführt. Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer ehemaligen Abfalldeponie als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Da die Flächen des Plangebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auf allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Plangebiet vermutlich nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht verfolgt. Bereits versiegelte Flächen stehen im Umfeld der Kläranlage nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung.

Sachgüter

Die Hochspannungsfreileitung ist bei Planungen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Schutzflächen des Maststandortes und der Leitungen werden nachrichtlich in den Rechtsplan aufgenommen. Es erfolgt ein Hinweis auf die innerhalb des Schutzstreifens und des Schutzradius zulässigen Nutzungen und Anlagen sowie die notwendige Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber im Falle von Baumaßnahmen. Eine Zugänglichkeit des Maststandortes für den Leitungsbetreiber wird sichergestellt. Relevante Auswirkungen auf die Hochspannungsfreileitung ergeben sich demnach nicht.

8.3.8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Bereich des Plangebietes wird weiterhin als Grünfläche und Ausgleichsfläche genutzt, wodurch potenzielle Veränderungen ausbleiben. Ein Eingriff in potenziell im Plangebiet vorhandene, aber derzeit nicht bekannte Bodendenkmäler, würde nicht erfolgen. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.8.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es wird ein Hinweis hinsichtlich des Umgangs mit archäologischen Funden im Plangebiet aufgenommen.

Zur Sicherung der Hochspannungsfreileitung erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Mastes und der Leitungen sowie der notwendigen Schutzabstände. Es wird ein Hinweis auf die im Bereich der Schutzabstände zu berücksichtigenden Vorgaben des Leitungsbetreibers aufgenommen.

Die Zugänglichkeit der Fläche für den Leitungsbetreiber wird über ein Geh- und Fahrrecht gesichert.

8.3.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn Sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

8.3.10. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen oder im weiteren Betrieb können Wirkfaktoren auftreten, die sowohl Mensch als auch Tier betreffen können.

8.3.10.1. Baubedingte Wirkungen

Flächenbeanspruchung

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Nutzungs- und Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Strukturen nach Beendigung der Baumaßnahmen möglich.

Stoffeinträge

Die Bautätigkeit ist mit geringfügigen Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Nutzungs- und Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Schadstoffen kommen (Ruderalisierung). Aufgrund des vorhandenen Deponiekörpers ist nicht mit relevanten Wirkungen über das bestehende Maß hinaus zu rechnen.

Bei der Gründung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass unterhalb einer ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird. Wird dieser zutage gefördert, ist dieser auf einer geeigneten Fläche zu sammeln, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Baubedingte akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Nutzungs- und Lebensräume im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie das nordöstlich liegende Gewerbegebiet, die Kläranlage sowie durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

Erschütterungen

Mit der Bewegung von Boden und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten temporäre Auswirkungen auf Mensch und Tier haben.

Unmittelbare Gefährdung

Unmittelbare Gefährdungen durch baubedingte Wirkungen können bei Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Richtlinien ausgeschlossen werden.

8.3.10.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Mensch und Tier verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von ehemals landwirtschaftlicher Fläche, die jedoch aufgrund der vorhandenen Altlast nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. Im Plangebiet entfallen einzelne Grünstrukturen, diese werden durch die geplante Eingrünung jedoch an anderer Stelle ausgeglichen.

Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen

Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen, die durch die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen des Geltungsbereiches entstehen, als gering anzusehen. Die wesentlichen Störwirkungen gehen von den umliegenden Straßen aus. Durch die Realisierung des Vorhabens, hier die geplante Eingrünung einer Photovoltaikanlage, werden optische Auswirkungen weitestgehend vermieden. Durch die Betriebsgeräusche der Trafostationen der Photovoltaik-Anlage könnte es zu geringfügigen Lärmbelastungen kommen. Diese fallen jedoch nicht weiter ins Gewicht, da sich direkt angrenzend keine schützenswerten Nutzungen befinden und südlich der lärmtechnisch ohnehin schon stark vorbelastete „Grenzlandring“ angrenzt.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa, wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden.

Die Photovoltaikanlage und die Betriebsgebäude haben durch die geringen Höhen, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert werden, keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten. Über den Bebauungsplan wird sichergestellt, dass Einfriedungen keine Barriere für Amphibien und Klein- und Mittelsäuger darstellen und durch Abstände zwischen den Modulreihen und unterhalb der Modultische eine Durchquerung des Plangebietes für Tiere möglich ist.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Baubedingt können bei der Vegetationsbeseitigung in sehr geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließender planungsrelevanter Boden- und Gebüschbrüter zerstört werden. Dies betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungsverbots ebenfalls zu beachten sind. Die störepfindlichen gebüschbrütenden Vogelarten Turteltaube und Neuntöter wären in den nördlichen Gebüschbereichen zu erwarten. Diese Bereiche sind nicht von Rodungen betroffen, jedoch können baubedingte temporäre Störungen entstehen. Durch angepasste Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und andere besonders störintensive Arbeitsschritte könnte eine Störung vermieden werden.

Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen selbst ist keine deutliche Empfindlichkeit für die meisten Arten zu erwarten. Direkte Störwirkungen durch die Module sind kaum belegt, einzelne artspezifische Empfindlichkeiten können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt können im Worst-Case-Szenario durch intensive Pflegemaßnahmen zu ungünstigen Zeiten für die nicht auszuschließenden sehr störepfindlichen Arten erhebliche Effekte entstehen, wie der Verlust von Lebensraumfunktion bzw. erhebliche Störungen mit Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Entsprechende Hinweise zur Einhaltung der Bauzeitenregelungen und der extensiven Pflegemaßnahmen wurden aufgenommen.

8.3.11. Emissionen

Angaben über Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen können im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht gemacht werden, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt. Da der Plan die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorsieht, und im Plangebiet damit kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen ermöglicht bzw. notwendig wird, können Belästigungen durch Menschen und Fahrzeuge sowie Lärm und Licht weitestgehend ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf Nutzungen im Umfeld sind durch den Betrieb der PV-Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

8.3.12. Abfall

Angaben über Art und Menge der erzeugten Abfälle, beziehungsweise ihrer Beseitigung und Verwertung, können im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht gemacht werden, da es sich hier um einen Angebotsplan handelt. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage größere Abfallmengen im Plangebiet erzeugt werden.

8.3.13. Risiken

Risiken (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) für die menschliche Gesundheit, für die Umwelt und / oder für das kulturelle Erbe können im Rahmen dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen werden, wenn bei der Realisierung und dem anschließenden Betrieb der zukünftigen Nutzungen die einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen und Richtlinien eingehalten werden.

Da es sich um einen Angebotsplan für die Realisierung einer Photovoltaikanlage handelt, können keine Aussagen zu einer möglichen Kumulierung mit den Auswirkungen auf Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Ebenso können keine Aussagen auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der zukünftigen Vorhaben beschrieben werden.

8.3.14. Erneuerbare Energien

Über den Bebauungsplan wird im Plangebiet der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich ermöglicht, so dass die angrenzende Kläranlage zukünftig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden kann. Durch die Planung werden damit erneuerbare Energien gefördert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

8.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

8.4.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung werden die bisher als Kompensationsfläche genutzten Grünflächen durch den Neubau einer Photovoltaik-Anlage einer neuen Nutzung zugeführt. Mit der Realisierung der Planung soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die Planung führt insgesamt zu keinen nennenswerten Belastungen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff und Geruchsimmissionen auf schutzwürdige Bauflächen im Umfeld erzeugt. Gleichzeitig wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird in bestehende Freiflächen eingegriffen, die gegenwärtig als Kompensationsfläche ausgewiesen sind.

Als Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.10.2022) wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Demnach besteht ein ökologisches Defizit von 19.759 Wertpunkten. Dieses Defizit wird über Pflanzvorgaben zur Aufforstung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb von Wegberg ausgeglichen.

Eine Artenschutzvorprüfung und eine FFH-Vorprüfung wurden durchgeführt, um im Vorfeld ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen in der Einhaltung von Zeitfenstern für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten, die Begrenzung des Überdeckungsgrades sowie in extensiven Pflegemaßnahmen der Fläche.

8.4.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf den Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage verzichtet. Die Stadt würde damit keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Plangebietes weiterhin als Grünfläche mit Altlastenbefund sowie als ökologische Ausgleichsfläche verbleiben. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (geringfügige Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild) würden unterbleiben.

8.4.3. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfeld der Kläranlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer ehemaligen Abfalldeponie als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Da die Flächen des Plangebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auf allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Plangebiet vermutlich nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht verfolgt.

8.5. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen berücksichtigt wurden bzw. werden:

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I): raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 15.09.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage in Wegberg / Ortsteil Berg: raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.10.2022
- Ergänzung der Darstellung und Bilanzierung einer Ausgleichsmaßnahme zum Landschaftspflegerischen Begleitplan: raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand ~~15.07.2025~~ 03.12.2025
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP Stufe 1) – Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage in Wegberg / Ortsteil Berg: raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 13.10.2022
- Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Monitoring 2023): Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH, Stand 21.03.2023
- Explosionsschutzbetrachtung für die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Altdeponie der Stadt Wegberg: Horst Weyer und Partner GmbH, Stand 09.04.2024
- Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Grundwasser Okt. 2024), hier: Entnahme und chemische Untersuchung von Grundwasserproben und Handlungsempfehlung für die Errichtung der Photovoltaikanlage: Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH, Stand 06.12.2024

8.6. Monitoring

Für die im Geltungsbereich bestehende Deponie wird derzeit ein Monitoring durchgeführt und auch zukünftig fortgesetzt. Auswirkungen durch die Planung ergeben sich nicht.

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

8.7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet stellt sich als Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und im Zentrum dar, die Teil von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist (Ökokonto der Stadt Wegberg, Bebauungsplan „Jengesfeld“), die 2013 auf der Fläche umgesetzt wurden. Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Wiedernutzbarmachung einer derzeit brachliegenden Fläche zugunsten der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die ökologische Wertigkeit der Fläche reduziert, eine Nutzung als Ausgleichsfläche entfällt damit zumindest teilweise. Die entfallenden Ausgleichsflächen müssen auf andere externe Flächen verlagert werden.

Die Nutzung der bestehenden Hochspannungsfreileitung wird durch die Planung nicht eingeschränkt, eine Erreichbarkeit der Leitungen und des Maststandortes wird über die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt.

Das Plangebiet ist im Bestand verkehrlich gut erschlossen. Die Nutzung wird zu vernachlässigende Verkehre für die Wartung der Anlage auslösen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme dieser Verkehre bewertet, eine gutachterliche Betrachtung ist nicht notwendig.

Im Bestand wird durch die Fläche und auf der Fläche kein Verkehrslärm erzeugt. Südlich des Plangebietes befindet sich der stark befahrene Grenzlandring. Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen durch die Planung kann nicht von einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms ausgegangen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Die Abstände zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen Wohnbebauung werden als ausreichend eingestuft, schalltechnische Konflikte für die Umgebung sind nicht anzunehmen. Da durch die Planung kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Plangebiet ermöglicht wird, sind weder durch den einwirkenden Verkehrslärm noch durch maßgebliche Gewerbelärmquellen im Umfeld Konflikte zu erwarten, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ und temporär durch die ackerbaulichen Nutzungen anzunehmen. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind Grenzwertüberschreitungen jedoch unwahrscheinlich.

Relevante Auswirkungen durch Geruchsimmissionen und elektromagnetische Felder sowie auf die Erholungsfunktion des Gebietes sind nicht erkennbar. Störfallbetriebe sind nicht betroffen und werden auch zukünftig nicht ermöglicht.

Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich potenzieller nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 15.09.2022) durchgeführt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet und seinem direkten Umfeld (Lagerplatz im Norden) Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen sind. Vorkommen häufiger, nicht planungsrelevanter Arten sind anzunehmen. Im Plangebiet liegen keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten, jedoch befinden sich im Umfeld Fundpunkte hauptsächlich der Zwergfledermaus und der Schleiereule. Im weiteren Umfeld finden sich noch Fundpunkte der Breitflügel-, Rohhaut- und der Wasserfledermaus. Quartiersmöglichkeiten für Fledermausarten bieten allenfalls die vereinzelt Gehölze am Plangebietsrand.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Plangebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 sowie an das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ mit der Kennung DE-4603-401 an.

Baubedingt können bei der Vegetationsbeseitigung in sehr geringerem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließender planungsrelevanter Boden- und Gebüschbrüter zerstört werden. Dies betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungsverbots ebenfalls zu beachten sind. Die stöempfindlichen gebüschbrütenden Vogelarten Turteltaube und Neuntöter wären in den nördlichen Gebüschbereichen zu erwarten. Diese Bereiche sind nicht von Rodungen betroffen, jedoch können baubedingte temporäre Störungen entstehen. Durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen selbst ist keine deutliche Empfindlichkeit für die meisten Arten zu erwarten.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG kann durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hinweise auf die Berücksichtigung von Bauzeitenfenstern für die Baufeldfreimachung und die Bauzeit sowie zu extensiven Pflegemaßnahmen werden aufgenommen. Um den potenziell vorkommenden Bodenbrütern Schwarzkehlchen, Baumpieper und Feldschwirl ausreichenden Raum zu bieten, wird zwischen den Modulreihen ein Abstand von mind. 3,5 m und zu den Gehölz- und Saumstrukturen im Norden ein 3,0 bis 5,0 m breiter extensiv zu bewirtschaftender offener Saumstreifen angelegt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer mäßig artenreichen Fettwiese eingenommen. Die Vegetation wird von ubiquitären Wiesengräsern und -stauden geprägt. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei streifenförmige junge Gehölzpflanzungen heimischer Arten bzw. Obstgehölze sowie wenige Einzelbäume. Am Ostrand liegt eine junge Ackerbrache, im Norden reichen Gebüschstrukturen einer angrenzenden Parzelle in das Plangebiet. Am Westrand ist eine mit Gehölzen bestandene Böschung Teil des Plangebietes.

Durch die Planung werden neben den Photovoltaik-Flächen Bereiche zur Eingrünung der Anlagen geschaffen, die mit einer Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern einen Sichtschutz auf die Anlage bieten sollen. Dies wird über die Festsetzung von Pflanzgeboten entlang der Plangebietsränder gesichert.

Zum Bebauungsplan wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand 12.10.2022) erstellt. Nach Umsetzung der Planung ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 76.232 Punkten. Gegenüber dem Ausgangszustand ergibt sich damit ein Defizit von 19.759 Punkten. Dieses Defizit wird über Pflanzvorgaben zur Aufforstung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb von Wegberg ausgeglichen.

Schutzgut Boden

Der heute anstehende Oberboden mit einer Mächtigkeit von ca. 50 cm ist nicht der natürlich anstehende Boden, sondern wurde als Oberflächenabdeckung der ehemaligen Hausmülldeponie aufgebracht. Es ist nicht bekannt, ob in den Randbereichen des Plangebietes in kleinem Umfang noch der natürliche Boden vorhanden ist. Von einer Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens ist daher nicht auszugehen. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden bauliche Eingriffe in die bestehenden Bodenstrukturen ausgelöst. Diese umfassen im Wesentlichen die Fundamente der zur Photovoltaik-Anlage gehörenden Nebenanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Module ohne Fundamente durch Bodenanker gesichert werden. Da aufgrund der vorhandenen Altlast im Plangebiet in den oberen Bodenschichten voraussichtlich keine natürlichen Böden mehr anstehen, ist bei Umsetzung der Planung nicht von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Die Flächen des Planbereichs sind von durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten, hierdurch bedingte Bodenbewegungen sind möglich und zu berücksichtigen. Da die geplante Nutzung keine großflächigen Baukörper umfasst, sondern im Wesentlichen aufgeständerte Module, ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie, die mit einer ca. 50 cm starken Rekultivierungsschicht abgedeckt wurde. Die Ausgasung und der Wasserablauf in den Boden wird durch mehrere im Plangebiet befindliche Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet.

Da bereits unter einer nur ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird, sind Eingriffe in die Altlast durch die Gründung der Photovoltaikanlagen sowie die Gründung der sonstigen baulichen Anlagen wie Betriebsgebäude und Trafostationen nicht auszuschließen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass Eingriffe in den Boden auf ein Minimum reduziert werden. Für die Aufstellung der Photovoltaik-Module sollen daher ausschließlich Modelle gewählt werden, die ohne Bodeneingriff standsicher sind.

Vor Eingriffen in den Boden sind die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen nochmals auf die Bodenlufthauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen Methan im Auffüllkörper vorhanden sind.

Messungen vom 31.01.2024 im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (horst weyer und partner gmbh, Stand 09.04.2024) haben ergeben, dass die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die Emissionen können aufgrund der geringmächtigen, permeablen Rekultivierungsschicht diffus austreten und daher an undefinierten Stellen im Bereich der Gesamtfläche der Ablagerung und an den Böschungen austreten. Dies kann bei Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage zu Brand- bzw. Explosionsgefahr durch Methan und Schwefelwasserstoff, Erstickungsgefahr durch Kohlenstoffdioxid und toxisches Gefährdungspotenzial durch Schwefelwasserstoff führen. Anhand der Messungen ist erkennbar, dass im Bereich 0,5 m über den Pegeln keine Stoffe mehr gemessen werden können, die eine g.e.A. bilden können. Daher wird im Anschluss an die Pegel im Nahbereich bis zu einer Höhe von 0,2 m und über der Deponiedecke eine Schutzzone festgelegt, für den Bereich innerhalb der Pegel wird eine Zone 2 definiert. Das Gutachten formuliert verschiedene Maßnahmen, bei deren Berücksichtigung die Bildung einer g.e.A. ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen werden über die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans gesichert.

Im Bereich der ehemaligen städtischen Deponie liegen lokale Grundwasserverunreinigungen vor. Die in 2023 durchgeführten Beprobungen lassen einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen. 2024 wurden die vor Ort vorhandenen und beprobaren Grundwassermessstellen erneut beprobt und mit den vergangenen Grundwasseranalysen verglichen. Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber kein Handlungsbedarf gegeben ist. Aufgrund des geringen und oberflächigen Eingriffes in den Boden durch den Bau der Photovoltaik-Anlagen ergibt sich voraussichtlich kein relevanter Eingriff in den Deponiekörper und auch kein Eingriff in das Grundwasser.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich wird daher empfohlen.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,63 ha. Auf der Fläche befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie und seit 2013 ist die Fläche als ökologische Ausgleichsfläche der Stadt Wegberg ausgewiesen und teilweise begrünt. Eine landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der ehemaligen planungsrechtlichen Ausweisung der Fläche ist aufgrund der vorhandenen Altlast nicht möglich.

Über den Bebauungsplan wird eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 0,97 ha Größe festgesetzt. Die verbleibenden Flächen des sonstigen Sondergebietes mit einer Größe von ca. 0,61 ha werden als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und müssen begrünt werden. Für ca. 0,05 ha erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsfläche bzw. Waldfläche entsprechend der bestehenden Nutzung. Über die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird die Versiegelung im Plangebiet auf insgesamt maximal 40 % der Gesamtfläche beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als gering eingestuft, weil die Nutzung als Photovoltaik-Fläche eine ökologisch sinnvolle Nachnutzung der Deponiefläche ist und nur mit geringen Versiegelungen einhergeht. Es werden

ausschließlich vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen zur Eingrünung der Anlage entlang der Gebietsränder wird sichergestellt, dass der Eingriff durch die geplante Photovoltaikanlage nur auf einen Teilbereich des Gebietes beschränkt wird.

Mit Durchführung der Planung ergibt sich durch die Bilanzierung ein ökologisches Defizit von 19.759 Punkten, das über Pflanzvorgaben zur Aufforstung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb von Wegberg ausgeglichen wird.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 80 m westlich des Geltungsbereichs fließt die Schwalm, ein 45,3 km langer Nebenfluss der Maas, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb einer Zone eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Im Plangebiet liegt eine ehemalige Hausmülldeponie, deren Ausgasung und Wasserablauf in den Boden durch mehrere Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet wird. Im Rahmen der „Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Monitoring 2023)“ (Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz GmbH, Stand 21.03.2023) wurde festgestellt, dass die Konzentrationen der untersuchten Parameter im Wesentlichen unterhalb bzw. im Bereich der Abstrom-Gehalte liegen, teilweise jedoch auch Überschreitungen gegenüber dem Abstrom festgestellt wurden. Im Ergebnis lassen die gemessenen Konzentrationen weiterhin einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen.

Messungen in 2024 haben ergeben, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber kein Handlungsbedarf gegeben ist. Über die Festsetzungen wird sichergestellt, dass das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser zukünftig auf Flächen außerhalb des Deponiekörpers abgeleitet wird, um ein Durchströmen des Deponiekörpers zu verringern.

Die Planung hat auf den Schadstoffaustrag aus der Deponie in das Grundwasser keine relevanten Auswirkungen. Eingriffe in den Deponiekörper sollen durch die Planung vermieden werden. Über den Bebauungsplan wird eine Versiegelung von maximal 40 % der Fläche des sonstigen Sondergebietes ermöglicht, dies entspricht ca. 0,63 ha. Da die Photovoltaikmodule voraussichtlich ohne Fundamente errichtet werden können, ist jedoch von einer deutlich geringeren Versiegelung auszugehen. Da die Flächen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, erfolgt durch die Überschirmung mit PV-Modulen und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Wesentlichen eine veränderte Verteilung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche, das Wasser kann aber weiterhin versickern.

Etwa 100 m westlich verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwalm. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Risikogebieten, die ab einem Hochwasserereignis HQhäufig / HQ100 / HQextrem überschwemmt werden können. Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Thema Hochwasser sind auszuschließen.

Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Lokalklimatisch zeichnet sich das Plangebiet laut LANUV durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die Fläche ist unbebautes Grünland und trägt damit zur Kaltluftbildung nachts bei, liegt aber nicht innerhalb einer Kaltluftströmung. Nordöstlich des Plangebietes liegen mehrere Gewerbebetriebe, von diesen gehen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine lufthygienischen Belastungen aus, die zu möglichen Grenzwertüberschreitungen beitragen. Auf dem Gelände selbst befinden sich sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen zur Kontrolle der darunter befindlichen ehemaligen Hausmülldeponie. Messungen vom 31.01.2024 im Rahmen einer durchgeführten Explosionsschutzbetrachtung (horst weyer und partner gmbh, Stand 09.04.2024) haben ergeben, dass auf der Fläche aufgrund der fehlenden Oberflächenabdichtung Methan diffus austreten kann. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (g.e.A.) kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Berücksichtigung der Ausgasungen in Hinblick auf den Gefahrenschutz muss bei der Errichtung der PV-Anlage erfolgen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ und die angrenzende Kläranlage anzunehmen. Relevante Belastungen durch die ausgelösten Kfz-Quell- und Zielverkehre sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben nur ein sehr geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Durch die Photovoltaikanlagen kann es im Plangebiet in Zukunft zu lokalen Aufheizungen der Luft kommen. Gleichzeitig kommt es durch die Verschattung der Bodenflächen unterhalb der Module zukünftig zu Kühleffekten. Da die Anlagen aufgeständert werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Kaltluftbildung nachts unverändert stattfindet. Da die Fläche nicht innerhalb einer größeren Kaltluftströmungsbahn liegt, sind ausschließlich lokale Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden in Summe als nicht relevant eingestuft. Zudem wird durch die Nutzung erneuerbarer Energien für den Betrieb der Kläranlage ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Schutzgut Landschaft

Charakteristische Merkmale des Naturraums „Schwalm-Ebene“ sind die Fließgewässer und Auen in den Tälern sowie die Mischwälder und landwirtschaftlichen Flächen auf der Hauptterrasse. Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Fläche, die seit 2013 als Kompensationsfläche der Stadt Wegberg dient. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch den angrenzenden viel befahrenen „Grenzlandring“, die westlich liegende Kläranlage sowie die Hochspannungsfreileitung, die das Plangebiet durchquert. Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereichs ist insgesamt gering.

Mit der Ausweisung der Fläche als sonstiges Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage wird das vorherrschende Landschaftsbild im Plangebiet, geprägt durch die Nutzung als Wiese, verändert. Durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen entlang der Plangebietsränder soll die Wahrnehmbarkeit von außen stark eingeschränkt werden, gleichzeitig darf die Randeingrünung die Module nicht verschatten. Insbesondere soll die Eingrünung die Sichtbeziehung zur gegenüberliegenden Wohnbebauung unterbrechen. Zusätzlich wird die zulässige Versiegelung im Plangebiet auf maximal 40 % begrenzt, um eine umfangreiche Begrünung der Flächen zu erreichen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bestand befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler im Plangebiet, negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Aufgrund der untergeordneten Flächengröße des Plangebietes, der Vorbelastung der Fläche durch den angrenzenden „Grenzlandring“, die Kläranlage und den Hochspannungsmast im Plangebiet sowie die geplante Eingrünung der Fläche, die Blickbeziehungen weitestgehend vermeiden soll, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche zu erwarten.

9. Wesentliche Inhalte aus den Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 stattgefunden.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 44 16 Stellungnahmen abgegeben. Wesentliche relevante Inhalte der Stellungnahmen waren:

Es wurde auf die im Plangebiet vorhandene Altlast hingewiesen.

Es erfolgte ein Hinweis auf die Lage an einer Landesstraße und die zu berücksichtigenden Anforderungen. Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen, dies kann durch die erhöhte Lage des Plangebietes sowie die geplante Randeingrünung vermieden werden. Eine direkte Zufahrt von der Landesstraße wird ausgeschlossen, eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen. Es erfolgt ein Hinweis auf den geplanten Umbau des Knotenpunktes L3 / L400. Auswirkungen durch die Planung ergeben sich nicht.

Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage in einem Bergwerksfeld sowie die bestehenden Grundwasserabsenkungen und einen möglichen Grundwasserwiederanstieg.

Es wird auf die Lage innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm hingewiesen. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wurde in den Umweltbericht eingestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 stattgefunden. Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 16 Stellungnahmen abgegeben. Wesentliche relevante Inhalte der Stellungnahmen waren:

Es wurden Bedenken zu möglichen Blendwirkungen durch die Photovoltaikmodule formuliert. Auswirkungen sind aufgrund der erhöhten Lage und geplanten Eingrünung der Fläche nicht zu erwarten, eine weitere Berücksichtigung kann ggfs. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Es wurden Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ gegeben.

Es wurden Hinweise zur ausreichenden Erschließung der Fläche mit Rettungswegen und für die Feuerwehr gemacht, eine Berücksichtigung muss im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Es wurden Hinweise zum laufenden Grundwassermonitoring und zum Erhalt der Grundwassermessstellen sowie zum Erhalt und der Erreichbarkeit der vorhandenen Hochspannungsfreileitung sowie zur Zulässigkeit von Bauwerken, Bäumen und Sträuchern gemacht. Entsprechende Hinweise wurden in den Rechtsplan und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Es wurde ein Hinweis zum notwendigen externen ökologischen Ausgleich und zur Einstufung der Kompensationsfläche gegeben, der Anregung wurde gefolgt.

Es wurden Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Landesstraße und damit einhergehende Anforderungen an die Planung formuliert, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

10. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf den Bebauungsplan (Stand ~~Entwurf, Juli~~ Dezember 2025).

Nutzung	Größe in m² (ca.)
Geltungsbereich	16.305 m²
sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage“	15.798 m²
davon überbaubare Grundstücksfläche	9.668 m²
davon Maßnahmenfläche M1	3.563 m²
davon Maßnahmenfläche M2	797 m²
davon Maßnahmenfläche M3	967 m²
davon mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	803 m²
Flächen für Versorgungsanlagen	27 m²
Verkehrsfläche	303 m²
Waldfläche	177 m²
Sonstiger Geltungsbereich	6.055 m²
davon öffentliche Grünfläche	6.055 m²
davon Maßnahmenfläche M4	6.055 m²

Bebauungsplan I-52, Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) vom 18.10.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
2	NEW Netz GmbH vom 18.10.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 20.10.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft vom 24.10.2022	Die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln werden nicht berührt. Es wird zum Thema Altdeponien und Bodenschutz um Beteiligung der zuständigen Ämter im Verfahren gebeten. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurden beteiligt, siehe lfd. Nr. 9, 11 und 12.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 26.10.2022	Das Plangebiet liegt an der Landesstraße 3 im Abschnitt 7, im Bereich der freien Strecke. Es wird auf die Regelung des Straßen- und Wegegesetzes NRW hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.	Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen und inhaltlich im Bebauungsplan berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße wird textlich und zeichnerisch aufgenommen.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
		Es wird insbesondere auf die Vermeidung von Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße hingewiesen. Blendungen durch die geplante Anlage sind auszuschließen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Blendenschutz).	Das Plangebiet liegt höher als die südlich angrenzende Landesstraße. Über den Bebauungsplan wird in Richtung Süden eine 10 m breite Eingrünung der PV-Anlage festgesetzt. Direkte Blickbeziehungen zwischen Fahrbahn und PV-Anlage und damit verbundene Blendwirkungen können daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Der Rat nimmt Kenntnis.
		Zufahrten und Zugängen zur Landesstraße wird nicht zugestimmt.	Entlang der Landesstraße wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine Zufahrt in das Plangebiet ist demnach nur vom bestehenden Feltenbergweg aus oder aus nördlicher Richtung möglich.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
		Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entlang der Landesstraße wird ein 10 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zur Eingrünung der PV-Anlage festgesetzt. Auswirkungen auf die Entwässerung der Landesstraße sind nicht zu erwarten.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Knotenpunkt L3 / L400 soll aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Derzeit befindet sich diese Maßnahme im Planungsprozess. Die 20 m breite Werbeverbotszone gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ist ebenfalls von Bebauung freizuhalten, um einen Ausbau zur Wahrung der Verkehrssicherheit sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf den geplanten Umbau des Knotenpunktes L3 / L400. Das Baufenster wurde so gewählt, dass es sich außerhalb der 20 m breiten Werbeverbotszone befindet. Ein entsprechender Hinweis und eine Kennzeichnung im Plan werden aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Erftverband vom 28.10.2022	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 02.11.2022	Es wird auf die Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen: Es bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird um Abklärung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW gebeten, ob das Planvorhaben mit den dortigen Planungen zum Bau eines Kreisverkehrs am so genannten „Bergker Knoten L3/L400“ vereinbar ist oder diesen entgegensteht.	Der Landesbetrieb Straßenbau wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird unter der lfd. Nr. 5 behandelt. Bedenken gegen die Planung bestehen demnach nicht.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 vom 03.11.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
9	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.11.2022	Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf die Grundwassersituation wird in die Unterlagen aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az:61 .42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei	Aufgrund des vorhandenen Deponiekörpers werden über die Festsetzungen ausschließlich Modultische zugelassen, die ohne Eingriff in das Erdreich durch Ballastierung stand sicher sind. Ein Einbinden in das Grundwasser durch die Modultische kann daher ausgeschlossen werden.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB angeschrieben, eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgt eine erneute Beteiligung. Der Ertfverband hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe lfd. Nr. 6. Demnach bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	
10	EBV GmbH vom 15.11.2022	Das Objekt liegt außerhalb der Berechtsame der EBV GmbH - somit ist diese für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls im vorliegenden Falle zuständig ist, kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung gebracht werden.	Die Bezirksregierung Arnsberg wurde beteiligt, siehe lfd. Nr. 9.	Der Rat nimmt Kenntnis.
11	Kreis Heinsberg: Federführung vom 15.11.2022	Seitens der <u>Brandschutzdienststelle</u> sowie des <u>Gesundheitsamtes</u> werden keine Bedenken geäußert. Die <u>untere Bodenschutzbehörde</u>, die <u>untere Immissionsschutzbehörde</u>, die <u>untere Naturschutzbehörde</u> sowie die <u>untere Wasserbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Nutzung der ehemaligen Hausmülldeponie für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Im Rahmen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Anfrage nach §34 Planungsgesetz hatte die untere Bodenschutzbehörde vor Errichtung der Anlage die Abklärung der Altlastensituation gefordert. „Die Altdeponie ist im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 erfasst. Die Deponie unterliegt zurzeit noch einer regelmäßigen Grundwasserüberwachung. Des Weiteren wurden regelmäßige Gasmessungen durchgeführt. Die letzte Bodenluftuntersuchung liegt bereits 4 Jahre zurück. Hierbei zeigten sich nur noch geringe Restgehalte von Methan. Vor Eingriffen in den Boden sind die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen nochmals auf die Bodenluftpauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen Methan im Auffüllkörper vorhanden sind. Falls noch relevante Konzentrationen von Methan vorhanden sein sollten, ist ein Sicherheitskonzept für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen zu erstellen. Die vorhandenen Grundwassermessstellen, die sich am Rande außerhalb der Deponie befinden, dürfen nicht zerstört werden. Auch diese sind zuletzt 2017 untersucht worden und es bedarf neuer Analysen des Grundwassers vor der Errichtung der Photovoltaikanlage. Die erforderlichen Untersuchungen sind in dem Schreiben der unteren	Im Rahmen des Verfahrens wurde eine weitere Untersuchung der Bodenluft durchgeführt und eine Explosionsschutzbetrachtung (Horst Weyer und Partner GmbH, Stand 09.04.2024) erarbeitet. Demnach erfolgt auf der Fläche eine passive Entgasung, bei der das Deponiegas durch Eigendruck entweicht. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Gutachten gibt Maßnahmen vor, bei deren Einhaltung die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre vermieden werden kann. Die Maßnahmen werden über die textlichen Festsetzungen geregelt bzw. wurden als Hinweis aufgenommen. Basierend auf der Stellungnahme des Kreis Heinsberg wurden im Oktober 2024 Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, um die Altlastensituation weiter abzuklären. Die Ergebnisse wurden im Gutachten der BGU vom 06.12.2024	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Bodenschutzbehörde an die Stadt Wegberg vom 20.07.2006 und 30.08.2017, Az.: 704000/Weg/5/Sy, postuliert worden. Hiernach sollte auch eine Handlungsempfehlung durch den Gutachter gegeben werden, wie mit der Deponie weiter verfahren werden kann. Bei der Gründung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass unterhalb einer ca. 50 cm starken Rekultivierungs-/Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird. Wird dieser zutage gefördert, ist dieser auf einer geeigneten Fläche zu sammeln, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Einzelheiten können nach Vorlage der Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.“ Daraufhin wurde ein Gutachten der Fa. BGU mbH aus Stolberg vom 01.12.2021, "Ehemalige städtische Deponie Wegberg in Berg/Feltenbergweg (Monitoring 2021)", vorgelegt. Nach Auswertung des o.g. Gutachtens kam die untere Bodenschutzbehörde zu dem Schluss, dass eine Erweiterung des Untersuchungsrythmus auf alle 5 Jahre oder gar eine Einstellung des Grundwasser- und Bodenluftmonitorings nicht angezeigt ist. Die Empfehlungen des Gutachters sind zu beachten: „Die gemessenen Grundwasserkonzentrationen lassen, wie bereits von der Geotaix Umwelttechnologie GmbH 2017 beschrieben, einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen	„Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Grundwasser Okt.2024) hier: Entnahme und chemische Untersuchung von Grundwasserproben und Handlungsempfehlung für die Einrichtung der Photovoltaikanlage“ festgehalten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Parameter chemische Bestimmungsgrenzen nicht oder nur geringfügig überschreiten. Es wurden die Parameter BTEX, TMB, Benzol, AOX, CSB, Arsen, Ammonium-N, Gesamt-N, TOC-Wert, Chlorid-Konzentration, Sulfat-Gehalt, Arsen-Konzentration, Nickel-Konzentration, PAK₁₅-Konzentration und Naphthalin untersucht. Ein Handlungsbedarf aufgrund der Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte ist aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Für den Bau der PV-Anlage wird folgendes vorgeschlagen: - Der Erhalt der Grundwassermessstellen GWMS 1 - 4 und Schutz vor Beschädigungen während des Aufbaus der PV-Anlage	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Abstrom erkennen. Allerdings ist jedoch aufgrund der Versandung der Messstellen GWMS 1 und der fehlenden Vermessungsdaten der GWMS 4 eine genauere Angabe der lokalen Grundwasserfließrichtung (Grundwassergleichenplan) nicht möglich. Es ist daher die Entsandung und Klarspülung der Messstelle GWMS 1 sowie eine Vermessung der GWMS 4 erforderlich. Zu einer abschließenden Bewertung der Grundwassersituation sind danach alle vier Messstellen in einer weiteren Untersuchungskampagne im Jahr 2022 erneut zu untersuchen. Die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte in der Deponie zeigen nach Angaben des Berichtes der Fa. Geotaix von 2017 deutliche Schwankungen in den einzelnen Pegeln über die Jahre, so dass keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können. Im Bodenluftpegel P 2 wurden aktuell immer noch 25 Vol.% Methan vorgefunden. Es sind zwecks besserer Auflösung der potenziellen Gasbildung alle 6 Pegel erneut zu beproben und eine Gegenüberstellung aller bisher durchgeführten Messkampagnen und Ergebnisse zur Erkennung von möglichen Konzentrationstendenzen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeiten auf der Deponie (auch bei einer Beprobung) entsprechende Arbeitsschutzregeln aufgrund ggf. vorliegender Methan-Konzentrationen im Bereich der Explosionsgrenze einzuhalten sind (z.B. Ex-Messgerät, Ex-geschützte Geräte o.ä.).“	- Die Positionierung der Module der PV-Anlage zugunsten der Messstellen, dass die kombinierten Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 1 - 3, P 4 und P 6 weiterhin beprobt werden können - Die Einhaltung von lichten Höhen über den Brunnenköpfen von ca. 1,80 m für die Probenahme und einen ausreichenden Arbeitsraum - Die fachgerechte Verschließung des defekten Bodenluft-/ Grundwasserpegels P5 vor Beginn der Baumaßnahme - Die Weiterführung des Grundwasser-Monitorings an den Messstellen GWMS 1 bis GWMS 4 und die Gewährleistung der Überprüfung der Bodenluft an den kombinierten Pegeln auf der Deponiefläche - Nach der Fertigstellung der PV-Anlage ist zunächst für zwei Jahre eine halbjährliche Beprobungsrunde im Hinblick auf einen möglichen Einfluss der abgeleiteten Regenwässer auf	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die oben geäußerten Bedenken und erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen zu diesem Gutachten hat die untere Bodenschutzbehörde in dem Schreiben vom 04.02.2022 an die Stadt Wegberg geäußert. Die oben genannten Untersuchungen wurden der unteren Bodenschutzbehörde bis dato nicht vorgelegt, sie sind jedoch erforderlich, um eine Gefährdung in Bezug auf das Grundwasser sowie auf die Explosionsgefahr bei Arbeiten auf dem Grundstück auszuräumen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die Planungen bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Photovoltaikanlagen so errichtet und betrieben werden, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung ausgehen.	den Schadstoffaustrag durchzuführen. Danach ist das weitere Vorgehen mit dem Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen. Ein Hinweis zur Berücksichtigung der Vorschläge wurde unter Punkt C) 1. in die nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Das o.g. Gutachten wurde der unteren Bodenschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. Eine Stellungnahme dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2024 außerhalb des offiziellen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahme wurde jedoch zur Dokumentation unter der lfd. Nr. 12 in die Abwägung eingestellt. Photovoltaikmodule reflektieren nach aktuellem Stand der Technik nur ca. 2 bis 3 % des Sonnenlichts und damit weniger als handelsübliche Glasflächen (Fenster, Dächer). Zudem liegt der Änderungsbereich höher als der angrenzende Grenzlandring und die südlich liegenden Wohngebäude und die Planung sieht eine Einfriedung und Eingrünung der gesamten	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Fläche auf einer Breite von mindestens 10 m vor. Direkte Blickbeziehungen zwischen den PV-Modulen und dem Straßenverkehr auf dem Grenzlandring sowie zu den nahegelegenen Wohngebäuden können daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, Blendwirkungen sind demnach nicht zu erwarten. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich um eine ehemalige Mülldeponie und somit um eine Konversionsfläche. Die Bepflanzung wurde 2012/2013 vorgenommen und die Fläche ist als Kompensationsfläche für Bauleitpläne der Stadt Wegberg im Kompensationsflächenkataster der unteren Naturschutzbehörde eingetragen. Sie befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan "Schwalmplatte". Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß der Artenschutzprüfung Stufe 1 des Büros Raskin mit Stand vom 15.09.2022 zu befolgen, ebenso die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Kompensationsfläche kann der Eingriff nicht vor Ort	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Artenschutzmaßnahmen wurde aufgenommen, die Pflanzmaßnahmen sind über die Festsetzungen im Rechtsplan verbindlich gesichert. Die externe Kompensation des ökologischen Defizits von 19.759	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		vollständig kompensiert werden, sodass 19.759 Ökopunkte extern über das Ökokonto der Stadt Wegberg beglichen werden sollen. Nach Informationen der unteren Naturschutzbehörde ist dort jedoch aktuell nur ein Guthaben von 7.364 Ökopunkten verfügbar, sodass im weiteren Verfahren darzulegen ist, auf welcher Fläche die externe Kompensation durchgeführt werden soll. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Siehe Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde.	Wertpunkten erfolgt durch die Aufforstung einer Ackerfläche auf einer Fläche von 6.062 m² auf den Flurstücken 78 und 139, Flur 68, Gemarkung Wegberg. Die Fläche wird als sonstiger Geltungsbereich in den Bebauungsplan aufgenommen und über die textlichen Festsetzungen gesichert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
12	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung vom 19.12.2024	Im Gutachten der BGU vom 06.12.2024 „Untersuchung einer Altlastenverdachtsfläche in Wegberg (Grundwasser Okt.2024) hier: Entnahme und chemische Untersuchung von Grundwasserproben und Handlungsempfehlung für die Einrichtung der Photovoltaikanlage“ wurden die vor Ort vorhandenen und beprobaren Grundwassermessstellen erneut beprobt und mit den vergangenen Grundwasseranalysen verglichen. Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass zwar einige Parameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überschreiten, aus gutachterlicher Sicht aber keinen Handlungsbedarf gegeben ist. Die vorsorglichen Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage werden daher zurückgenommen, wenn folgende Handlungsempfehlungen des Gutachters beachtet werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		- Die Modultische der PV-Anlage sind mit Regenrinnen an der Unterkonstruktion auszurüsten. Niederschlagswasser, das auf den Modultischen anfällt ist abzuleiten, damit verhindert wird, dass das Niederschlagswasser auf der Deponiefläche versickert. Das flächenhafte Durchströmen des Deponiekörpers kann dadurch zum Teil unterbunden werden. Für den weiteren Umgang mit der Grundwasser- verunreinigung ist wie folgt zu verfahren: - Die Grundwassermessstellen GWMS 1 - 4 müssen erhalten bleiben und sind während des Aufbaus der PV-Anlage gegen Beschädigungen zu sichern. - Die Module der PV-Anlage sind so zu positionieren, dass die kombinierten Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 1 - 3, P 4 und P 6 weiterhin beprobt werden können. - Über den Brunnenköpfen ist für die Probenahme eine lichte Höhe von ca. 1,80 m und ein ausreichender Arbeitsraum einzuplanen. - Der Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 5 ist defekt und muss vor der Baumaßnahme fachgerecht verschlossen werden. - Das Grundwasser-Monitoring ist an den Messtellen GWMS 1 bis GWMS 4	Eine entsprechende Festsetzung zur Ableitung des Niederschlagswassers wurde unter Nr. 7.5 als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis zur Sicherung und Zugänglichkeit, zur lichten Höhe über den Brunnenköpfen sowie zum Verschließen des Pegels P5 wurde unter Punkt C) 1. als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Durchführung des	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		weiterzuführen. Ebenso ist parallel dazu die Überprüfung der Bodenluft an den kombinierten Pegeln auf der Deponiefläche zu gewährleisten. Nach der Fertigstellung der PV-Anlage ist zunächst für zwei Jahre eine halbjährliche Beprobungsrunde im Hinblick auf einen möglichen Einfluss der abgeleiteten Regenwässer auf den Schadstoffaustrag durchzuführen. Danach ist das weitere Vorgehen mit dem Kreis Heinsberg, Untere Boden-schutzbehörde, abzustimmen. - Bezüglich der teils noch vorliegenden Methan- ausgasungen im Bereich der Explosions- grenze sind bei Tätigkeiten auf der Deponie (auch bei einer Beprobung) entsprechende Arbeitsschutzregeln einzuhalten (z.B. Ex- Messgerät, Ex-geschützte Geräte o.ä.). bzw. entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.	Grundwassermonitorings wurde unter Punkt E) 4. aufgenommen. Die Explosionsgefährdung wurde in einem separaten Gutachten untersucht (Explosionsschutzbetrachtung, Horst Weyer und Partner GmbH, April 2024). Auf die Sicherungsmaßnahmen wird in der Kennzeichnung „1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturge- walten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)“ hingewiesen.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
13	Landwirtschaftskammer Nord- rhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg vom 16.11.2022	Es wird begrüßt, dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt sind. Aufgrund der Inanspruchnahme des Ökokontos für die externe Kompensation werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Kom- pensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Daher wird darauf verzichtet, die vorgenommene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme eines Öko- kontos zur Deckung des ausgelösten Defizits ist nicht möglich, da in Weg- berg derzeit keine Ökokonten mit	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Abwertung des Biotopwerts innerhalb der Baugrenze i. H. v. 1,5 Punkten / m² zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund der positiven Effekte erneuerbarer Energien sollte u. E. die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu einer Abwertung des Biotopwerts der Flächen unterhalb der Module führen.	freien Punkten mehr zur Verfügung stehen. Die externe Kompensation des ökologischen Defizits von 19.759 Wertpunkten erfolgt daher durch die Aufforstung einer Ackerfläche auf einer Fläche von 6.062 m² auf den Flurstücken 78 und 139, Flur 68, Gemarkung Wegberg. Die Fläche wird als sonstiger Geltungsbereich in den Bebauungsplan aufgenommen und über die textlichen Festsetzungen gesichert. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie ist Teil einer insgesamt nur ca. 1,5 ha großen Ackerfläche, die zentral innerhalb des Wegberger Siedlungsraums liegt und unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Westlich grenzt ein Waldstreifen an, der durch die Ausgleichsmaßnahme erweitert werden soll. Die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund der isolierten und kleinen Lage der Fläche als vertretbar angesehen. Alternative, derzeit nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, stehen nicht zur Verfügung.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14	Schwalbverband vom 17.11.2022	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
15	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 21.11.2022	Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5 „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: - die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, - die in § 1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach § 2 EEG 2023 „Besondere Bedeutung erneuerbaren Energien“ liegen "[d]ie Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Durch eine spezielle Konstruktion werden die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufgelegt. Ein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgt folglich nicht, zumal es sich um eine ehemalige Deponie handelt. Zudem könnte im Falle einer Demontage der PV-Anlagen das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand zurückgebaut werden. Darüber hinaus werden durch die	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltene Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) Gegenstand der Betrachtung. In den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen des LVR zur Regional- und Landesplanung werden unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.de Auf diesen Seiten finden sich zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht wird grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verwiesen (UVP-Gesellschaft e.V (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei	beabsichtigte Eingrünung negative Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf die Kulturlandschaft vermeiden. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wird in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen und die Auswirkungen werden im Umweltbericht bewertet.	Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Generell wird auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hingewiesen (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Es ist zu beachten, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. <u>Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten bzw. geplanten Unterlagen</u> Das Umweltgut „Kulturelles Erbe“ sollte im Umweltbericht eine ausführliche Würdigung erfahren. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen sowie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf sollten eingesehen und ausgewertet werden.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Im Umweltbericht wurde hierauf bisher nicht eingegangen. Es wird um die Berücksichtigung und Auswertung dieser Informationen gebeten. Eine Vor-Ort-Begehung ist durch den LVR nicht erfolgt, so dass keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann. Auch aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist keine Beurteilung möglich. Es wird aber auf folgendes hingewiesen: Auch wenn die bestehende, zu überplanende Grünfläche sich auf einer rekultivierten ehemaligen Mülldeponie befindet, knüpft die aktuelle Grünlandnutzung an die historische Grünlandnutzung in der Schwalmaue an. Deshalb bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken gegen diese Überplanung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, die eine technische Überprägung darstellen würde. Es wird um Berücksichtigung dieser Hinweise für die weitere Planung gebeten.		
15	NEW NiederrheinWasser GmbH vom 21.11.2022	Dem Vorhaben wird zugestimmt, im geplanten Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet der NEW NiederrheinWasser GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
16	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 (Gefahrenabwehr,	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung) vom 22.11.2022	vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beige-fügten Karte sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. In diesem Fall ist der Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu berücksichtigen.	textlicher Hinweis wird unter Punkt E) 8. aufgenommen. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7.1 sind ausschließlich Module zulässig, die ohne Eingriff in das Erdreich errichtet werden können. Erdarbeiten beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Errichtung der notwendigen Nebenanlagen für den Betrieb der Anlage, die sich auf eine untergeordnete Fläche beschränken. Eine Überprüfung der gesamten Fläche auf Kampfmittel wird daher, und da die Fläche zwischenzeitlich als Deponie genutzt wurde und die Aussagekraft der Luftbildauswertungen aus 1939 – 1945 daher fraglich ist, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchgeführt.	

Bebauungsplan I-52, Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	-	-	-
3	Bezirksregierung Köln: Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)	-	-	-
4	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)	-	-	-
5	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) vom 28.10.2025	Es wird keine Betroffenheit der Zuständigkeiten des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Referat Infra I 3) vom 27.10.2025			
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 vom 24.10.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	EBV GmbH vom 18.11.2025	Das Objekt liegt außerhalb der Berechtsname und es besteht keine Zuständigkeit. Wer gegebenenfalls im vorliegenden Falle zuständig ist, kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung gebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde beteiligt, siehe lfd. Nr. 1. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	Der Rat nimmt Kenntnis.
9	Ertfverband vom 07.11.2025	Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	Finanzamt Erkelenz	-	-	-
11	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
12	Kreis Heinsberg: Federführung vom 19.11.2025	Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u> sowie der <u>Unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Gegen die Planungen bestehen seitens der <u>Brandschutzdienststelle</u> keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Die baulichen Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes ist im	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. 2. Löschwasserversorgung Keine Anforderungen 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen die baulichen Anlagen ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen beachtet werden:	Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Bebauungsplan setzt als Angebotsplan lediglich die maximal überbaubaren Flächen fest. Die konkrete Bebauung unter Berücksichtigung technischer Anforderungen wie dem Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans und muss im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		- Die Grundwassermessstellen GWMS 1 — 4 müssen erhalten bleiben und sind während des Aufbaus der PV-Anlage gegen Beschädigungen zu sichern. - Die Module der PV-Anlage sind so zu positionieren, dass die kombinierten Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 1 — 3, P 4 und P 6 weiterhin beprobt werden können. Über den Brunnenköpfen sollte für die Probenahme eine lichte Höhe von ca. 1,80 m und ein ausreichender Arbeitsraum eingeplant werden. - Der Bodenluft-/ Grundwasserpegel P 5 ist defekt und muss vor der Baumaßnahme fachgerecht verschlossen werden. - Das Grundwasser-Monitoring ist an den Messtellen GWMS 1 bis GWMS 4 weiterzuführen. Die Überprüfung der Bodenluft an den kombinierten Pegeln auf der Deponiefläche hat parallel zu erfolgen. Nach der Fertigstellung der PV-Anlage ist eine halbjährliche Beprobungsrunde der Messstellen für zwei Jahre in Hinblick auf einen möglichen Einfluss der abgeleiteten Regenwässer auf den Schadstoffaustrag durchzuführen und die Ergebnisse der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Der zu untersuchende Parameterumfang des Grundwassers kann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde um die Schadstoffe BTEX und TMB reduziert werden. In der Bodenluft werden die Hauptkomponenten bestimmt. Die Gründung der Photovoltaikmodule ist mittels Rammpfählen oder Schraubankern vorzusehen, damit möglichst wenig Eingriffe in den Boden erfolgen.	Die GWMS sind zeichnerisch nachrichtlich dargestellt, in C) Ziffer 1 erfolgt ein Hinweis auf den Erhalt der Anlagen. Die Pegel sind zeichnerisch nachrichtlich dargestellt, in C) Ziffer 1 erfolgt ein Hinweis auf den Erhalt der Anlagen, die notwendige weitere Erreichbarkeit und die notwendige lichte Höhe über den Anlagen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Punkt C) Ziffer 1 aufgenommen. Die Regelungen zum Monitoring sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zwischen dem Kreis Heinsberg, untere Bodenschutzbehörde, der Stadt Wegberg und dem Vorhabenträger festzulegen. Es wird textlich in A) Ziffer 7 festgesetzt, dass ausschließlich Modultische zulässig sind,	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Bodenauskofferungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei nötigen Auskofferungsarbeiten, z.B. für Leitungen ist abzufahrendes Material chemisch untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 gemäß Anlage 1, Tabelle 3 „Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut“. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen und anschließend ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Nach dem Abschlussbericht des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft vom September 1996 (Seite 2) ist die Deponie mit einer 0,6 bis 1m mächtigen Schicht aus Bodenaushub und Mutterboden abgedeckt worden. Auskofferungsarbeiten sollten sich daher auf max. 60 cm Tiefe beschränken, damit keine hausmüllähnlichen Abfälle zu Tage gefördert werden. Aus Sicht der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> bestehen erhebliche Bedenken. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten der Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die benachbarten Anlagen auftreten.	die ohne Eingriff in das Erdreich standsicher sind. Dadurch ist eine bodenschonendere Aufstellart vorgesehen als die hier geforderte. Der Zielsetzung, dass der Eingriff in den Boden möglichst gering gehalten werden soll, wird damit gefolgt. Eingriffe in den Boden werden nur in untergeordnetem Umfang zugelassen. Vorgaben zum Abtransport und zur Untersuchung des Bodenaushubs werden auf Ebene des Bebauungsplans nicht getroffen, die Vorgaben sind durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften ausreichend geregelt und können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Ein Blendgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erstellt, da der Plan als Angebotsbebauungsplan noch keine Aussagen zur Ausrichtung und Höhe der Module trifft. Die Auswirkungen werden grundsätzlich als	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat folgt der Stellungnahme nicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Es wird gebeten die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörde sowie die Straßenbaulastträger am Verfahren zu beteiligen.	gering eingeschätzt, da das Plangebiet höher als die südlich angrenzende Landesstraße liegt und über den Bebauungsplan auf allen Seiten eine 10 m breite und ca. 3 m hohe Eingrünung der PV-Anlage verbindlich festgesetzt wird. Direkte Blickbeziehungen zwischen Fahrbahn und PV-Anlage und damit verbundene Blendwirkungen können daher ausreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine gutachterliche Untersuchung kann bei Bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen. Die Bundeswehr (Lfd. Nr. 8) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Lfd. Nr. 16) wurden beteiligt. Auswirkungen auf den Flugbetrieb durch Blendwirkungen ergeben sich durch PV-Anlagen üblicherweise nur im Start- und Landeanflug. Da sich im Umfeld des Plangebietes keine zivilen Flughäfen befinden, sind Auswirkungen nicht zu erwarten.	Der Rat folgt der Stellungnahme teilweise.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich um eine ehemalige Mülldeponie und somit um eine Konversionsfläche. Die Bepflanzung wurde 2012/2013 vorgenommen und die Fläche ist als Kompensationsfläche für Bauleitpläne der Stadt Wegberg im Kompensationsflächenkataster der unteren Naturschutzbehörde eingetragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß der Artenschutzprüfung Stufe 1 des Büros raskin mit Stand 15.09.2022 zu befolgen, ebenso die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Kompensationsfläche kann der Eingriff nicht vor Ort vollständig kompensiert werden, sodass 19.759 Ökopunkte über eine externe Kompensationsmaßnahme beglichen werden. Der Bilanzierung der Ausgleichsfläche Gemarkung Wegberg, Flur 68, Flurstücke 78 und 139 kann jedoch nicht vollständig gefolgt werden, da nach dem Bewertungsverfahren des LANUK für eine Neuanlage von Wald folgende Maßgabe für die untere Naturschutzbehörde anzuwenden ist: „Für die Kompensationsprognose (Zeitraum von 30 Jahren) sind im Rahmen der Eingriffs-/Kompensationsbilanz bei Neubegründung von Wald die Wuchsklassengruppe „Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen „mittel bis schlecht ausgeprägt“ zugrunde zu legen.“ (Kapitel 3.3, S. 37; LANUK 2025).	Die vorgeschlagenen Pflanzvorgaben werden über den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Hinweise aufgenommen worden und sind gemäß BNatSchG zu beachten. Der Anregung zur Einstufung der geplanten Waldaufforstung mit 6 ÖP/m² statt 7 ÖP/m² wird gefolgt. Die Bilanz der Fläche verringert sich damit von 24.485 Ökopunkten um 3.991 Ökopunkte auf 20.494 Ökopunkte. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht, da das bestehende Defizit von 19.759 Ökopunkten weiterhin vollständig ausgeglichen werden kann. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Es wird vorliegend nicht zwischen einer klassischen Aufforstung mit Reihenpflanzung oder anderen Pflanzmustern unterschieden, woraus abzuleiten wäre, dass die Neuanlage von Wald in einem aufgelockerten Pflanzmuster allgemein höher zu bewerten ist. Überträgt man die Vorgabe des LANUK auf die geplante Aufforstung ist der Code AU Irt100, ta3-5, m („Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten 90-100 %, Jungwuchs bis Stangenholz, mittel bis schlecht ausgeprägt“) als Prognosewert zugrunde zu legen. Dies entspricht einem ökologischen Wert von 6 Ökopunkten/m² (vgl. Kapitel 2.2, Tabelle 1, S. 18, LANUK 2025) statt der veranschlagten 7 ÖP/m². Daraus ergibt sich eine Bilanz von 20.494 ÖP statt 24.485 ÖP, was jedoch ebenfalls ausreichend ist für die Kompensation in Höhe von 19.759 Ökopunkten. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen.		
13	Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.	-	-	-
14	Kreispolizeibehörde Heinsberg, Der Landrat	-	-	-
15	Kreiswasserwerk Heinsberg	-	-	-
16	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach vom 27.10.2025	Der B-Plan Nr. I-52 liegt an der Landesstraße 3 im Abschnitt 7, im Bereich der freien Strecke. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Es wird auf die Regelung des Straßen- und Wegegesetzes NRW verwiesen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen. Es wird insbesondere auf die Vermeidung von Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße hingewiesen. Blendungen durch die geplante Anlage sind auszuschließen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Blendschutz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen werden grundsätzlich als gering eingeschätzt, da das Plangebiet höher als die südlich angrenzende Landesstraße liegt und	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Zufahrten und Zugängen zur Landesstraße wird nicht zugestimmt. Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlich werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.	über den Bebauungsplan auf allen Seiten eine 10 m breite und ca. 3 m hohe Eingrünung der PV-Anlage verbindlich festgesetzt wird. Direkte Blickbeziehungen zwischen Fahrbahn und PV-Anlage und damit verbundene Blendwirkungen können daher ausreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine gutachterliche Untersuchung kann bei Bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen. Entlang der Landesstraße ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine Zufahrt in das Plangebiet ist demnach nur vom bestehenden Feltenbergweg aus oder aus nördlicher Richtung möglich. Entlang der Landesstraße wird ein 10 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zur Eingrünung der PV-Anlage festgesetzt. Auswirkungen auf die Entwässerung der Landesstraße sind nicht zu erwarten.	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Knotenpunkt L3 / L400 soll aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Derzeit befindet sich diese Maßnahme im Planungsprozess. Die Planung ist zu berücksichtigen. Die 20 m breite Werbeverbotszone gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ist ebenfalls von Bebauung freizuhalten, um einen Ausbau zur Wahrung der Verkehrssicherheit sicherzustellen. <u>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</u> - Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. - In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. - sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Werbeverbotszone ist nachrichtlich im Plan dargestellt und zu berücksichtigen. Das festgesetzte Baufenster liegt außerhalb der Zone. Der Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße wurde textlich in E) Ziffer 7 und zeichnerisch nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan in E) Ziffer 7 a) - c) nachrichtlich aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.	Die Hinweise wurden in E) Ziffer 7 nachrichtlich aufgenommen. Entlang der Landesstraße wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine Zufahrt in das Plangebiet ist demnach nur vom bestehenden Feltenbergweg aus oder aus nördlicher Richtung möglich. Es ist davon auszugehen, dass die PV-Anlage zur Sicherung der Anlage, und um ein Betreten der Anlage durch Unbefugte zu verhindern, durch den Betreiber eingefriedet wird. Da die geplante PV-Anlage nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme nicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.	dient, und zwischen der Anlage und der Landesstraße ein vorhandener Geh- und Radweg liegt, erfolgt über den Bebauungsplan keine Verpflichtung zur Errichtung einer Einfriedung. Entlang der Landesstraße wird ein 10 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zur Eingrünung der PV-Anlage festgesetzt. Auswirkungen auf die Entwässerung der Landesstraße sind nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 28.10.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da der Wald nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
20	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
21	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen vom 21.11.2025	Es wird auf die Stellungnahme vom 16.11.2022 verwiesen, in der begrüßt wird, dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt werden. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 16.11.2022 wurde in die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung eingestellt.	Der Rat nimmt Kenntnis.
22	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
23	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)	-	-	-
24	LVR-Dezernat Kultur, Abteilung Kulturlandschaftspflege vom 20.11.2025	Der Umweltbericht soll anhand der UVP-Broschüre zum Umgang mit dem kulturellen Erbe bei der Umweltprüfung erfolgen. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Inhalte bedeutsam: - die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, - die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Gegenstand der Betrachtung ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe). Es wird in drei Erbebereiche unterteilt, die im Rahmen der Umweltprüfung gesondert zu betrachten sind: - archäologisches Erbe, - baukulturelles Erbe und - landschaftskulturelles Erbe. Der Fokus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege liegt auf dem landschaftskulturellen Erbe. Dieses umfasst historische Kulturlandschaften sowie historische Kulturlandschaftselemente und -		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		strukturen. Für das Baukulturelle Erbe ist das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zuständig, für das archäologische Erbe das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege. Im 2001 von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VDL) herausgegebenen Arbeitsblatt 16 „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“ wird die historische Kulturlandschaft wie folgt definiert: „Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. Ebenso wie in einem Baudenkmal können in der historischen Kulturlandschaft Elemente aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. Für die Denkmalpflege ist die historische Kulturlandschaft einerseits das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum des einzelnen Baudenkmals. Andererseits entfaltet die historische Kulturlandschaft als Träger materieller geschichtlicher Überlieferung oftmals eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man eine erhebliche geschichtliche Bedeutung zumessen kann. Zudem muss die Erhaltung von Teilen der historischen Kulturlandschaft oder eines gesamten Kulturlandschaftsausschnittes im Interesse der Allgemeinheit liegen.“ Die historische Kulturlandschaft ist folglich ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der besonders durch kulturhistorische Elemente, Strukturen und Wirkungszusammenhänge zwischen Natur		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		und Kultur (Gefüge) gekennzeichnet ist. Historische Kulturlandschaft ist damit auch von besonderer regionaler Eigenart. Veränderungen und Entwicklungen gehören zum Wesensmerkmal der Kulturlandschaft, da die Kulturlandschaft das Ergebnis eines andauernden Entwicklungsprozesses ist. Zur angemessenen Berücksichtigung der historischen Kulturlandschaft bei der Entwicklung von Kulturlandschaft schlagen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ vor, d.h. die Entwicklung sollte immer auch unter angemessener Berücksichtigung der historischen Werte erfolgen, damit Kulturlandschaft ihren unverwechselbaren Charakter (regionale Eigenart) behält. Die Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden im LEP NRW beschrieben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung“ (LEP NRW, S. 165). Um historische Kulturlandschaften bzw. auf einer größeren Maßstabsebene historische Kulturlandschaftsbereiche ermitteln zu können, werden Beurteilungskriterien wie zum Beispiel der historische Zeugniswert, die regionale Eigenart, Ablesbarkeit oder Seltenheit herangezogen. Jede Epoche hat in die Kulturlandschaft ihre Eigenart „hineingeschrieben“ und damit ihren Grundcharakter geschaffen, in welchem sich die Konstanz innerhalb des Kulturlandschaftswandels abbildet. Besonderheit und Eigenart als wesentliche Parameter dieses Grundcharakters der Kulturlandschaft können nur durch den Erhalt der überlieferten Reste historischer Kulturlandschaften gesichert werden. Das wertgebende Inventar ist zu schützen und so behutsam weiterzuentwickeln, dass es für die Kulturlandschaft als ihr		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Wertschöpfungspotenzial wirken kann. In den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung des LVR werden unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de Auf diesen Seiten sind zudem die Adressen der entsprechenden WMS- Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS zu finden. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht wird auf die Verwendung der 2024 umfassend aktualisierten UVP-Broschüre zum Umgang mit dem kulturellen Erbe bei der Umweltprüfung verwiesen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Köln 2024). In dem Leitfaden ist die Vorgehensweise zur Betrachtung des kulturellen Erbes in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Ebenso ist dort eine Checkliste „Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung“ zu finden. Generell wird für Planverfahren auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hingewiesen (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Es ist zu beachten, dass KuLaDig kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen</u> Zur Wirkung von Photovoltaikanlagen auf das kulturlandschaftliche Erbe wird grundsätzlich auch auf die Resolution des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz sowie zur ökologischen Wirkung auf das Handbuch von Stefan Heiland (Hrsg.) verwiesen. Letzteres beinhaltet auch Hinweise für die tier- und pflanzenverträgliche Anlagenplanung am konkreten Standort. Im Umweltbericht soll berücksichtigt werden, dass das Plangebiet innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „018 Tal der Schwalm“ liegt. Vor der Errichtung von Photovoltaikanlagen muss grundsätzlich geprüft werden, ob andere versiegelte Flächen genutzt werden können. Diese sollten zuerst mit Photovoltaikanlagen versehen werden.	Die Lage innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „018 Tal der Schwalm“ wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Eine ausführlichere Beschreibung des Kulturlandschaftsbereiches und möglicher Auswirkungen wird in den Umweltbericht aufgenommen, die Bewertung der Auswirkungen verändert sich im Ergebnis nicht. Eine Prüfung möglicher Alternativstandorte wurde durchgeführt. Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer ehemaligen Abfalldeponie als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Da die Flächen des Plangebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auf	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Plangebiet vermutlich nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht verfolgt. Bereits versiegelte Flächen stehen im Umfeld der Kläranlage nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung. Ein Hinweis auf fehlende Alternativflächen im Umfeld mit geringeren Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich wird im Umweltbericht ergänzt. Nach § 2 EEG 2023 „Besondere Bedeutung erneuerbarer Energien“ liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Durch eine spezielle Konstruktion werden die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufgelegt. Ein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgt folglich nicht, zumal es sich um eine ehemalige Deponie handelt. Zudem könnte im Falle einer Demontage der PV-Anlagen das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand rückgebaut werden. Darüber hinaus werden durch die beabsichtigte Eingrünung negative Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf die Kulturlandschaft vermieden. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wurde demnach in der Abwägung berücksichtigt, die Auswirkungen werden jedoch in Summe als gering angesehen.	
25	NEW Netz GmbH vom 28.10.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26	NEW NiederrheinWasser GmbH (Planungsbüro (Abt. U02-111/1)) vom 24.10.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, es ist kein Wassereinzugsgebiet der NEW betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
27	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
28	Schwalmverband	-	-	-
29	Stadt Wegberg: Fachbereich Baubetriebshof	-	-	-
30	Stadt Wegberg: Fachbereich Bildung und Soziales	-	-	-
31	Stadt Wegberg: Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 06.11.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
32	Stadt Wegberg: Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser vom 24.10.2025	Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der zur Befahrung vorgesehenen Feldwege durch eine fotografische Dokumentation festzuhalten. Etwaige im Zuge der Maßnahme entstehende Schäden sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	Die fotografische Dokumentation ist nicht Inhalt des Bebauungsplans und kann als Auflage im Baugenehmigungsverfahren formuliert werden.	Der Rat nimmt Kenntnis.
33	Stadt Wegberg: Untere Denkmalbehörde vom 24.10.2025	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
34	VivaWest Wohnen GmbH	-	-	-
35	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)	-	-	-
36	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM) vom 30.10.2025	Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Planung wird unter Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt: - Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. - Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 4,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 68,00 m über NN, entspricht dies einer Bauhöhe von 72,00 m über NN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. - Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine	Die geforderten Darstellungen sind im Bebauungsplan zeichnerisch nachrichtlich vermerkt. Der Bebauungsplan setzt unter A) Ziffer 2.2 eine maximale Gebäude- und Anlagenhöhe von 4,0 m über Geländeoberkante fest, die Anforderungen sind damit erfüllt. Unter C) Ziffer 3. wird nachrichtlich auf die Anforderungen an Bedachungen hingewiesen. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan unter A) Ziffer 5 und 6 und F) aufgenommen.	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. - Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. - Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“	Die Erreichbarkeit der Leitungen und des Mastes wird durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes sichergestellt, siehe A) Ziffer 6.1 in den textlichen Festsetzungen. Der Hinweis wurde unter C) Ziffer 3 aufgenommen.	Der Rat folgt der Stellungnahme. Der Rat folgt der Stellungnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				
37	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette	-	-	-